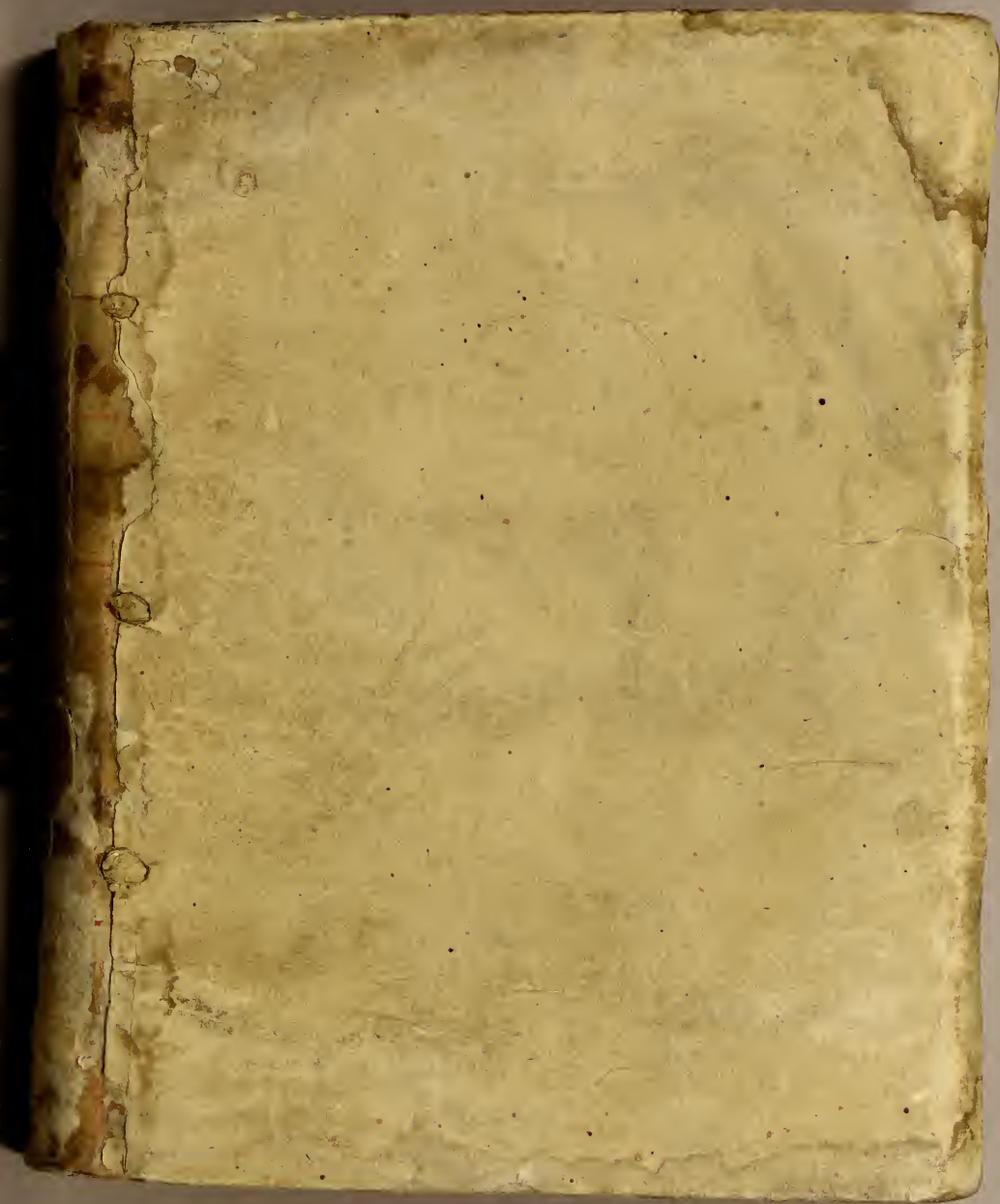




Donawertische Relation

das ist:

Gründtlicher wahrer

bericht vnd beständige kurze erzehlung/
alles des jenigen / was ein zeit hero vor / bey vnd
nach dem / wider die Statt Schwäbisch: oder Donawert / vn-
langst angestellten Process, Nachserklärung / vnd dar-
auff erfolgte Execution sich zu
getragen.

Woher auch vnd auß was vrsachen solches alles
entsprungen.

Allen vnd jeden / so bißhero durch vngleis-
che / verdächtige / widerwertige affect, eingenom-
men / zweifelhafft / oder die eigentliche beschaffenheit des Ver-
lauffs niterfahzen können oder wollen / auch sonst menigklich zu
notwendiger nachricht / auß getrewem / guten / auffrichtigen
Gemüt der Warheit zu stewart / in zween Theil
verfaßt vnd in Truck ver-
fertigt.

Lege, perpende, iudica.

Im Jahr 1610.

Handwritten: Halle
Fg. 120

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON

FROM THE FOUNDATION OF THE CITY
TO THE PRESENT TIME
BY JOHN STOW
1618

THE SECOND EDITION
REVISED AND CORRECTED
BY JOHN STOW

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION OF THE CITY
TO THE PRESENT TIME
BY JOHN STOW
1618

THE SECOND EDITION
REVISED AND CORRECTED
BY JOHN STOW



An den guthertigen Leser.

Die gemein erfahrung gibt zu
erkennen / daß so wol bey den
alten / als auch zu vnsern ze
iten / die tägliche vorkommende ge
schichten / theils wege mit lauffenden Inter
esse, vnnnd zuuul eingewurster Partheilig
keit / theils auß mangel satten berichts /
theils durch dergleichen erwünschte geles
genheit / den gefasten vnwillen / Haß vnd
Reid / vnuermerckter ding einzuschlei
chen / vnnnd also nach vnderchiedlichen hu
moren, gar vngleich / ja wol widerwertig
auffgenommen / außgerueffen vnnnd be
schriben werden : Dahero eben das nun
mehr aller orten erschollene Donauwertis
che wesen / so vilerley vnderchiedliche mei
nung /

Vorred.

nung/ vnd dardurch in dem Römischen Reich bey hohen vnd nidern standts / allerhandt vngelegenheiten erweckt. Zu deren abwendung dann / diß ainige mittel oberflüssig genug ist/ wofern der rechtliebende vernünfftige Leser von solchen Partheylichen affecten, noch zur zeit nicht übereilt/ oder doch ein zeitlang derselben hindan gesetzt/ in folgenden wolgegründten wahren bericht/ den gangen verlauff (wie derselb jedes mals/ auff vorfallenden zweiffel/ mit allen vmbständen/ zu genügen erläutert/ vnd stattlich erweisen werden kan) eigentlich erlernet/ volgents/ nur sein angeborne vernunfft/ der natürlichen billigkeit gemess/ wirken läßt: Der gänglichen zuversicht/ er werde die wenige zeit so er darzu braucht/ nit übel/ sonder gar wol anlegen/ vilweniger ihne solcher müherewen.

Erster

Donawörtischer Relation.



Denn vnd zuuor man das jenige/ was
 die jetzt regierende Röm: Kayf:
 May: Rudolff der Ander / vnser
 aller gnädigster Herr / kurtz verwi-
 chener zeit / wider die Statt Do-
 naw: oder Schwebischenwerdt für-
 genommen / vnd in dero namen allenthalben ge-
 handelt / alles seiner ordnung nach erzehlt / vnd
 meinniglich fürtreget: wil ein notturfft sein/ zu desto
 mehrer nachricht: auch gründlicher erleuterung/
 etwas weiters / vnd zwar auff die zeit/darinn die
 enderung der Religion erstlich eingeführt / nembo-
 lich deß Passauischen vertrags/ vnd darauf erfolg-
 ten Religionstidens / sonderlich darumb zu ruck zu
 sehen / dieweil in disem ganzen Donawörtischen
 Proceß, ermelte zeit/ vnd was darauß zu inferi-
 ren sein mag/zu allen theilen starck/ doch etwas vn-
 derscheidenlich angezogen / vnd sonderbare gründe
 fest darauf gebaut werden. Damit nun der Vnpar-
 theyische Leser/ ohne einige affection, die wahre
 Beschaf-

beschaffenheit/ anfang/ fortgang/ vnd ganzen ver-
lauff/ biß auff dise zeit klärlich abnehmen/ sich selbst
weisen/ sein gemüt informirn, vnd darauff ein ge-
rechte mahnung/ oder vrtheil/ was gestalt/ vnd
ob man gegen der Statt recht procedirt,
oder aber/ den Reichsabschiden/ Craißuer-
fassungen/ Gerichtsordnungen/ der bil-
ligkeit zuwider gehandelt? schöpfen könne:

Weiß er sich nach außweisung der Historien/
vnd desßhalber auffgerichteten vnuersehrten Instru-
menten zu berichten / daß allbereit vnder wehren-
dem Schmalkaldischem Krieg/ vñ also etliche jahr/
vorbesagtem Religionfriden/ vñ Passauischen ver-
trag/ zu Donauert/ wider eines Raths/ vnd theils
der Burgerschafft willen/ durch die jenige/ welche die
Statt nach Jacobi/ An: 1546. mit gewöhnlicher Hand
eingenommen; die Augspurgisch Confession eben-
messig eingeführt/ zugleich dz Kloster zum H. Creutz
oberfallen/ occupirt, geplündert / der alte Gottes-
vnd Kirchendienst / sampt allen Ceremonien vnd
gebreuchen abgestellt / die Mönich zu anhörung der
neuen predigen / vnd Weltlichen Standt gezwun-
gen / deren theils gar zu demselben neueröffneten
Glauben/ durch darzu taugliche mittel getreten.

Vnd

Vnd obwol hernach weyland Kayser Carl der fünfft/seligster gedächtnuß/nach erlangtem Sig/ den 9. Octobris, desselben 46. jars / die Statt wi- derumb zu seinem gehorsamb gebracht / was hie- zwischen darinn newlicher weiß eingeführt / abro- giert, sonderlich die Catholisch Religion / mit ab- schaffung des neuen Predigers Wolffgangen Meussels/in den alten standt gericht; den alten Ca- tholischen Psarier M. Syluestrum Mannser / wi- derumb von Rhein berueffen; das vnordenlich Re- giment / mit entsetzung deren Rathspersonen / so zu solcher thätlichen newerung geholffen / in einen bessern form (darüber die Statt einen neuen Eyd/ solches alles festiglich zuhalten geschworen) alles durch dero Käys: Räte verändert/vnd darauff die Catholische Religion / mit allen Ceremonien of- fentlich exercirt, vnd restituirt worden: So ha- ben doch hernach Anno 1552. im Fröling / die da- mals kriegende/ oder Kriegsfürsten / als dieselben der orten oberhandt bekommen / die durch Kayser Carl abgeschaffte Prediger Augspurgischer Con- fession, vnd entsetzte Rathsverwandten / wider- umben aufgestellt; in der Statt sonst ihrem gefallen nach ordnung gemacht; deßhalber höchstermelte Kay: May: bald hernach / als die Wassen gelegt/

abermal das vnordenliche Regiment / in der Statt
 abgeschafft / gebessert ; zunorderst den zum andern
 mal mit gewalt / in der alten Catholischen Reli-
 gion beschehnen eintrag / auffgehebt Burgermei-
 ster Rath vnd Gemain / berührten Catholischen
 Glauben vngehendert in seinen ersten Standt zu-
 bringen / den Catholischen die ordenliche Pfarirkir-
 chen einzuraumen / hinsüro dergleichen vngedür zu
 vnderlassen / mit ernst / vnd wirklich beuolchen.
 Darauff Burgermeister vnd Rath den 30. Au-
 gusti desselben 52. Jars/einhelliglich geschlossen/
 Ihrer May: nach außweisung dero Gebott / vnd
 ihrer gelasten Pflicht / inn allem gehorsamb zu
 laisten / zu mehrer anzaig / in wider auffrichtung
 Catholischen Glaubens / nicht allein den 7. Octo-
 bris hernach / ihrem Schulmeister aufferlegt / die
 Responsorien zu singen / der Teutschen Liedlein /
 sonderlich / (wie ihre Wort melden) daß der-
 gleichen geplerz / weder zu Nördlingen /
 noch zu Augspurg gestattet werde / sich
 gänzlich zuenthaltten / sonder auch den 2. vnd 4.
 Decembris / den Lutherischen Pfarier / weil er
 sich der Kayserlichen ordnung / vnd dem Interim
 widersetzt / gar beurlaubt / nach erwidertem einhel-
 ligen

ligen Beschluß / den fünffzehenden Decembris,
 durch ihre Gesandten / Herrn Thumbprobsten zu
 Augspurg / ihnen ein zeitlang den Thumbprediger
 zuuergönnen ersucht; ferners den dreyvndzwainzi-
 gsten Decembris den Catholischen Pfarier zu
 Dünkendorff / wie auch Magister Michael zu
 Dillingen/ mit hülff des Herrn Abbtens zum heil-
 gen Creutz / in die Catholische Pfarrkirchen erfor-
 dert; gleichwol beynebens / denen so auß der Ge-
 mein der newen Religion anhängig / auff ihr in-
 ständig anhalten (weil die Pfar: widerumb inn
 Catholischen Standt) einen Predicanten in einer
 absonderlichen Kirch zu Sanct Johans zu predi-
 gen / vnd sie sub vtraque specie, zu communi-
 ciren , verwilligt : solches alles der Kayf: May:
 durch Doctor Selden ViceCanklern/ als gehor-
 sambste Burger / realiter parendo fürgetra-
 gen.

Byndiser völliger / vnd gänzlichten restaura-
 tion des Catholischen Glaubens/ dessen gebrauch
 vnd vbung in der Catholischen Pfarrkirchen/ ist es
 ein zeit/ doch nit lang/ vngeshindert verbliben: Dañ
 als theils der Gemein / ihr erstes begeren (der
 Kirchen zu S. Johans halber) also willsehrig von
 dem Rath erhalten; ist dieselb damit nicht vergnügt
 B liij gewesen

gewest / sondern wie an mehr orten geschehen / vnd
 noch täglich geschieht / hat sie ihr intent weiter ge-
 setzt / vnd im dreyvndfünffzigsten jar hernach / vn-
 der dem schein (daß sie ein zumutung zu der Pfar-
 kirchen / auch in Fersinoth / wann man die Predig
 außser der Statt in S. Johannis Kirchen / so dem
 Herrn Abbt von Kenersheim zugesprochen / hal-
 ten sol / grosse gefahr zugewarten) bey Burgermei-
 ster vnd Rath angesucht / daß jr Predicant gleicher
 gestalt in der Pfarikirchen / vor oder nach der Mess
 predigen möcht / dauon sie gleichwol damals / we-
 gen daß Burgermeister / vnd Rath / ihnen solches
 rundt abgeschlagen / vnd es bey der verwilligten S.
 Johannis Kirchen bleiben lassen / gewichen / vnd für
 solches danck gesagt: aber volgendes jahr strack etli-
 che vnruhige Burger zu vngewonlicher zeit sich zu-
 sammen gerottet / tumultuirt, Burgermeister vnd
 Rath vnuersehens oberfallen / mit vnd durch Syl-
 uester Rath / Marggräfischen Brantmeister vnd
 zuuor gewesten Donawertischen Stattschreiber
 angedroten gewalts / dahin gezwungen / dz man ih-
 nen die Predig in der Pfarikirchen auf gewisse maß /
 nemlich / daß dannoch den Catholischen Priestern
 ihr verrichtung ihres Gottesdiensts / in allweg vn-
 terhindert sein soll / gestatten müssen / welches die
 Gemein/

Gemein/mit gewissen verheissen (deme also nachzukommen) ihrer anzeig nach/nur bittweis an: vnd auffgenommen.

Deme zugegen/vñ die Pfar: den Catholischen genzlich abzdringen / haben die Newglaubigen auß der Gemein / sich mit den Catholischen allgemach entzweyt / denselben so weit zugesetzt / daß sie die altglaubige vmb mehrer ruhe vñ fridens willen / den Catholischen Gottesdienst / Sacrament / vñnd Glaubens exercitium, beyñ H. Kreuz vñd S. Veithens Capell / dahin ohne das die Lederstatt / mit den Pfarlichen rechten gehörig / der meinung / darbey zubleiben / müssen besuchen: ersilich zwar vñ gehindert / volgents aber nach vñnd nach / mit vñnderschiedlichen einträgen / so weit / daß obwol nach entwerung der Statt Pfarikirchen / die verstorbne Catholische jedesmals von allen Conuentualn, mit allen Catholischen Ceremonien, Weichwasser / Crucifix / Liechtern / Rauchfaß / in ordenlicher procession, durch die Statt biß in deß Klosters Pfar: vñd S. Veits Capell begleitet: auch zuñor in ihren krankheiten / mit den Hochwürdigẽ Sacramenten / Sacklen / Glöcklein / Stöl / 2. Catholischẽ brauch nach versehen: dannoch Anno 1567. bey Sebastian Hayders Catholischer Leich / erstes mals

mals die proceſſion nit mehr von / oder durch alle/
 ſonder nur zwen Conuentuales, gleichwol mit dem
 Crucifix / Liechtern vnd Rauchfaß / von Raths we-
 gen geſtattet: wie auch ſelbigen Jars die öffentliche
 exercitia bey den Krancken: vnd dann den 22. A-
 prilis Anno 69. alle öffentliche Ceremonien, bey
 den verſtorbnen (außerhalb deß Rauchfaß / Wei-
 wassers / Cohirocks vñ Stolen / ſo biß auff weiland
 deß Spenriſchen Canzlers D. Hieronymi Moſers/
 ertruncknen Sohns beſtattung) vorgehindert ver-
 bliben: Gleicher geſtalt Año 1568. zuvor das Glöck-
 lein mit brinnenden Liechtern / durch Burgermeiſter
 Matthes Funcken / mit gewalt abgeſchafft / vnder
 diſem ſchein / daß man dergleichen gebräuch / wegen
 deß vilen Lutheriſchen Handtwerchs geſindt / vnd
 durchraiſenden / nit mehr könn / oder wölle dulden:
 Also / daß von diſer zeit an / der Meſner das Glöck-
 lein / vnd Liecht / vnder dem Mantel / biß ins Sterb-
 hauß / alda er ſich wider hören laſſen getragen / vnd
 die völliſſig proceſſion der Leich erſt auff dem Berg
 erwarten müſſen / aber die brinnendt Fackel / vnd
 Stöl / dannocho biß auff das Anno 602. gewaltthä-
 tig verbieten / bey den verſtorbnen gebraucht wor-
 den.

Ebenmeſſig / als vmb das jar 1577. wegen deß
 Ein

Einsegnens zwischen einer Lutherischen Hochzeit-
 rin vnd Catholischen Breutigambs / vneinigkeit
 entstanden / die neuen Prediger / sambt ihrer an-
 hängigen vnd nunmehr sterckerer gemein berührter
 Augspurgischen Confession, den Catholischen ihr
 exercitium, in dem Closter / vnder dem schein or-
 denlicher / vnd von ihnen inhabender Pfarirkirchen/
 vnd Pfarilicher Iurisdiction, gantzlich entziehen/
 dieselben dahin zwingen wollen / daß sie bey verlust
 ihres Burgerrechts / hinsüro das Sacrament nit-
 mehr vnder der Päpstischen Meß / sonder in der-
 Pfarr empfangen / daselbst ihre Kinder Tauffen vñ-
 sich einsegnen lassen sollen / zu dem ende die Predi-
 canten selbst einen herueff / oder decret dem Rath
 (welcher vor vnnnd hernach sambt etlichen Burger-
 meistern guten theils Catholisch gewesen vnnnd bli-
 ben/aber der Gemein sich nicht widersetzen dörfen)
 den 30. Augusti 77. vbergeben / vnd zu publiciren
 begert/vber welchen ihr Aduocat Doctor Frösch-
 lin / weil er ihme allein nit getrawt / mit zuziehung
 Do: Eradls/vnd Do: Seuters ihr guetachten da-
 hin gestellt/das vermög Religion Fridens in
 den Reichsstätten / beyde Religionen die
 Päpstisch/vnd Augspurgisch zugestatten/
 E vnd

vnd also der Prædicanten beruef zu schaff/
nit zu publicieren / wider die Reichs Ab-
schidt vnd Religionfriden: auch vnmüg-
lich/wann ein Reichsstatt die Religion re-
formirt/ gleich alle Bürger dahin zu brin-
gen/ sonder nach gelegenheit der Läufl/bil-
lich ein Zug zu zuthun/sonderlich zu Wör-
de/ da im anfang vil vnd die Eltisten deß
Raths/als Herz Burgermeister Mañser/
der Römischen Religion anhengig geblis-
ben/vnd als Regenten der Statt nicht zu
zwingen / auch der Beruff oder Proclama
also zu moderiren sey/ damit den Catholi-
schen das exercitium nit abgestriekt / allein
daß solches mit vorwissen deß Burgermeis-
ters vñ entrichtung der Psärlichen recht/
von Kindtstauffen / vnd einsegnen dem
Euangelischen Psarzer vñnd Mesner ge-
schehe / mit disem weitem Rath / daß man
hinsüro keinen Namhafften / noch auch
schlechten Bürger / zu gemeiner Statt
Bürger

Burgerrecht kommen lasse/ er bekenne sich
dann zur Augspurgischen Confession/ dar-
durch mit der zeit der stritt ohnemühe ab-
zuschneiden.

Dise vndergeschribliche eintrág / hat der Herz
Prælat zum Heiligen Creutz nie guet geheissen/son-
der dieselben widerprochen/ geandert / vnd jederzeit
seinem Ordinario vnd Schutzherm/den Regierens-
den Herrn Bischouen zu Augspurg/vmb nothwen-
dige hülff fürgetragen / darauff alsbalde Anno
1568. Cardinal Ottho/als er gleich nach Rom ge-
reist: hernach Bischoff Marquardt (beyde seligen
andenkens) den 12. Octobris des 77. Jahrs/
durch Gesandten : hernach als der Rath bey dem
Hochwürdigen Sacrament Liecht/ Latern vñnd
das Glöcklein nit leiden wöllen / zum andern mal
den 26. Martij Anno 1580. desgleichen als An-
no 86. ein Rath zweyen Burgern das Einsegnen
vñnd Kindertauffen im Closter ernstlich vnder sagt/
den 8. Julij desselben jahrs/zum dritten mal sich bey
dem Rath/mit einẽ ernstlichen verweiß beschwert/
vñnd dise dem außtrucklichen Religionfriden / vñnd
Reichsabschiden (vermög deren in Reichsstätten/“
da beyde Religionen im gebrauch/kein theil des an-“
deren

»deren Religion / Kirchengebräuch / vnd Ceremo-
 »nien abthun/ vnd dauon tringen/ sonder jeder bey
 »derselben bleiben sol) widrige zündtzigung abzu-
 schaffen / schriftt: vnd mündlich begert: dasselb von
 der andern grauaminibus Catholischer Stendt
 im Reichstag Anno 1594. einkommen / vnd doch
 darneben / vnd weil der Rath in seiner verantwor-
 tung auff ein meinung/ widrigen herkommens vnd
 ihre Pfarrecht gangen / gleichwol auff zutragende
 gelegenheit in der Statt vom Closter auß/ die Ca-
 tholische Ceremonias, in vnd außserhalb deß
 Closters auff offner Strassen/ben den Begräbnus-
 sen/heiligen Sacraments begleitung / vnd sonst so
 vil man wider gewalt könt / lassen continuieren;
 Innmassen ein solches die drey Augspurgischen
 Confessions Prediger den 14. Martij Anno 98. in
 einer Supplication geklagt/vnd Doctor Seuter/
 der Statt Aduocat, in einem seiner rathschlög/
 den 15. Aprilis zuuor gerathen/ Weil ein Rath
 sehe/daß die Mönich in die alte Fußstapfen
 treten/den Abbtē nachbarlich dauon ab-
 zumahnen.

Auß welchem nun der vnpartheyische Leser zu-
 sehen/daß gleich stracks nach auffgetrunger Aug-
 spurs

spurgischen Confelsion, vnangesehen die Catholischen auff villerley weis gewichen/ der andern Glaubensgenossen Ziel vnd intent dahin gangen/ damit gedachte Catholische auß der Pfarz/ volgentis nach vnd nach von ihrem Glauben/Ceremonien, vnd Kirchengebräuchen/ endelich gar auß der Statt auff vnderchiedliche weg/ jetzt durch einen beruff vnder decret, dann mit gäncklicher außschliessung künfftiger Catholischen Burger/getriben wurden/ ohne zweifel auff der Statt Aduocaten vnder schidliche samentlich gegebne Information, Lehr vnd gutachten/ deren einer Anno 77. mit disen Worten schreibt/ daß nach erkauften Psärlichen rechten/ die Mönich keine Curam animarū gehabt/ sonder ihre Messen nur vom Zapsen geschenckt. Nach dem aber die Statt die Augspurgische Confession angenommen/ seyen etliche alte Burgermeister/ vnd Rathsherrin gewesen/ so den Kopff noch stetigs nach Egypten gehenckt/ außser der new reformirten Psarkirchen gebliben/ ihrer Religion nach zum H. Creuz gangen/ Mess gehört/gebeicht/ &c. Zu welchen die

Jüngern Rathsherrn / gute einfeltige
 Handwercktleut / weil sie dem Eltisten
 Burgermeister Mannser / vnd Statt-
 schreiber/nicht einreden dörfen/durch die
 Finger gesehen / doch hernach die Herrn
 nen beruff durch die Prædicanten gefast / so
 zuscharpff / vnd dem Religionfriden zuge-
 gen/2c. Sein meinung sey/weil die Herrn
 selbst nicht allein ein lange zeit wissenlich
 durch die Finger gesehen/sonder zum theil
 selbst ihre Kinder im Closter tauffen / Hoch-
 zeit einsegnen/die Kinder zur Tauff öffent-
 lich hinauf tragen lassen / so werde es sich
 schwerlich alles abstellen lassen/2c.

Das wolt ich aber den Herrn rathen / sie
 sollens auch selbst langst gethon haben / dz
 sie hinfüro keine zum Burgerrecht auffne-
 men / der Bapstischen Religion/2c. In
 summa man thue jm wie man will / so sein
 dise Leut des Teufels Vnziser / man kan
 mit jhnen nit außkommen.

Eben

Eben dahin geht D. Gröschlin / ihr alter Syndicus vnnnd Aduocat, in seinem rathschlag den 2. May / Anno 82. vnder andern in disen Worten: Zur zeit da die Herrn/ze. Da haben sie Burgermeister Mañser vnd andere Catholicos im Rath/vñ in der Gemein gehabt/die hat man derohalb weder auß dem Rath / noch auß der Statt vertreiben können/darumb nothhalber gestatten müssen / im Closter zu Communiciren, zu tauffen/ auß dem Closter zu den Bethrúsen Burgern zukommen/ dise newerung hat sich nothhalber / nicht durch die Mönich / sonder durch die Burger zugetragen / wann kein Päpstischer Burger in der Statt were/ so wer jr Klinglen schon auß/ vnnnd dörssten sich vmb das leuten (welches man sonst der Marien Saitenspil neñet) so fast nit reißen. Item/ nach dem die Statt Donawerth ihr Religion geändert / vnd reformirt, da haben sie etliche ding müssen fallen lassen / die sie sonst/vermög deß Kaufgedings zuhalten schuld

schuldig gewesen weren / als Gartag in der
Pfarckirchen / vnd anders. Entgegen hat
auch dem Closter damals ansehen zuge-
buren / die Bapstische Bürger vnd Kin-
der zu tauffen / zu Communiciren, daß ih-
nen bey vnreformirter Religion, keines
wegs gebürt hette / darumb möchte man
sich gütlich vergleichen. Es sein die Herrn
zum theil selbst daran schuldig / solchen din-
gen soll man im anfang begegnen / zur zeit
der reformation in der religion, ist wol die
halb Statt Bapstisch gewesen / Herz Leon-
hart hat gebawt / aber laider / nit vil / so die
Herrn jetzt rechte Kirchendiener hetten / sol-
len in einem Jar zweyen / nit 20. oder 30.
Bapstische Bürger gefunden werden.
Wann sie dann hinfüro keine Bapstische
Bürger einnehmen / (müssen aber nicht
laut darvon schreyen) vnd liessen die Clo-
sterleut in ihrem Quartier / verheuraten
ihre Kinder nicht dahin / so stürb der vbrig
rest

rest mit der zeit ab/dasß freylich kein Mönch
 nichts mehr heraussen zuflinglê het/ gleich
 wie die Lutherischen Fürsten mit den einge-
 zognen Clöstern thun/ nemen keinen new-
 en Mönch ein/ vñ geben den alten Pfind/
 biß einer nach dem andern gen Badt/ oder
 Grab geht.

Diser Do: Fröschlins/ Do: Eradls/ vnd Do:
 Werner Seuters rathlicher fürschlag/ ist den Jün-
 gern Burgermeistern vñnd Rathsherren/ so mit
 hülff der Gemein/ alles nach irem gefallen durchge-
 bracht/ wol eingangen/ vmb so all desto mehr/ weil
 nit allein die alten ansehliche geschlechter vñd Patri-
 cij, theils abgestorben/ theils wegen solcher new-
 rung sich auß der Statt begeben/ entgegen an des-
 ren stat gemeiniglich newe herkomene vñd fremb-
 de/ ja gar Bawren Söhn/ Söldner/ vñnd theils
 schlechte gesellen (der Borchischen Aduocaten
 fürschlag nach/ dem neuen Glauben zuegethon)
 zue Burgern an/ vñd in den Rath (dessen sich die
 gemein/ wie hieunden vermeldt soll werden erst in
 nechster Nachts erklärung zum höchsten beschwert)
 auffgenommen/ mit denen sie die rechten alten Bur-
 D gers

gerstlicher außgeschlossen / das regiment ihrem gefallen nach angestellt / den vbrigen Catholischen / je länger je mehr / zu vnderschiedlichen zeiten / als Anno 1577. 80. 86. 98. vnd dann Anno 605. (dauon hieunden) alles vnder dem schein hergebrachter possession, libertatis, vnd gerechtigkeiten / zugesetzt.

Ob aber dise drey Donawertische Aduocaten, als Sacerdotes Iustitiæ, vnd die in ihrem Doctorat / zu der gerechtigkeit / einen leiblichen End geschworen / solches mit guten vnuerferten gewissen / bona fide, & sine dolo gerathen / volgendts durch die newangehende Burgermeister vnd Rath / noch bey Lebzeiten der alten / in einer Reichsstatt / darin vor vnd nach dem Passauischen vertrag / beyde Religion / vnd zwar die Catholischen noch Anno 52. 53. in possessione der rechten Pfarz vnd Mutterkirch / hernach in das Closter Pfärzig gewesen tentirt, vnd solche confilia zu gäncklicher außrottung der einen ältern Religion / vnder dem verdeckten schein / des Religionfriedens zum werck gericht / die Catholischen erslich in der Pfarz / volgendts in andern ihren Ceremonien, gebrauch / glauben / vnd des Burgerrechts / den hellen Sonnenklaren buchstaben des Religionfriedens (§ Nach dem aber in vollen

ollen Frey: vnd Reichs stetten/ u. daß der selben Bür-
 ger vnd Einwohner / Geistlich vnd Wellichen
 standts / fridlich bey vnd neben einander wohnen/
 kein theil deß andern Religion / Kirchengebräuch
 oder Ceremonien abthun / oder dauon tringen/
 sonder jeder theil bey solcher seiner Religion / glau-
 ben / Kirchengebräuchen / Ordnungen vnd Cere-
 monien, &c. bleibe lassen sollen) schnurstrack zuwis-
 der turbiren, beschweren / volgendts gar entsetzen
 vnd spoliren können? stelt man zu deß gützerhig-
 gen Lesers auch eines jeglichen vnparthenschen
 censur, der sonderlich der Newglaubigen griff / nit
 ohne verwunderung wird in acht nemen / in dem sie
 erstlich nur ein Nebenkirchen / bald hernach / vnan-
 gesehen sie erstlich abgewisen / dannoch mouendo
 omnem lapidem, die Pfar: beyden Religionen
 gemein zu sein erhalten : nicht lang darauff / die
 Catholischen auß der Pfar: ins Kloster / vnd S.
 Petris Capel gedrungen : volgendts / auff alle mit-
 tel dieselben gar außzutilgen gedacht / gerathen / vnd
 sich mit dem Werck beflissen: Gleichwol äußerlich
 vnd in allweg / wie sonst dergleichen practicieren-
 de bekante Rathgeb / gesandten / vnd wonsführende
 Antesignani, auf allen Reichs: Crais: vnd andern
 tügen nichts anders vngescheucht / vnd ihrer eignen
 that

that zuwider/schreyen/votiren, schreiben/vnd ruf-
 fen/als wañ die Protestirenden, das einige bandt
 des friedens/den hochverpeenten theuren heylsamen
 Religionsfrieden / darbey das ganze Römische
 Reich/vor andern Nationen, sonderlich die Prote-
 stirende, sich sowol befunden/alles seines Inhalts
 festiglich halten/die Catholischen aber / solchen/
 als vnkräftig auffheben/ darwider handlen/ vnd
 die Protestirende darwider beschweren sollen.

Auff disen bericht vorgehender sachen / zu dem
 Donawertischen Nachts:vnd Execution Proceß
 zukomen/haben die Anno 1605. Regierende Bur-
 germeister vnd Rath (darunder die fürnembsten
 Haupter ein Satler/Mehger/vnnd (wie die Ge-
 mein vor dem Kayß. Subdelegirten den 9. No-
 uembris/Anno 607. Burgermeister vnd Rath in
 faciem öffentlich mit disen Worten fürgetvoffen)
 etliche Baurknöpf vom Dorff herein/
 nach trewer anweisung ihrer Rathgeben/ vnd nach
 dem fußstapfen ihrer Vorfoderen/doch etwz gröber/
 ohne zweifel/ ihñ von langen Jahren tragendes ge-
 müt zu außrottung der Catholischen einmal recht
 zu effectuiren, den hern Prælaten zum H. Creutz/
 sambt den Catholischen Creutzfertern / als diesel-
 ben

ben den 16. Maij desselben 605. jahrs vom Closter
 auß/ alzem Catholischen gebrauch nach/ niemandt
 zu laid/ oder einichen eintrag nachtheil oder Scha-
 den/mit dem gewonlichen Fanen/doch vneingewick-
 let/ihr Gebett vnd Creutzgang wöllen verrichten/ in
 der Pfleggassen/durch ihre abgeordnete mit gewalt
 umbkehrt vnd abgehalten/ vngeshindert deß Herrn
 Prälaten gethaner anzeig/ bitten vnd ermahnen/
 die Creutzfahn in der Statt nicht wöllen leiden/den
 fortgang gesperit/ einen Catholischen Burger den
 Fanen ins Closter zu ruck zutragen genöttigt: Ober
 das abermal ein zeitther die Ceremonias bey den
 Begräbnussen/ sambt den brinnenden Liechtern
 vnnnd Stolen/ de facto abgeschafft/ vnlangst ein
 Leich auß einem Hauß nit herauß lassen wöllen/biß
 der Priester die Stolen in den Buesen stecken müs-
 sen/ das zeichen mit dem Glöcklein vnnnd Facklen/
 vor dem Sacrament verwöhrt/ den Bürgern vnd
 deren Kindern auß vrsachen daß sie sich zu den Ca-
 tholischen verheuraten/ oder sonst zu derselben Re-
 ligion begeben das Burgerrecht abgestriekt/ als
 Vbelthäter auß der Statt getrieben/hingegen ihres
 gefallens auß den Dörffern in die Statt genom-
 men/die anwesende Catholische/als nechst Micheln
 Mallet/ire Kinder in der Lutherischen Pfarr Tauf-

fen zulassen gezwungen / deswegen des Herrn Bischoffens zu Augspurg Fürstl: Gnad: krafft obliegenden ampts / länger nit können zusehen / sonder bey der Röm: Käys: May: diser beschwerung halber / den 24. Octobris hernach eine Citation ad videndum se incidisse in pānas Constitutionis religionis, mit angehengtem Mandat (wider den Herrn Abbt / Conuent, vnd Religions Verwandten / mit aignem gewalt / nichts fürzunehmen / an ihren Creutzgängen / begräbnussen / vnd andern Ceremonien &c. nit zubeschweren / ordenlichen weg rechtens zugebrauchen) alles nach außweisung besagten Käyserlichen Proceßs, erhalten.

Zu denen / der Herr Bischoff dahero befügt / vnd allenthalben verpflichtet zusein vorgibt / dieweil nicht allein ihme das Closter mit dem Wellichen schutz / dessen er in wirklicher possession, angehörtig / sonder auch daselbsten vnuerneinlicher Ordinarius, dessen Geisliche iurisdiction, zwar wider die jentigen / so in der Statt Donawert der Augspurgischen Confession, auch dero religion, glauben / ministeria (vermög Religionis fidei).
§ damit

§ Damit auch obberürte beyder seits/te. suspendirt,
 inmassen sein Fürst: Gnad. dem Rath oder Pro-
 testirenden Bürgerschaft in ihrem Glauben/vnd
 Kirchen Augspurgischer Confession, kein ord-
 nung geben: Aber in denen sachen/die Augspurgi-
 sche Confession, religion, Ceremonien, vnd
 ministeria nicht belangent / vnd bey denen die Ihr
 Fürst: Gnad: als ihren Seelsorger / in seiner
 Dioeces auch an ort vnd ende / da sie vermög Re-
 ligionsfriden in offnen exercitio ihres Catholi-
 schen glaubens sein / bleibe die Geistliche Jurisdi-
 ction den Erzbischoffen Bischoffen/te. frey/ vnge-
 hindert/deren sie sich bey ihren Schäflein nicht ent-
 setzen/ihnen darinn keinen eintrag thun/ oder diesel-
 ben wider die Reichsabschidt/auffgerichten Landt:
 vnnnd Religionfriden also betrüben / ängstigen/
 vnd beunrühigen lassen sollen können / oder wöl-
 len/ vmb so vil desto weniger/das Anno 1530. (der
 selben zeit in diser Statt kein anderer als der alte
 Catholische glauben/ in viridi obseruantia ge-
 west) weylandt Herr Thomas Abbt zum heiligen
 Creutz/sein eigenthümliches Ius patronatus in der
 Pfarz/sambt zweyen Caplonen/ wie auch die Pfarz
 selbst / welche biß dahin dem Closter incorporirt,
 zu ablegung etlicher frie / vnnnd erhaltung gueter
 Nach

Nachbarschafft / Burgermeister vnnnd Rath / anderer gestalt nit / als mit disem geding vberlassen / das künfftige Pfarrer / die onera Episcopalia, Cathedratica, vnd andere gebür sollen entrichtē / mit Predigen / Beichtthören / Sacramenten / begrebnussen / vnd dergleichen nach gemeinen Rechten gehalten werden / in ander weg dem Closter / an seinen alten rechten / gerechtigkeiten / Freyheiten / gebräuchen vnuergriffen / welches weyland Bischoff Chrustoff / auf des Herrn Abts vnd des Raths suppliciren, in solcher weiß in specie iuribus Episcopalibus, (die im Religionsfriden vorbehalten) in primis semper saluis, bestettigt.

Solche außgefertigte Kayf. Citation vnnnd Mandat, sein Burgermeister vnd Rath / den 28. Febr. Anno 1606. ordentlich weiß insinuiert, von ihnen / laut offnen Instruments / mit diser erklerung
 „angenommen / daß sie in termino ihz. notturfft wöl-
 „len fürbringen / vnd des Mandats halber / sich aller
 „vnuerweißlicher gebür verhalten: Inmassen ermel-
 „te Burgermeister vnnnd Rath / durch dero genug-
 „samb geuolmechtigen Agenten zu Prag / vor dem
 Reichs,

Reichshofrath erscheinen / daselbsten sine vllis exceptionibus declinatoriis, in puncto Citationis & Mandati versachen / warumb solche Process zu cassiren (nach dem dieselben zuuor mit ihren Interessirten Reichs Ständen auffss fleissigst consultirt) vorbracht / deren Copen der Herz Impe-
trant, den 3. Iulij in Consilio Imperiali begert / erhalten / vnd hernach mit seiner Replica sich dar-
auff gefast gemacht.

Ehe aber die Römische Kayß May. vber besagte exceptiones vnd replic ihr rechtmessige erkant-
nuß ergehen lassen können / haben Burgermeister vnd Rath/vnerwarter Kayß. resolution, auch ih-
rem eignen/bey der Insinuation gethonem erbieten
zuwider / vmb die gewonliche zeit der Creutzgäug/
den 21. Aprilis desselben 606. jars / Herrn Abbt
zum Heiligen Creutz ein wahrnung / mit dem
Fahnen bey künfftiger Procession nichts
vorzunehmen / sonst die abschaffung mit
ernst geschehen soll / lassen insinuiren: Welcher
entgegen des hochverpöntten Religionfriedens /
des Kayß. außgangnen Mandats / ihrer eignen er-
klärung / vnd dann des in der Statt hergebrachten
Catholischen Glaubens / deme die Ceremonien
E anhen

anhangig; die vom Rath erinnert / für gewalt vnd
 zuendtung gebetten / auch mit nichten gedencen
 sollen daß auff die insinuirte Citation vnd
 Mandat, darbey gethone erklerung / nach vbergeb-
 nen einredt oder exceptionen, pendente lite, &
 contra Imperatoris expressum insinuatum
 Mandatum, sie die beklagten Burgermeister vnd
 Rath könten oder sollen de facto verfahren. Mit de-
 stominder / als mehigedachter Herr Prælat / sambt
 den Catholischen Burgern vnd Inwohnern / die
 gewonliche ordenliche jährliche procession durch
 die Statt / gleichwol mit fliegenden Fahnen / hin-
 auß auff die nechst gelegne Catholische ort ange-
 stellt / ist gleich im außgang ein großes geschrey / hon-
 spott / zu samen lauffen in der Statt vnd blinder Lär-
 man vermerckt worden: In dem sie die Catholischen
 aber / widerum nach Hauß der Statt zu / vmbgewen-
 det / hat Ulrich Hindenach Statt Amman sambt den
 zweyen einigungern Mattheus Krazer vnd Mat-
 theus Lüntcher / gleich vor dem außern Thor / mit et-
 lichen Hellepartirern vnd Muscatirern / die fremb-
 den Fahnen neben der Statt wegl gewisen: aber die
 Heyligen Creutzische vnd Teutschmeisterische biß
 auff den Platz zwischen beyden Statt Thoren ge-
 lassen: die Gattern zugeschlagen / alda ein grosse
 anzahl

anzahl mit Büchsen/Spiessen/Knüttlen/Brüglen/
 ic. bewöhrter vnd unbewöhrter Bürger/denen auß
 der Statt mehr bewaffnete zugeloffen sich befun-
 den: vnder denen die nit bewöhrte/lange stangen von
 zweyen trägen / die vermuetlich der vrsachen zuuor
 dahin geföhrt/gerissen: theils ire wöhrten/mit denen
 etliche verwundet/entblößt: mit großem geschrey/ dz
 man darein schlagen soll / in angesicht Burgermei-
 ster Wurmb vnd des Statt Syndici, in die drey
 Fahnen gefallen/dieselben zu Boden gerissen: zwen
 darauß ins Teutschhaus gehörig / sambt Creutz
 vnd Stangen zerschlagen/zertrümmert: in die geäng-
 stigte Creutzföhrt mit Stein vnd Prügel geworf-
 fen: auff güetliche erjinderung vnd ermahnen zum
 friden / die Procession mit gewöhrter Handt auß
 demselben onth/durch ein absonderliche Thür in den
 Zimberhof/von danen neben der Stattemaur/durch
 vnfaubere Gassen widerumb auß den Platz neben
 der Kirchen/aller seits vnd orten/mit gewöhrten zu-
 lauffenden Bürgern / auch allerhandt wider die
 Procession/die Röm. Kayf. May: vnd Catholische
 Creutzföhrt/darunder gar ein geborne Frau/mit
 ihrem Fräwenzimber/außgoßnen schändelichen/vñ
 lesterworten gezwungen.

Derentwegen wolermelter Herr Prälat/solche

zugefügte gewaltthat/seinem Ordinario, Schutz-
herren vnd Original Klägern / mit erzehlung aller
vmbständen: Ihre Fürstl. Gnad: aber solches alles
der Römischen Kayserslichen Mayestät vorbrachte:
wegen so Reichskündiger Contrauention, ver-
acht Kay: vorziger Mandaten sine Clausula, vnd
Landfriedbrüchigen That / declarationem pœ-
næ Cōstitutionis religionis & pacis publicæ,
vnd fernere Kaysersliche ernstliche hülff / zu abwen-
dung dergleichen in Röm: Reichs Stätten (da bey-
de Religionen in öffentlichem exercitio) vnerhör-
ten gewalts aller vnderthänigist gebetten/ auff den
3. Septembris selbigen 606. Jars/ abermal wegen
dises / dem außgangehen Mandat zuwider/ verüb-
ten mutwillen/ secundam Citationem ad vi-
dendum se ob contrauentionem priorum
processuum incidisse in pœnam constitutio-
nis, præsertim banni, mit erneuertem Mandato
de non turbando, & non offendendo, bey der
Nacht vnd aberacht/ & amissione omnium Pri-
uilegiorum erhalten/ dasselb den 23. Decembris
hernach/ Burgermeister vñ Rath (so es gebüren)
der weiß/ vnd daß sie in termino ihre not-
turfft excipiendo wolten fürbringen/

an

angenommen) ordentlicher weis inlinuiren las-
 sen / der gänzlich gewis zuversicht / Burger-
 meister Rath vnd Gemein allda zu Donawert/
 wurden auf solche erwiderte Keyserliche Mandata
 in einem so geringen werck in sich selber gehn / den-
 selben desto mehr zu verhütung angedroeter gefahr/
 in aller vnderthentigstem gehorsamb nachkommen/
 darwider weiters sich nicht vergreiffen/oder zu fern-
 nem Process vrsach geben: Sonderlich daß nit al-
 lein Burgermeister vnd Rath / auff solches ander-
 schärpffer Mandatum, nullo modo declinan-
 do forum, sich an Keyf. Hof bald hernach eingelaf-
 sen / daselbsten abermal exceptiones sub: & ob-
 reptionis, die Herren Bischöfen zu Augspurg/den
 20. Ianuarij 607. communicirt, eingeben/son-
 der auch/ daß ihre May: auf ermelten Burgermei-
 ster vnd Raths entschuldigung (als wann vort-
 ger tumult wider ihren willen vnd gehaiß/
 von dem gemainen Pöfel/dessen fürbrechē
 die Obrigkeit nit steyren möcht/angestellt)
 zu verhütung künfftiger betrübnuß vnschuldiger
 Leut/auch abwendung dergleichē gefahr/der Fürstl:
 Durchl: in Baym den 16. Martij Anno 607. al-
 lergnedigsten beuelch auffgetragen/daß jre Durchl:

selbst oder durch ihre Subdelegirte, an statt ihrer
 »May: sollen obacht haben / damit auff nechsten be-
 »vorstehenden Creutzgang den Catholischen der-
 »gleichen nicht begegne / zu gleich alle zerrüttung
 »gedempft werde / vnnnd noch vber das Burgermei-
 »ster vnnnd dem Rath / durch absonderliche Kayf-
 »Vätterliche ermahnung zugeschriben / daß ihrer
 »May: die handthabung des Religionfriedens/
 »vnnnd also wegen des Raths / gegen dem ongehor-
 »samen Pöfel bekannte vnuermögenheit hierinnen
 »einschicken zu haben gebüre / vnnnd zu dem ende ih-
 »ren Kayserlichen Commissarium, deme sie allen
 »respect, vnd in solcher wolgemeinter ordnung vn-
 »uerweißlichen gehorsamb erzeigen sollen / dahin ab-
 »geordnet.

Gestalt dann zu allerunderthenigsten gehorsamb
 die Fürst: Durchl: den 23. Aprilis 607. zween ihrer
 Rätthe / nur mit 6. oder 7. Dienern dahin gen Do-
 narwerth / der Procession in irer May:namen bey-
 zuwohnen subdelegirt, die gleich anfangs (nach
 dem sie Burgermeistern vñ Rath / solche der Röm:
 Kayf: May: anordnung mit trewherkzigem ermah-
 nen zur gebür / in diser vnpräiudicirlichen Sach
 vorgetragen) vermerckt / daß gedachte Burgermei-
 ster vnd Rath die zwo Kayf: Citations, Manda-
 ta, vnd

ta, vnd dise Commission Anno 605. 606. 607.
 außgangen/vnd insinuirt, biß auff dise Stund/der
 gemeinen Burger schafft/ja den meisten Rathspers
 sonen selbst hinderhalten/vnd an dessen statt zween
 Tag zuvor/ als sie der Subdelegirten ankunfft
 war genommen/ ein Decret an den fürnehmsten or
 ten in der Statt ofentlich beß inñhals angeschlagen
 (Da Heri Prælat wider den Religion
 Friden mit dem offnen Fahnen etwas ne
 wes tentiert vnd nicht wurde ablassen/sie
 super nullitate protestirn, vnd ex jure prohi
 bendi, von Obigkeit wegen/ der abschafft
 ung vnd verwöhrung solcher / wider den
 Religion Friden vorgenommen attentaten
 sich nit begeben/sonder zu seiner zeit zuges
 brauchen/gemainer Statt vorbehalten.)

Dardurch die ganze Gemein vnd Burger schafft
 dermassen bewögt/ inflammiert vnnnd schwärig
 gemacht/ daß vnangesehen der Rath/das ander
 Mandat denselben 23. Aprillis / vnnnd also fünf
 ganzer Monat nach der Insinuation ihnen vor
 gelesen/ besagte Gemein mit disem vorgeben/ daß
 dergleichen Mandat mit 20. Bazen zulauffen sich
 vergli

verglichen / zusammen verbunden / mit gewöhrter
 Handt dem Creutzgang widerstandt zuthun / dem
 „Prælaten/seine Conuentuales vnd Fürst: Durch:
 „in Baym ic. subdelegirte Pfaffenknecht todt zu
 „schlagen : folgenden 24. April: als die gedachte
 Subdelegirte auß dem Wirtshaus nach dem Clo-
 ster gangen / etliche bekantliche auffwügler tumult-
 uirt: die maieste Burgerschaft sich bewaffnet: an-
 dere zu den Wöhrn gezwungen: zween so sich ohne
 Waffen sehen lassen/desthalber verwundet: ein gros-
 ser hauff mit geschrey/theils dem Rathhaus, theils
 dem Wirtshaus / von dannen dem Closter mit dem
 vorhaben zugeeylet / dasselb zu plündern : an die
 vbrige Handt anzulegen : von ihrer Obrigkeit die
 Schlüssel zu den Pforten vnd Zeughaus abgefor-
 dert: alles so vngestümb / daß der Rath mit grosser
 mühe ermelte Gemain etlicher massen innen zuhal-
 ten erbitten / auch deswegen den Subdelegirten
 „zuuerstehen geben / daß sie je der Gemain (die ehe
 „Leib vnd Leben zulassen / als den Creutzgang zuge-
 „statten gemaint) nicht mehr mächtig / mit höchster
 bitt / wegen solcher Augenscheinlicher gefahr die
 Proceßion einzustellen.

Derowegen/sonderlich daß Herr Prælat/des-
 sen Conuent, vnd die Catholischen Burger ohne
 meh-

mehriern Schutz / dergleichen Tragoedi, wie vorders Jahr nicht erwarten wöllen / (ober der Röm: Kayf: May: doppelte Mandata vnd special verordnung) die Procession abermal vnnnd also zum drittenmal mit gewalt vnd abscheulichen / schmech-
hafften / ehmrühigen diffamationen abgehalten vnd eingestelt müssen werden.

Weil dann die zum andern vnd drittenmal außgangene Kayf: process, eingeführte lictis pendenz vnnnd præcipiendi potestas, eben so wenig als die erste citation vnnnd mandat, oder anders nicht angesehen / als das so offte der Römisch Kayf. cui in dubio parendum est, citirt, mandirt, die in Donawerth gleich strack de facto darwider gehandelt: weil auch derselben erste vnnnd andere exceptiones zu sampt dises dritten facti halber einkömmer entschuldigung / nach reisser deliberation in cōsistorio sumi Principis, vbi sine ambagibus seu formulis ordinarijs sola veritate inspecta sententia fertur vnerheblich befunden: daher die in Donawerth durch solche vnleidenliche vnd bey einer Reichsstat bissher vngewonliche entbörung / auffruhr / beharlichen continuirten vngehorsam / nach außweisung der Mandaten, in die darinn bestimbte Peen / ipso iure facto que notorio,

rio, & permanente gefallen/sein ihre May: da sie
 anderst Kayser sein vnd bleiben wollen / verursacht
 worden / zu erhaltung Kayserlichen Ambts / au-
 thoritet vnnnd Hochheit / auff so vilfältige Vätter-
 liche fürsorg / die bey der Burgerschaft so gar fel-
 nen verfang / vilmehr gleichsamb mehrer unge-
 horsamb gewirckt/rechtlicher ordnung nach die v-
 bertretter / durch dero Kayserlichen Sentenz den
 3. Augusti / Anno 607. in die verwürckte Straff
 öffentlich zuerkennen / deren Execution sie höchst-
 ermelter Fürst: Durchl: in Baym/te. (die doch dero
 gleichen vil lieber oberhaben gewesen were) mit son-
 derbarem ernstlichem erwidertem begeren vnnnd er-
 mahnen gebührenden gehorsambs / allergnädigst
 auffgetragen.

Doch in bedenkung der Rath zu Dona-
 werth agnoscendo culpam, ac urgente con-
 scientia, & timore poenæ demeritæ, den 27.
 Julij in einer Supplication an Kayf: Hof flehent-
 lich gebetten: Weil Burgermeister vnnnd
 Rath/ deß Anno 1606. vnnnd 607. ents-
 standenen Tumults / vnnnd gebräuchten
 verschimpfungen sich nicht theilhaftig ge-
 macht: mit eines theils der Burgerschaft
 vnschul-

unschuldig : ob dem zur höchsten vngedür
von dem gemeinen Gesind erweckten auf
lauf vnd Tumult kein gefallen/sonder vil
mehr gern gestrafft hetten / da sie nit zuver
hütung grössers auffstandts vñ vnglücks
verhindert worden : dannoch zwen gefan
gen : selbst Leibs vnd Lebens nit versichert
gewest : die Mandata in vnderthenigstem
gebührenden respect gehalten : sich allein
deß protestirens beholffen : der gemein
Pöfel ihrem beuelch nicht nachkommen.
Damit dann die unschuldigen der schuld
digen nicht zuentgelten / daß ihre May
jhrer mit der Nacht verschonen / vñnd wi
der die schuldige authores procedirn lassen
sollen / auß angebomer Kayserlichen Väter
lichen milte sich dahin bewögen lassen / daß sie
(die gemeine Statt vor augenscheinlichem äußer
stem verderben zueretten) auf derselben gehorsamst
suppliciren, die Nachtpublication wöllen ein
stellen / wosern die von Donawert nur allein disem/
Folij 35

zu welchem sie sich selbstn erbotten / wirklich nach-
 setzten: Nemlich / da sie den Mandaten pariren,
 die zwen gefangne liefern / die andern schuldige au-
 thores namhafft machen/oder da sie dieselben nicht
 wüsten/dennoch diejenige Burger/welche die Sub-
 delegirten(ersahrung einzunehmen) für sich erfor-
 deren/ stellen / vnnnd deßhalber einen Schein vnder
 gemeiner Statt Sigl geben würden.

Zu dem ende/nach außweisung Kayf: Com-
 mission,die Fürstl: Bayrische Subdelegirte neben
 einem Kayf: Heroldt / dahin gen Donawerth ab-
 geordnet/aber gleich anfangs / als sie in der Statt
 ihr Commission wöllen ablegen / dahin nicht
 wol sicherlich können kommen / da nicht Pfalzgraf
 Philipps Ludwigs Fürst: Gn: so ohne das der or-
 ten fürüber gereist / vnnnd durch dero Rätthe/solcher
 gütlichen Commission berichtet / die von Dona-
 werth/ daß sie der Commission statt geben vnnnd
 dieselb anhören/anweisen helfen: Darauff den 4.
 Septembris 1607. höchstermelte Kayf: Com-
 mission, durch die Subdelegirte, besagten Bur-
 germelster vnnnd Rath in loco ipso, feu ciuitate,
 doch nicht dem herkommen nach/auf dem Rathhaus
 sonder (wie er der Rath vorgeben vnnnd gebetten/
 daß

daß sie vñ die Subdelegirte mit sicher) in dem
 Gast: oder Wirtshaus eröffnet / ihnen ihr vilfältige
 wider die Röm: Kayf: May: deroselben beuelch vnd
 Mandaten gebrauchte vnfüeg / deswege verworh-
 te peen / straff vnd gefahr / vnd dann daß dannoch
 ihre May: als ein gütiger Vatter / auff die weiß /
 wie sie selbst begeren / die Nacht einstellen wölle / mit
 vilen vnder schidlichen gütlichen handlungen / von
 dem 4. biß auff den zehenden Septembris guther-
 zig zu gemüt geführt / vnd zu ihrem selbst angebot-
 nen gehorsamb / in dergleichen vnpräiudicirli-
 chen / in andern größern Reichsstätten / vblichen /
 zu abbruch der Obrigkeit gar nicht raichenden din-
 gen / desgleichen zu frid / rhue vñ einigkeit ermahnt.
 Inmassen gedachter kleine Rath / so ersilich sein
 selbst anerbieten starck difficultirt, vil außflucht
 vnd lange dilationes gesuecht / Endtlich / solchen
 aller vnderthenigst bey ihrer May: angebrachten
 genaden mitlen nachzukommen / den Mandaten
 zu pariren, die zwen verhaßte herauszulifern / vnd
 dann wider die vbrige schulbige / inquiriren, zulas-
 sen / einen schein vnder ihrem Sigl mit dem erbieten
 von sich geben / daß solcher schein hernach von dem
 äussern Rath / vnd gancker Gemein / mit aller vn-
 derthe-

derthenigster Demut angenommen / gutgeheissen
 vnd volzogen werden solle: Doch daneben ganz in-
 stendig gebetten / ihrer mit dem dritten puncten der
 Inquisition halber zuuerschonen. Mit welchem die
 Kayf. Subdelegirte damals so weit (wosern sie
 das jenige was sie mit dem Sigl vnnnd
 worten versprochen / hernach auch mit dem
 Verceß volziehen) wol zufriden / weiter nichts
 begert / mit denen vom Rath anwesenden der er-
 langten Gnad/vñ eingestellten schweren Nachts er-
 klärung sich erfreut. Darneben anerbotten / sowol:
 bey der Röm. Kayf. May: als der Fürstl. Durchl. in
 Bayern/ıc. für sie / deß dritten punctens halben / so-
 uiles möglich zu intercediren, auch also vñ keiner
 andern meinung widerumben von Donawert nach
 Hauß abgeschiden / daselbsten die Relation ihrer
 verrichtung vbergeben.

Was massen aber gedachte von Donawerth
 (aller anzeigung nach / auß trewenferigem rath her
 beyständen (denen die gefertigte Brkunt gar miß-
 fallen) solchem ihrem in dem schein versprochen zu-
 sagen / zu wirklicher außsöhnung der Nacht
 nachgesetzt / erweist der kurtz darauff erfolgte ver-
 lauff. Dann ob wol der Rath den 9. Septembris
 omb

vmb Mittenacht / irer anzeig nach auß forcht / die
 zwen verhaßte Rädlsführer den Subdelegirten ge-
 lifert / auch den 11. Septembris hernach / daß der
 grösser Rath vnnnd Burger schafft / ausserhalb des
 dritten Puncten gehorsamb sein wöllen / von sich ge-
 schriben: doch als die Gemein ein solches / vnd was
 der Rath mit den Subdelegirten / sonderlich des
 gefertigten scheins promissæ paritionis futu-
 ræ halber eingangen erfahren / ist in der Statt ein
 newer aufflauff / tumult vnnnd auffruhr wider den
 Rath vnd Stattschreiber (als wann dieselben dar-
 in vnrecht / wider ihr pflicht / ambt vnd habenden ge-
 walt gethon / die Statt / die Burger schafft / vnd das
 Kindt in Mutterleib verriathen) so weit entstanden /
 daß die Gemein sich der Statt gemechtigt: die
 Wachten selbst angeordnet: zwen auß ihnen / Ulrich
 Kauten / vnd Thomam Luckenwürt / als Häupter /
 welche die fürnembsen Zünfften in ihre Häuser zu
 berathschlagung beruffen / auffgeworffen: dem in-
 nern Rath allen gehorsamb entzogen: vnnnd sich ins
 gemein verbunden / che den ganken Rath / als ei-
 nen Burger hinauß zuschaffen oder zulifern / auch
 der vbergebenen Urkunde / als welche wider ihren
 beuelch / wissen vnnnd willen eingangen / mit nichten
 zupariren, derentwegen der alte Stattschreiber
 flüchti-

flüchtigen sueß/der kleine Rath in gefahr Leibs vnd Lebens gesetzt/den Gehorsamb verlohren/ vnd bey den benachbarten Reichsständen beyde theil vmb hülff/rath vnd beystandt/die entstandene auffruhr/ auch die zwischen dem kleinen Rath vnd der gemeinen Bürgerschaft gefährliche Vneintigkeit zustillen angesucht/ zuuoriderist jeglicher theil den andern/ deß vnzugs angeklagt.

Weil dann hierdurch das ihenige/so hiebeuor den 4. vnd folgenden Septembris durch die Subdelegirte, zu verhütung der Nacht/ mit denen von Donawerth/ auff ihr eignes erbieten/ mit mühe vnd arbeit gütlich erhandlet/ vnd der Kayf. May: der gestalt/als wann alles auffß beste gerichtet/ neben dem reuers vorgetragen/wider alles verhoffen/nicht ohne verschimpfung deß Kayserlichen Herrn Commissarij, gleichsamb zu wasser gemacht: der Reuers wideruefft: auch ohne das wegen deß dritten in dem Reuers verheissenen noch beuorstehenden puncten fernere erfahrung vnd volziehung geschehen sollen: hat die Kayf. May: auß vätterlicher milte/ mit deren sie die Statt/ wo mäglich vor so grosser gefahr zu sichern gemeint/ durch dero hochansehlichen Commissarium, ihre Subdelegirte nach Rain/ einem nechst bey Donawerth gelegnen
Stätt.

Stättlein/ vnd also zum andern mal verschickt / al-
 da wol: vnd ehingedachte Subdelegirte sowol dem
 grossen Rath / als der Gemein/ welche durch einen
 außschuß erschienen/ den 2. 3. 4. 5. Octobris Anno
 607. ihren neuen außseristen. vnghehorsamb (in dem
 sie die Gemein/ an statt gebührender vnd versproche-
 ner parition/ dardurch sie sich der Nacht entledigen
 können/ die vbergebne verkündt widersprochen/ ganz
 vnd gar. auffgehbt / von neuem rebellirt, wider
 den kleinen Rath selbst zur Wöhr griffen / sich vnd
 die ganze Statt in dise weitleuffigkeit geführt / nit
 weniger daß die Kayf: genad verheissener außsöh-
 nung / auff dergleichen trutz vnd mutwillen gefals-
 len/ auch dero halben die Nacht publicirt werden
 müß mit mehrern entdeckt/ sie mit lindten/ sanfften
 vnd erheblichen demonstrationen zu keinem an-
 dern / als was sie bey ihrer May: den 27. Julij ge-
 suecht/ gebetten vnd angebotten/nemblich zu würck-
 licher parition der außgangnen Mandaten, vñ dz
 ihre May: der vnschuldigen verschonen/ vnd wider
 die schuldige procediren lassen soll / dardurch sie
 nochmal die Nacht entfliehen möchten / darneben
 zu fridt/ rhue / einigkeit / trewlichen ermahnt: zu-
 gleich von dem kleinern Rath mitl vnd weg/ was
 gestalt der dritte punct in dem Reuters, mit der er-
 fahrung

führung vber die schuldige am füglichsten anzustellen begert / vnd ihnen samentlich dise vertroöstung geben / weil sie solchen dritten puncten difficultirn, bey der Römischen Kayserlichen Mayestat/ nicht allein für denselben/ sonder auch da gar etliche schuldig sein sollen / treulich zu intercediren, deß verhoffens / dieweil sie in dem Hauptwerck der allberait decretirten Nacht / doch mit gewissen Conditionen genad erhalten / dieselbe auff ihr ferner demütiges ansuchen/ vnd würckliche parition vbriger puncten / ebenmessig villeicht hierin eingeworffen werden möcht.

Dahin einer fürnemmen Reichs Statt Gesandter (so damals zu Donawert die Burgerschaft vnder einander vergleichen sollen / doch mit dem Aufschuß auff dessen ersuchen / nach Rain zu den Subdelegirten gereist) sie die anwesende Donawerter sonderlich auff andeutung deß dritten punctens / (wie er fürgeben) enferig gewissen / zugleich die wahre beschaffenheit / vnd daß diß werck seinen Herrn vil anderst vorgetragen / wahrgenommen.

Gleichwol bey dem außschuß deß grossen Raths vnd der Gemein / kein resolution, ob sie den Kayf. Mandaten, inhalt der von dem kleinern Rath nechst vbergebener Brkandt pariren wollen / sonder

der allein diese erklerung erfolgt / daß er der Auß-
 schuß etwas zu willigen nit macht / aber was ihnen
 vorgehalten / sie zwar für ihre Person weiters nicht
 streitten / doch dem größern Rath vnd der Gemein/
 (so darüber zu deliberiren) müßten fürtragen / dar-
 auff ihr endliche erklerung deß folgenden Tags/
 dann man mit ihnen nun etliche Tag zubracht / wi-
 derumb eröffnen wollen / sonderlich aber ist ihnen
 ins gemein diß / daß es nunmehr meistens theils nur
 umb die Mandata zuthun / in dem vbrigen aber/
 nach angefielter erfahrung sie dannoch bey dem
 Röm. Kayser Gnad zubitten hetten / wol eingan-
 gen:

Zugleich auch damals noch weiters insten-
 dig angehalten (weil zu befürderung deß Wercks/
 vnnnd abkürzung vilen hin vnnnd herreisens / vil
 füglicher were/die handlung mit dem Rath/ Zünff-
 ten vnnnd gemeiner Burger schafft/ ob sie in die pari-
 tion oder Brkandt willigen / vnnnd dieselb genemb
 halten wollen/nit zu Rain/ sonder in loco ipso zu
 Donawert/alda sie samentlich bey der Hand / vor-
 zunehmen) daß die Kayf. Subdelegirte gar zu ih-
 nen in die Statt/alda sie selbigen Tags / mit ihrer
 würcklicher erklerung vnfehlbar zuerscheinen ver-
 sprochen/sich begeben sollen.

Hierauff wol: vnd ehngedachte Subdelegirte auß habendem vertrauen/mit möglichem fleiß/die wolffahrt der Statt vnd den angefangnen gnaden weg bey der Gemainrichtig zumachen/nit ohne gefahr ihrer Person/bey den damals ganz vnrühigen Burgerſchafft/ ſonderlich auff deß bey dem Außſchuß anweſenden Geſandten ferner anſuchen/vñ deß Außſchuß widerholte verſprechen wärcklicher erklärung vnd fortſetzung vbriger tractation, ſolchem begern ſtatt gethan: den 5. Octobris von Raim auß/auff Donawerth geraist/allda das Loſament in dem Cloſter (weil das Wirtshauß nicht allerdings zu ſolchem fall verwart) genommen/ vnd nit anderſt verhofft/dann beyde Rätche ſambt der Burgerſchafft/ wurden zum wenigſten durch ſolche der Subdelegirten wilferige guetherzige wolmainende anſtellung/nachreiſen/ auch fernere andeutung mehrer verhofften genad/ zu der gebär/ wie ſie dieſelb ſelbſt nie vernainen können/ ſich bewögen laſſen.

Aber widerumb/ allem vertröſten/ zuſagen vnd verſprechen zuegegen/ alßbald der Donawerthiſche außſchuß zu Raim/der Subdelegirten erklärung/ (gar zu ihnen in die Statt zuraiſen/) angehört/derſelb ſolches fortan denen in der Statt kundt gethon/ iſt.

ist ermelte gemaine Burger schafft in die gedanken
gerathen/ weil die Subdelegirte sich in ihre Statt/
handt vnd gewalt begeben / nunmehr als in ei-
ner erwünschten gewonnenen sache / ihrem gefallen
nach mit ihnen zuhandlen/vnd dieselben zu annemb-
lichen Conditionen zuzwingen. Derohalben an-
statt daß sie die vmbstände / vnd was ihnen zuthun
obgelegen / mit sorgfältigkeit zurath ziehen / erwe-
gen vnd zum gehorsamb sich gefast machen sollen/
gedachte Burger schafft ins gemein/als aller gefahr
sicher/auch hindan gesetzt ihrer arbeit in frölichkeit/
mit essen vnd trincken die zeit zubracht / vnd nach-
dem auff bestimbten tag die Subdelegirten, des
Raths vnd Burger schafft mit ihrer resolution
zu vorhabender handlung / neben vnderlauffendem
ermahnen / biß auff Sechs vhr abendes erwartet/
hat ihnen Burgermeister vnd Rath/ allbereit voll
Weins / daß auff solche zeit / da menigklich
bezecht / nicht / sonder auff einen nüchtern
morgen zuhandlen / darauff sie die Subde-
legirte warten möchten/zu entbotten/den Wein
durch zween oberweinte Stattknecht / einen vollen
Weinansecher / vnd zwölff unbelleidte zerrissene
Zungen verehrt / beynebens in der ganken Statt

allenthalben die Wachten / sonderlich aber auff der
 Stattnaur (daran das Closter auff ein Claſſter
 oder drey ſtoß vnnd vmbbringt iſt) mit vilen Perſo-
 nen/vnnd dann vor dem Cloſter der Statt zu/auff
 zwey plätzen 2. Schiltwachten/ alles mit Spiessen/
 Mußgethen/Gablen/Luntten bewaffnet/angeord-
 net worden/welche vmb das Cloſter / ſonderlich zu
 nechſt an der Subdelegirten Loſament / die ganze
 Nacht mit rundiren/singen/pſeiſſen/schlagen/ſtoß-
 ſen ihrer Waffen/allen mutwillen getrieben / zu an-
 zeig ihres frölichen gemüts / vnd gleichſamb erlang-
 ten Triumphs / die gemeine bekante Lieder: Nun
 lob mein Seel/ıc. vnd Erhalt vns Herr bey
 deinem Wort/ıc. hören laſſen.

Sintemal dann diß mehr ein verächtliche ver-
 ſchimpfung Kayſ. gnadenwegs / vnnd bißhero den
 Donatwertern zu gutem gebrauchter mühe / arbeit
 vnd ſorgfeltigkeit / als das ihenig / ſo ſie ein zeit-
 hero am Kayſ. Hof/vnnd bey den Commiſſarien
 gebetten/geſucht vnnd gehandelt / ihnen recht ernſt
 ſein ſoll:

Sein die Subdelegirte mehrern trutz / ſpott
 vnnd mutwillen bey vorhabender continuation
 anbeuohlnen verrichtung/zuvorderſt dergleichen ge-
 fähr

sählichen proceß hinfüro in der Statt zu meiden/
verursacht worden/volgenden Tag/da ohne das die
Thor wegen des Wochenmarckts zeitlicher eröffnet
vnd die Wachten abgangen/vngemerckter dingen/
gleichwol wegen besorgten aufhaltens/nit direct
auff Baym/sonder auff Berg in der Pfalz abzu-
scheiden/von disem an gebührende orth/auf beuelch
aufführliche relation zuthun.

Dessen sich Burgermeister vnd Rath mit dem
wenigsten nit versehen/auch derowegen destomehr
außerkentem vnrecht thum / den Subdelegirten
in continenti bey eylendem Votten / einschreiben
an die Fürstl. Durchl: in Baym/ des innhalts nach
geschickt/dasß dise newe vngbür / oder was sich jetzt
bey inen verlossen / irer vnwissent geschehen / so wol-
die verrichtung ihrer beystände etwas verhindert
worden/vnd bald hernach den 28. Septembris ei-
ne nach ihrem gefallen verfaßte Vrkundt künfftiger
parition, mit præiudicirlichen clausulen vnnnd
außsetzung der vbrigen puncten / der Röm: Kayf:
May: vnd Fürstl. Durchl: vorgeschriben vnnnd ein-
hendigen lassen.

Dardurch Allerhöchstermelte Kayf: May: wie
meniglich zuerachten/als deren autoritet nit we-
nig geschmelert vnd gleichsamb verachtet/zu Kay:
vngna-

vngnaden bewögt / wegen beharlichen vngheorsams/gebrauchter vorsehlichen tergieruation vñ Spiegelsechten/an die Fürstl: Durchl: in Bayern/ erneuerte beuelch abgehn lassen / Wosern Rath vnd Gemain sametlich / die erste partitionis Brkündt / in einer kurzen zeit nicht fertig / dieselb mit gehorsamenlich vollziehen / mit der Declaration, publication vnd Execution Banni, ohn allen respect zuuerfahren / also zum dritten mal denen von Donawert / da sie nur wollen/auff vorige weiß / allein auß oberflüssiger Käuf: milte / doch wegen vorigen vñfältigen erwisenen Trug / mit mehrern ernst / endlich anzubieten:

Mit dem außtrucklichen anhang: Weil auß den vorigen Commissionen klärl: erschienen / daß in der Statt ein angezogene gewonheit oder Statutum, keinen Catholischen Burger mehr anzunehmen / vñnd also wahr sey / was von Anno 1577. die Donawertische Räte / Advoraten vnd Predicanten (davon zu eingang diser Relation) gerathen / auch wissen sich der Herr Bischoff zu Augspurg in primo Mandato, wegen außschliessung der Catholischen Burger beklagt / daß ebenmessig solches

solches Statutum, oder wie sie es nennen/ vermeintes herkommen / abgeschafft / vnd deshalb dem Mandato gleicher gestalt parirt werden soll.

Zu welchem endt aber vnd zum drittenmal/ ein ansehnliche Commission, auff den 5. No- uembris Anno 607. gehn Rain nechst Dona- wert verordnet/allda den erscheinenden zweyß Bur- germeistern / zweyen vom kleinern Rath / deß grös- sern Raths / vnd der Gemain außschuß abermal zugemüth geführt / auß was geringen vrsachen (nemlich daß sie wie vilmals angeregt den Fah- nen / welchen man ein zeithero ohne das in der Pro- cession, oben auff dem Closterberg von der stän- gen gelöst/vnd zusammen gewickelter durch die Statt getragen/ jetzt denselben Fahn neben dem Creutz/nit wöllen auff der stangen fliegendt durch die Statt leyden) sie in solche grosse weittläuffigkeit / gefahr vnd not mutwillig gefallen / da doch in etlichen für- nembsien HauptStätten/ solches noch heut zu tag ohn allen eintrag gebräuchig / auch ihrer anzaig nach / der Fahnen ihnen in ihr Pflaster kein loch ge- treten hett/deme zugegen sie auff so vil vnderschied- liche weiß/wider außgangne Kayserwiderte Man- data, den Religion: vnd prophanfriden/gegen irer

S

May:

May: Subdelegirten, zuuor wider die Creutzfär-
 ter vnd Zähne / mit sträfflichen gewaltthaten / ohn
 alle versach sich vergriffen / dardurch die benante
 vnd comminirte straff der Nacht verwocht / wel-
 che doch die Röm: Kayf: May: auß gnaden wollen
 fallen lassen / wofern sie nur dem jenigen / was sie
 deprecando ihrer May: selbst anbracht / flehent-
 lich gebetten / vnd für sich selbst recht vnd billich ist /
 wirklich nachkommen / vnd derohalben genugsam
 schein von sich geben: Sie wüsten sich zuerjün-
 nern / wie beschaiden wolmeinent die Subdelegirte
 inn der ersten Commission vom 4. Septembris
 mit denen vom Rath abgeordneten gehandelt / was
 gestallt sie mit trewlichen ermahnen / deß angebot-
 ten gehorsambs mit geduldt erwartet / biß letztlich
 die abgeordnete vom Rath die Vrkundt verfertigt.
 Darwider vnd ihr ordenliche Obrigkeit / sich doch
 hernach die Gemain zum höchsten gesetzt: in der
 Statt grosse vneinigkeit / die durch die Benachbar-
 ten sollen gericht werden / entstanden: zuuorderist
 aber das jenig / was mit den Subdelegirten ge-
 handelt / alles ombgestossen: derentwegen die an-
 der Commission, die sachen allenthalben wider-
 rumb auff gueten weeg zubringen / den ersten vnd
 vol-

folgenden Octobris: aber wegen bewuster verschimpfung vnnnd angelegten spott ohne frucht vorgenommen / also daß zu erzatzung ihres widerwertigen gemüts / vnnnd daß sie mit der allbereit nach Prag verschickten Brkandt nicht zufrieden / gar ein andere ihrem Kopff nach ihrer May: vorgeschriben.

Sintemal nun der Röm: Kayser / dero oberflüssige gütte vor menigklich zu bezeugen / nochmal auff vorige mittel (nemblich / daß sie den Mandatis pariren, den vorhabenden process zu erkundigung der schuldigen ergehn lassen / auch deßhalb den ersten schein samentlich approbieren sollen) ihnen genad zuerzaißen gemaint / auch also dar auff handeln lassen: Ist der anwesende Ausschuß vom kleinern / größern Rath vnnnd der Gemein / endlich nach vilen deliberationen vnnnd vilfältiger angewendter mühe / obbesagten ersten schein zu vnderschreiben bewögt worden / doch ea conditione, daß sie den process vnd Inquisition der angegebnen schuldigen / gar nicht gestatten / deßgleichen die Brkandt ober die ausschließung der Catholischen Burger (welche in dem ersten schein nicht in specie exprimirt, aber doch in primo Mandato vñ desselben parition begriffen) zuuor den völligen

Rath vnd ganzer Burgerſchafft/ihrer anzeig nach/
wegen daß ſie leibs vnd lebens nicht geſichert / vmb
ih: erklärung willen fürbringen: vnangesehen daß
ſolcher Proceß wider die ſchuldigen/ auff ihr anſu-
chen / in der verfertigten Urkandt außtrucklich ein-
kommen / zugleich der außſchuß von dem größern
Rath/vnd der gemein ſelbſt bekennt hat/ daß die für-
ſehung der Catholiſchen Burgerrecht billich / vnd
dem Religionfrieden gemeiß/ aber (daß vor diſem deß
Luckenwurts Schwager / der Fuggeriſch Pfleger
zu Kirchheim / Bogt zu Münſter / Burgermeiſter
Marbens Sohn / alle Burgers Kinder / theils
omni exceptione maiores, nur deßwegen weil
ſie Catholiſch / vom Burgerrecht außgeſchloſſen/
vnd Frank Wideman nit zugelassen / er habe ſich
dann zuvor zu der Augſpurgischen Confession be-
kennt) berürtem Religionfrieden zuwider ſey. Wel-
ches Statutum, oder wie ſie es nennen/ das alte her-
kommen / ſo die vom innern Rath erſtelich ſehr ge-
laugnet/dem außſern Rath vnd der Gemein biß da-
hin ohne das etlicher maſſen verborgen.

Diſes deß Außſchuß anſuchen / wie auch
hernach gebettene prorogation (der Gemein den
puncten der angegebenen ſchuldigen vnnnd Catholi-
ſchen außſchließung fürzutragen) iſt ihnen mit di-
ſer.

fer erinnerung zugelassen / daß sie sich gleichwol in der allbereit vnderscribnen Brkandt / zum process oder Inquisition ermeldter vnschuldigen verbunden / dieselb aber gleich anfang nicht vollzogen wurde / wann sie dem jenigen / was sie darinn angelobt / nicht volg laisten / sonder ihrem gewöhnlichen verdeckten vngehorsamb / tergiuerlation vnd doppeltes gemüt / abermal mit ihrer letzten gefahr entdeckten.

Ob nun wol darauff die gemaine Burger schafft / außserhalb 30. oder 40. der meisten Aufferwiger / nach lang gepflogner deliberation, endlich den 10. Nouembris frö / wie man außserlich verstanden / durch einen schluß / zwar den Subdelegirten keine für schuldig namhaft zu machen / sonder diejenige welche die Subdelegirten für sich / erfahrung von ihnen zunehmen / wurden erfordern / hinauß zuuerschaffen / vnd also wider die schuldige / (sonderlich daß wann gleich einer oder mehr schuldig erfunden wurde / dannoch bey ihrer May: vermuthlich genad zuhoffen) den Process zugestatten / deßgleichen die Brkandt cassirten Statuti, oder gewonheit wider die Catholische Burger / zu vnderscriben / vnd solches durch einen Außschuß widerumben den Subdelegirten, die ihrer mit gedult erwartet //

wartet/anzukünden geschlossen/auch allbereit drey benennete auß der Statt/sich zu der Erfahrung eingestellt:

So ist doch dises alles: durch Doctor N. Roth von Newburg (welcher zuvor mit vnd neben der Donawerter Rätche vnd Beyständler/ihnen denen von Donawerth in diser Sachen zur Handt gangen/ auch vorigen tags von Newburg vnnnd Donawerth / nach Blm vmb rath / hülff vnnnd beystandt geraist/denselben zehenden Nouembriß vmb acht Uhr zu Donawerth mit einem Blmischen schreiben angelant) ganz vnnnd gar auffgehbt/erloschen vnnnd verhindert / in dem er nicht allein das schreiben / (dessen innhalt derowegen eygentlich vnberuust / daß der new Stattschreiber / als er zu Rain verarrestirt, damit es nicht offenbar werde / solches zerissen / doch sein des Stattschreibers

» anzag nach allein dahin gestellt / wie daß die von
 » Blm mit ihnen mitleyden tragen / gleichwol dar-
 » neben ermahnen / mit ihrem vorhabenden einwil-
 » ligen vnnnd parition, den Protestirenden Stän-
 » den inn ihren Glaubenssachen keinen eingang zu
 » machen/weren zugleich vrbittig / sonderlich auff be-
 » vorstehendem Reichstag/bey der Röm:Kay:May:
 » Chur: vnd Fürsten/ihnen beystandt zulaisten / auch
 die

die sach auff guten weg zurichten) öffentlich abge-
lesen:

Sonder noch darüber (wie der abgehörten
Burger außsag vermag) vnwissent auß wessen be-
uelch/ die Gemain mündelich getröst vnd ermahnet
hat/ daß sie die von Donawerth/ ihr Seel
Seligkeit wol bedencken / in kein weg der
Subdelegirten begern eingehn / oder ihren
Glaubensgenossen / bey denen sie es nicht
zuuerantworten wüsten / ein solche böse
consequentz machen / sich auch ehe in die
Nacht erklären lassen sollen / man würde
ihnen wider den Bayr. fürsten starck genug
zu hülff kommen / vnd sie von der Nacht
loß machen.

Durch welches die Gemain vnnnd Rath zu
Donawerth / denen leichtlich zuwincken gewest/
dermassen bewögt / abermal inflammirt vnnnd
beherzt worden / daß sie sich vom vorigen ver-
heissenen vorhabenden gehorsamb / Reuerß / auch
stellung der Personen (wie die außsag vermag) vnn-
gewendet/ voltirt, von newem tumultuirt, rebel-
lirt, vnd einen gemeinen widrigen schluß verfasset/
daß

daß sie nemlich was ire May: von ihnen
 begert/darzu sie sich erbotten/in dem ersten
 Reuers verheissen / auch noch zusagen sol-
 len/nicht mehr wollen vollziehen/noch die
 begerte Burger zu der Inquisition stellen/
 sonder ehe in die Nacht kommen/Leib vnd
 Leben darbey lassen / in allweg aber der
 tröstlichen zusag an Geld / Munition vnd
 Hülff/von Blm vñ anderer orten erwartē:
 Darauff sie gleich das Regiment anderst bestellt/
 nach erfahrenen Kriegßleuten getrachtet / ihre Bur-
 gerschaft in starcker anzahl bewöhit / auß einer be-
 fandten Statt etliche Thonnen Puluer abgeholet/
 vnd wie der augenschein hernach mit sich gebracht/
 so vil an jnen gewesen/sich mit allem vermögen/nach
 vnd nach/zum offnen Krieg gerüstet.

Vnd hat sich damals/wie auch vor/vnd in diser
 ganzen Donawertischen handlung war befunden/
 was M. Martin Crusius ih: Historienschreiber in
 seinem Buch Paralipomenos genant geschriben/
 nemlich / daß denen von Donawerth nicht
 bald Geld entrinne/aber wol Wig/Weiß-
 heit/

heit/verstandt vnd fürsichtige erfarnere Leut:
 Was auch der Rath allenthalben / theils selbst an-
 geben/theils der augenschein mitbracht/das nembo-
 lich der Rath der Gemein nit mächtig / so ein vnge-
 haltene vnnütze Gemein / einer vor dem andern nit
 sich/das Regiment in der Statt zum vblisten/ auch
 in grosser vneinigkeitt bestellt seye.

Dann obwol vor den Kayf. Subdelegirten, der
 kleiner vnd grösser Rath / mit der Gemein erslich
 zusammen gestanden / ihr mißhandlung / vnd das
 sie sich gegen ihrer May: so hefftig vergriffen / gar
 mit gebognen knyen deprecirt: doch nach dem die
 Gemein gesehen das der Rath / sie die Gemein/ in
 vilberürter Supplication am Kayf. Hof / vnd vor
 den Subdelegirten angeben (als wann der Rath
 vnschuldig/von dem Aufflauff vnd Tumult/welcher
 nur durch den gemeine Pöfel erweckt/nit gewüst/der
 Rath der Auffwügler etliche gefangen / vnd die an-
 dern selbst straffen wollen) hat sich so wol der grosse
 Rath oder die Sibenziger / als die Gemein / von
 dem kleinen Rath abgesondert / den Rath in gegen-
 wärt beeder Burgermeister/Stattschreibers/ vnd
 zwayer Geheimben / vor den Subdelegirten zum
 stärckisten/vnder andern derowegen anlagt / das

er der Rath / sonderlich nur die Geheimben / an solchem ungehorsamb einzig vnnnd allein die vrsach: ihnen die Mandata vber Jahr vnd Tag vorenthalten: der gemainen Burger schaffe nichts anders / als daß sie der Obrigkeit gehorsamben sollen / angezeigt: darneben Anno 606. gleich vor dem Creutzgang vnd erfolgtem Tumult / wie auch einen Tag vor der ersten Kayß: Subdelegirten ankoffte / ein Decret vnd Protestation, dardurch die Gemain zum widerstandt animirt, angeschlagen: bey dem Aufflauff zwischen den Thoren Burgermeister Wurmb / von der Maw der Gemain beherzt zu sein zugesprochen: hernach den alten Stattschreiber / so an ihrem vnheyl nicht die wenigste vrsach / auß der gefängknus gelassen: dise schwere sachen nur mit wenig personē tractirt: sonst im Regiment sich verweißlich verhalten: mit der Statt güter / sonderlich inn dem Spittel mit kauffen / verkauffen / ihrem gefallen nach gehandelt: die Burgers kinder außgeschlossen: die Statt mit frembden vnd (ihren Worten nach) mit Bayernknöpfen / wie sie sein / besetzt: deren etliche / als Burgermeister Wurmb / so eines armen Söldners kint / vnnnd ein Sailer / neben anderen sich bereicht: gegen dem
gemain

gemainen Mann hochmütig erzalgt: mit an-
hengter flehentlicher bitt hierin einsehen/ besserung
des Regiments/ abstellung solcher vngedär/ ne-
ben verdienter straff vorzunehmen. Ob welchem
die Gemain nun ein guete zeit wider den Rath
einen vnwillen gefast: der Rath geringen gehor-
samb gehabt: sein ambt nicht können exequiren,
wie an einer Malefizperson (so wegen offenen
Diebstals das Leben verwirckt/ vnnnd justificiert
werden sollen/ der Rath aber vor der Gemain das
selb nicht zuthun vermöcht) zusehen/ zwar so weit/
daß die Gemain in wehrenden Commissionen,
gar wider den Rath auffgestanden: demselben
kein authoritet, etwas absonderlich zuhandlen
gelassen: die Wacht vnnnd Schilderwachten selbst
auff vnnnd abgeführt: das Regiment an sich ge-
zogen: Personen nach ihrem gefallen gefangen ge-
nommen: die Schlüssel von dem Burgermeister
abgefordert: ihre angne Gesandten nach Newburg/
Ulm vnnnd Stuetgartt/ wider den Rath ihre kla-
gen vorzubringen verschickt/ iē. In den Rath
auff dem Rath Haus/ etliche Tag gar gefangen
gehalten: einer auß der Gemain den Burger-
meister beym Halß erwischt/ vnnnd daselbst in die

Stuben gestossen. Dahero (vnangesehen die Inter-
 cillirte vnd benachbarte in der Statt freid zumachen
 sich sehr beflissen) dennoch deren von Donawerth
 gewesne Stattschreiber Daniel Cleminius offent-
 lich vnd rundt bekennet / das sey ein augenscheinliche
 "straff GDTes / vnnnd daß in der Statt kein besse-
 "rung/es werde dann ein ganze reformation vor-
 "genommen / zuhoffen. Gestaltsam etliche den Do-
 nawertern zu gutem abgeordnete/in dem sie der Ge-
 mein in solcher vnruhe/ gefahr vnd vbelstandt zuge-
 sprochen / ihnen das Mandat abgelesen / auch nur
 ein wenig von solcher vngheorsamben halßstarzig-
 keit gegen ihrer Obrigkeit abgemahnt / selbst ihrer
 anzeig nach bey ihnen suspect worden / vnd in gros-
 ser gefahr gestanden.

Demnach nun/bey so beschaffnen dingen nach
 Keyserlicher/ Vätterlicher/ zum viertenmahl ange-
 stelter/aber gar nicht erspriesslicher Commission,
 die von Donawerth sambt vnd sonders in ihrem be-
 harlichen vngheorsamb /ihrem eignen zusagen/ bit-
 ten vnnnd schreyen zuwider verstockt / alle genaden
 mißbraucht/was sie mündelich vnd schriftlich ver-
 heissen / vnd sich selbst darzue erbotten/ abermahl
 widerueffen/vorigen schluß auffgehebt / sich endt-
 lich in ihrer rebellion / deren sie sich ins gemein
 theil

theilhaftig gemacht/gesterckt/die Subdelegirten
 anderst nicht als was ihrer May: gemessener ernstli-
 cher beuelch außgewisen/vor die handt nehmen vnd
 thun können oder sollen: hat der Kayserlich He-
 roldt/welchen ihre May: zum andern mahl heraus
 verordnet/ ordenlicher weiß/ cum debitis solen-
 nitatibus, die vrthel vor der Statt den 12. Nouem-
 bris 607. publicirt, die von Donawerth wegen
 ihres vngehorsams/ geübter Landtsfriedbrüchiger
 that (da von sie sich selbst außsöhnen können/ aber al-
 les auffhebt) in die Nacht denunciirt, die execu-
 toriales an etlichen orten/ als zu Nördlingen vnd
 Ulm (alda er schimpflich tractirt, zugleich die Kay-
 ser May: bewüster massen/ vnd wie der desßhalber ab-
 sonderliche wider sie angestellte Proceß bezeugt: re-
 spectirt) angeschlagen.

Vnd weil die von Donawert/ deren biß in 900.
 stracks dar auff in ihrem vornemen fortgefahen/
 zwen Beuelchshaber beschriben/ nach Soldaten
 gestellt/von newem geschworen/zwen Fahnen vnd
 Articulsbrieff auffgericht/die Thürn/ Stattmaur
 vnd Geschütz besichtigt/newe Wachten ab. vnd auf-
 geführt/ die Dona Brucken verschlagen/ zum ab-
 wurff gericht/ etliche Häuser vor der Statt gegen
 dem Fürstenthumb Bayrn/ den ankommenden zu-
 begege

begegnen/abgetragen/mit der verhofften vnd ihrer
 mainung nach / gewiß verheiffenen hülff auß dem
 Reich/ sambt allerhandt schimpflichen reden wider
 die Kayf: erkantnuß / wo der acht / auch der
 neundt / Item / acht vnd aber acht seyen
 sechzehē/deren man in der Statt gewertig/
 sich animirt auch so vil an ihnen / sich zum of-
 fenlichen Krieg vnd widerstandt gefast gemacht /
 an benachbarten orten / sonderlich in den nechst der
 Statt Donawerth gelegnen vnd aygnen gütern/
 darauff man verhinderung zuerwarten gehabt/al-
 lerhand præparatoria, einlegerung/besatzung/vñ
 Schanzen angestellt: In wehrender handlung we-
 gen dises wercks / den Donawertern zu gutem/
 erslich zu Nördlingen/hernach zu Ulm/Stutgart
 vnd andern orten vil ansehlicher Ständt / denen
 diß werck sehr angelegen / zusammenkonfft vñnd
 Craißtag gehalten / ein gemaines wesen darauff
 gemacht/gar bey ihrer May: den vollführten Pro-
 cess / erkandnuß vnd execution als nichtig / wi-
 der die Reichs: Craißordnungen / tanquam à lu-
 dice non competente ergangen zu sein angeben/
 mit ernstlichen vilfältigen warnungen / so wol bey
 ihrer May: als der Fürst: Durchl: in Bayern/wie
 auß

auff denen vom 20. Maij vnd achzehenden Julij Anno 607. datiren, auch andern mehrern Originalien zusehen / solches alles abzuschaffen vnd einzustellen zum offtermal begert / gesucht vnd gedroet / an etlichen benachbarten orten Reuter vnd Knecht geworben / dahero ein gewisser einhalt zubeforgen gewesen:

Hat die Fürstl: Durchl: abermal auff ernstlichem Kayf: erwidertem beuelch / vnangesehen es derselben in vil weg bedenklich vnnnd beschwerlich gefallen / doch als ein gehorsamer / die anbefohlene Execution bey der winterlichen bösen zeit / mit desto mehr vngelegenheiten / vnkosten / ihrer vnnnd ihrer ganken Landtschafft mercklichen beschwerden / auch mit etwas gestärckter Handt / nothwendigklich / vnnnd zuuerhüttung schimpff vnnnd spotts / so darauff mögen entspringen / müssen fürnehmen / dieselbe mit GOTTES hülff ohne ainiges blutvergießen / ja ohne ainiges Menschen zwangsal / schaden vnd gefahr (so vil es bey einer solchen anzahl Volck geschehen können) vollzogen / darbey auch diß wol in acht zu haben / wo ein Donawertther (da derselb nicht selbst durch die flucht das sein gleichsamb frey geben) ainigen Hellers werth schaden genommen / vnd ihre Durchl:

Durchl: solches noch jetzt oder künfftig gründlich wissen/ daß derselb Schaden allerdings gewendet/ der ihenige so schuldig in gebürliche Straff genommen/ vnd also disciplina militaris exactissime, wie mit Hauptman Hans Fridrich Moser / so wegen seines Ordinanz zuwider gesuchten Vorthells den Kopff verloren / zusehen: Zugleich auch ins gemein die Iustitia in der Statt / mit der Burger schafft besserem contento, als zuuor nie administrirt worden.

So ist auch bey der Execution kein Mensch als dazu Donawerth vergwältigt / niemandt auß der Statt getrieben oder veruolgt / sonder es sein der inwohner etlich/sonderlich drey Prædicanten / wider eines getreuen Seelsorgers Ambt / pflicht vnd berueff/welche zuuor die Gemain mit iren predigen/ heimlichen zusammen kunfften / schreiben vnd ermahnen verheht/bey denselben zu leben vnd sterben/ den letzten Blutestropffen zulassen / vnd nit zuweichen verhaissen / so bald sie gewahr worden daß die Statt eröffnet/vnder den ersten in grosser eil/vngezwungen/vnd ehe einicher ihrer Durchl. Diener in die Statt kommen(wie man darfür helt vnd vermuthlich) auß antrieb bösen gewissens vnd vnrechter sach / mit ihrer eignen Glaubensgenossen vnrecht heissen/

heissen dauon geflohen/ire Schäflein/ Kirchen vnd
Predigstäl in stich gesetzt/deren noch keiner/wie etli-
che andere entwichene so nunmehr widerum begna-
det/bisß auf jezige stunde sich angemeldet. Deswe-
gen dan weil die Kirchen also öd gestanden/das Clo-
ster den Bayrischen Dienern vnnnd Soldaten/ von
der ordenlichen Hauptwacht/ vnd ihren Loggiamen-
ten weit entlegen/dieselben auch gebetten/ ire predi-
gen durch die Catholische inen zugeordnete Priester/
in der ohne das desolirten Kirchen zuhalten/ war
kein vrsach ihnen/ wie auch andern Catholischen
Burgern solches zuuerweigern/ daher die Catho-
lische predigen für die Catholische Soldaten vnnnd
Burger darinn zugelassen/hernach auch ihre May-
auff der Catholischen Burger erhebliches suppli-
ciren, inen solche Pfar vnd Mutterkirch/ darauß
sie vor gueter zeit/ von ihrem gegentheil der andern
confession, mit gewalt getriben/ sonderlich auch
weill dieselb per fugam der Protestirenden Pfar-
rer vacans worden/restituirt vnd eingewantworet/
beynebens so wol den Donawertischen Burgern/
was Glaubens die gewesen/ als andern irem gefal-
len nach dieselb zubefuchen frey gestanden/niemandt
dazu gezwungen/ abgehalten/ oder das gehö. ver-
boten werden können. Daß man aber (wie etliche
K fridt.

fridtheffige / vnruhewige vnuerfchambter weiß die
 Kayf. May. die Fürftl. Durchl. in Bayern / vnd die
 Catholifchen zuuerunglimpfen vorgeben / auch gar
 andere hohen vñ nidern standes dahin bereden dörf-
 fen die Prædicanten zu Donawert außgetrieben / die
 Lutherifche verfolgt / zu dem Catholifchen Glauben
 nach einbekommener Statt gezwungen vñ gedrun-
 gen / ift ein offenbare landtkündige vnwarheit / deffen
 gegenspil der augenfchein vnd euidentia rei mitge-
 bracht / weil keinem einigen Donawerter in feinem
 Glauben einicher eintrag gefchehen / vilweniger ih-
 nen daß fie die Catholifche Kirchen befuchen follen /
 mit oder ohne einichen gewalt zugemuetet / sonder
 allen vnd jeden freygeftanden / auf irem Glauben zu
 beharren / ihre predigen vnd exercitia zu nechft vor
 der Statt / in Pfälzifcher Kirchen / da fie fich zuuor
 wie andere durchraifende bey dem Thor in weinder
 Nacht angemelt / zubefuchen / ire Begräbnuffen mit
 Proceffionen vnd fingen zubegehn / die Jugend bey
 ihres Glaubens verwandten Schulmeister / fo lang
 fie fich vnuerweißlich erzalt / allermaffen wie zu-
 uor informiren zulaffen: aber in der Statt andere
 Lutherifche Prediger vltro damals auffzustellen
 vnd zuerfordern / haben die Burger felbft nit begert /
 vilweniger in irer Durchl. macht geftanden / sonder
 alles

alles auf irer May:weiter anordnung/ in dem stand
wie sie es gefunden gelassen/ doch wie oben gemelt/
ihnen vnd meniglich vnuerbotten/ die Catholische
Prediger anzuhören/ oder gar den Catholischen
Glauben anzunehmen: gleichwol mit der beschei-
denheit/das man in ihre dergleichen vorhaben nicht
verwilligt/bis man eigentlich gewüßt/ wie vnd auff
welche weiß/auch warumben einer sein Religion zu
endern begert. Gestaltsam Burgermeister Herpfer
seliger/ein Mann von 80. Jahren/bald nach der exe-
cution, gleich anfangs seiner franckheit/ zwar ei-
nen Catholischen Priester zu sich erfordert/ in mei-
nung sich mit der H. Catholischen Kirchen widerum
zuvereinigen/ ist ihme doch solches nit stracks zuge-
lassen/sonder auff sein widerholtes bitten/ Carl Ca-
merer ein Geheimner des Raths/ Augspurgischer
Confession durch die Subdelegirte Bayrische
Räthe zu ihme Herpfern abgeordnet/ denselben in
beysein seiner Freundschaft vnd Kinderzubesprä-
chen/warumb er/der wissentlich einer andern Con-
fession, sezt dieselb ändern wölle/ ob er darzu auff
einiche weiß gezwungen/ oder auß was ursach er
ein solch Werck/darauff sein Seligkeit haffet/vor-
hett? anderer gestalt wüßte man ihme nicht zuwill-
fahren. Dar auff er öffentlich ihme Cammerern
R 2 in bey

in beysein der seynigen bekandt/dz er zu solchem vorhaben mit dem wenigsten nicht gezwungen/ sonder auß freyem eignen willen / vnd auß lieb seiner seligkeit/in dem glauben zuleben vnd zusterben gedencet/darinn er geboren/vnd erstes mal verheurat/darzu er bey jehiger genadenzeit sich wider wölle begeben/mit Gott dem Allmächtigen versöhnē/ vber seine irthumb/denen er auß zeitlichem Menschlichem ansehen geuolgt/bueß thun / darauff erst dem Catholischen Priesster gestattet worden ihne zubefuchen/vnd da dem also/auch sonst nicht ver hinderlich / ad premium Ecclesiæ zu zulassen. Wie dann er Hertzpfer mit sonderer andacht seine irthumb verlassen/seine Sünd gebeicht / die H. Sacramenta empfangen/noch ein tag etlich gelebt/volgends in solchem glauben:gleicherweiß hernach der ander Burgermeister Augustin Schmidt/von Catholischen Eltern geboren/erzogen/vmb das zeitlich aber vor disem den Lutherischen Glauben angenommen / vnnnd kurz vor seinem end / mit herklicher reu widerumben sich bekehrt/bestendig vnd eyferig Todts verschiden/ auch Catholischem brauch nach/zu dem geweyhten Erdrich bestattet worden.

Ein solche gestalt hette es auch damals vñ noch/ mit den Augspurgischen Confessions verwandten/
die

die daselbst ihre Kinder/wie etlich mal geschehē/in ob-
 gesagtem Closter tauffen zulassen begert/ daß vnan-
 gesehen solches ihnen kein Mensch zugemutet/doch
 legklicher zuuor außtrucklich befragt worden / wa-
 rumben er ein solches den Catholischen zumute/die-
 weil er Lutherisch/auch ihme vnuertrōht/die Tauf
 an Euangelischen orten zuhalten / mit fleissiger er-
 mahnung/solch sein begere wol zubedencken/ihme
 vnnnd andern nichts verweißlichs zuuerursachen.
 Wann nun die bittende Burger dannoch inständig
 darüber mit ihrem ansuchen nit nachgelassen / als-
 dann erst ist ihnen willfart worden.

Die vrsachen aber / warumb Burgermeister
 Schmidt vnd Wurmb / D. Asenhamer gewest
 Aduocat / der new Stattschreiber Daniel Clemen-
 tius/Mathes Lintschner/Mathes Grazer/vnd der
 Statt Amman nach München erfordert/sein kurtz-
 lich dise/daß ermelte Burgermeister/vnd D. Asen-
 hamer von der Gemain hoch angeklagt / wie sie
 durch ihre publicirte protestationes vnd hinder-
 haltene Mandata / auch sonst die Gemain zu dem
 vngehorsamb vnd vnder schidlichen gewaltthaten
 veranlast / D. Asenhamer die protestationes ver-
 fast / vnd den Fahnenkrieg consulendo geführt:
 Burgermeister Wurmb vnd Schmidt vor den Sub-

delegirten zu Raim außdrucklich außgesagt (vns
angesehen die andern anwesende auß dem kleinern
auch größern Rath vnd der Gemein / sich darzu er-
botten vnnnd entschlossen gewesen) dannoch für ihr
priuat Person / irer May: mit pariren, ja was
ermelttr Schmidt den ersten Reuerß nit
vnder schreiben / er dasselb nicht mehr thun
wolt: So sein Lintscher / Grazer / vnd Statt Am-
man / in dem andern Mandato vnd Citation, als
die vornembste angeben / der newe Stattschreiber
alle sachen vnder handen / mit D. Rothen / als der-
selbe die tröstliche antwort von Ulm bracht / nit we-
nig interessirt, vnnnd wie erliche vorgeben / das seine
auch etlicher massen darzu geredt hat.

Solches vor vnd in zeit werender Nacht.

Demnach aber der betrübte standt / darein sich
die von Donawerth vber souilmals gepflogene
güte mutwillig gestärkt / wegen daß sie als erklär-
te Nachter / ihrer nahrung nicht nachkommen / oder
sicherlich raisen können / ihr Gewerß mit allerhand
vnderlauffenden vngelegenheiten ligen bliben / samit
dem beschwerlichen nachdruck / welche die Nacht mit
sich zeucht / inen nach verlauffung eins jars die Augē
je lenger je mehr auffgethan / vnd durch ordenlichen
weg

weg die außsöhnung zusuchen gewissen: haben die S.
Durchl. in Baym ein solches nit allein damals/son-
der auch zuuor ganz gerne gesehen/darzu anleitung
geben/auch zu dessen fürderlicher expedition selbst
ersilich bey dem Herrn Bischoffen zu Augspurg/vñ
Herrn Prælaten zum H. Creutz/als rechten Princi-
paln, die vor allen dingen darein verwilligē müssen/
dañ fürnemlich bey der Röm: Kay: May: schrifftlich/
vñ durch dero zu Prag anwesenden Gesandten/wes-
gen der nunmehr zum gehorsam willigen Burger-
schafft intercedirt, den Donawertisch von gemei-
ner Statt nach Prag deßhalbher geschickt allerhand
fürschub/hülff vñ beystand thun lassen: Vmb souil
desto mehr/dz ire Durchl. nit allein vor vñ bey we-
render Execution, mercklichen schweren vnkosten
außgelegt/sonder auch (wegen dz vil die Execution
auf vilerley weiß angefochten/next bey der Statt
reduitten, Forten vñnd Schancken auffgeworffen/
besetzt / die außgetretene flüchtige Rädlsführer
aller orten hülff vñ beystandt gesucht: vnder dem
falschen namen ganzer Gemein zu Donawerth/
auf dem Graistag zu Ulm supplicirt: die Burger
ein zeitlang einer gewissen enderung erwartet/vñnd
ins gemein allerhandt tröungen erschallen) her-
nach noch ein gute anzahl Kriegsvold / der anges-
dröeten

dröeten gefahr etwas zubegegnen / doch auff der
 Röm: Kayf: May: außtrucklichen beuelch / in der
 Statt/deren einkommen meistes theils anderer or-
 ten geschmelert / alles mit eiguem Gelt müffen vn-
 derhalten: beynebens auch die gewisse gedanken ge-
 schöpffe/es würden die ihenigen / so sich der Statt
 so wol bey der Röm: Kayf: May: als in vnderfchid-
 lichen zusammenkunfften so hefftig angenommen/
 die von Donatwerth zu deren außsöhnung/ mit vor-
 gehender völliger entrichtung außgelegten vnko-
 stens/wie sich vermög gemeiner rechten vnnnd Exe-
 cutions ordnungen gebürt/mit nichten lassen/son-
 der durch mittel baarer bezahlung alles zu gutem
 standt bringen.

Sintemal aber der Kayserliche Executor, die
 Fürst: Durchl: in Bayern/ außserhalb etlicher inter-
 cessionen vnnnd allerhand betröungen / vber Jahr
 vnnnd Tag niemand erfahren/oder jemandts dersel-
 ben nambhafft gemacht / welche solchen vnkosten
 würcklich erstatten wollen : haben höchstermelte
 Fürstl: Durchl: zu abfärzung deß innewehrenden
 vnnnd täglich auffwachsenden vnkosten / welcher in
 werendem vnfridtsstande nicht geringert werden
 können/desto mehr die absolutionem à banno, de-
 bitis seruatis solennitatibus, & saluo iure, &c.
 den

den Donawertern zu ihrer wolart verwilligt/doch
daß ihrer Durchl: ihr habendes recht auf der Statt/
wegen aufstendigen / vnnnd von der Kayf: May: für
billich geachten Executions vnkosten (sonderlich
daß man den ganken Proceß, als nichtig vnd kraft-
loß außgerueffen) dardurch nit geschmelert/sondert
durch mittel einer Kayf: confirmation, vnnnd der
vnwissenden halber noch ferner wärcklicher anwei-
sung/außtrucklich vorbehalten werde.

Wie dann die Röm: Kay: May: auff deren von
Donawert hochflehenliches bitten/erbieten vñ an-
geloben/zugleich deß Herrn Klegers/vnd der Fürst.
Durchl.wegē deß vnkostens bedingte bewilligung/
nicht weniger auff vnderständlicher Chur: Fürsten/
Stände/vnd deß ganken Schwebischen Creyß ge-
thone fürbitt/sie die von Donawert/durch dero ab-
sonderliche ansehlliche Commissarios den 23. Ju-
lij Año 609.vermögdzuuor den 3. Julij verfertigter
erkenntnuß von der Nacht/mit diser condition ab-
soluirt, vnnnd ihrer Kayf: May. schwören lassen/
daß ermelte Statt/mit aller dero haab vnd
gütern/zu: vñ eingehörungen/rc. vermögd
der Reichsabschid vñ Executionsordnung/
der Fürst: Durchl: in Baym verhafft/vnd
inhen:

insendig verbleiben solle/ biß der auß ihrer
 May: beuelch/ durch höchstermelte Fürstl:
 Durchl: auffgewendte Executions vnko-
 sten/ wirklich refundirt vnderstattet/ auch
 zu mehrer vñ besserer versicherung dessen/
 die Burger / vnderthanen vñnd innewoh-
 ner / mit der Interimpflicht an den Kayf:
 Executorn gewissen / deme in alle trew vñd
 gehorsamb zu sein / doch daß ihre Durchl:
 die Statt/ die zeit ihres inhabens gegen ihr-
 rer May: vñd dem Reich anderwärts ge-
 bürlich vertrette: Hierüber dann die Burger-
 schafft zu Donawert der Fürst: Durchl: auff solche
 maß vñd weiß gehuldigt.

Also daß die Fürstl: Durchl: in Baym/ie. bey
 diser Statt weiters oder mehrers nit berechtigt / je-
 mals gesucht / prætendirt, noch suchen oder præ-
 tendiren, als was die Kayf: außtruckliche vrthel
 in sich hat / ja wol jederzeit vñd noch wünscht vñnd
 begert / damit auff das ehst so möglich der Execu-
 tions vnkosten wirklich richtig gemacht / vñd ihre
 Durchl: deß vnuerdienten verdachts / vñd fälschen
 vñd

unglücks (eines andern Intents halber) möchte
 geübrigt werden / wie sie dann auff würcliche er-
 stattung / noch dise stund vnnnd jederzeit die Statt
 zuuerlassen / vnd mit der baaren bezahlung / mit der
 sie ihren Nutz diser zeit besser zubefürdern wissen/
 ganz gerne content zu sein willig vnnnd vrbietig:
 So lang aber die würcliche baare bezalung viler-
 melten Executions vnkosten nit erbolgt/können/
 sollen oder wollen ihre Durchl: sich deß jenigen / was
 gemeine recht / die Reichsabschide / Graifverfaß-
 sung / vnd dann die absonderliche special Keyf: pro-
 uision, Immission, anweisung vnd geleistete pflicht
 ihr würclich eingeräumt vnd zuerkennt / mit nich-
 ten begeben / sonder derselben nach mäglichen vnnnd
 gebürlichen dingen halten / in allweg beynebens
 vermög Keyf: erklerung ihrer May: vnd dem Röm:
 Reich alle gebür / onera vnd schuldigkeit laissen / die
 Statt an seinem ort vnd endt vertreten / gleichwol
 nit weniger / alles deß jenigen / was der Statt vor
 oder nach der Nacht zu gutem geraicht / oder dieselb
 darzu befugt / in solcher zeit genieessen.

Das weltlich oder Politisch regimēt in der Statt
 Donawert / ist nach ergangner absolution vñ an-
 weisung eben auf die weiß als vor der Nacht bestellt/
 drey Burgermeister / sambt neun Rathspersonen/
 L ij dar

darunder fünff geheimbe / auch vier der Augspurgischen Confession erwöhlt/welche altz gebrauch/ordenlicher vmbfrag vnnnd wahl nach / den Statt Amman so Lutherisch / zwen Ainiger / deren einer gleicher gestalt Lutherisch/einen BlutRichter/der gleichen Baromeister/Spitel:Kirchen:Reich Almuosen: Vngerisch Testaments: Sichen: Obermeyers stiftung Pfleger/ferners die Büchsen oder Zunftmeister/deren gar vil nit Catholisch/ auch alle andere beampten/allermassen vnd gestalt wie vormahls erkliest/mit der alten pflicht vnd Eyd belegt/das Gericht/die Rathstäg/die Canklen/Stattschreiber/mit völliger administration der Iusticia, vertretung der Landtessen Güter/Lehen/vnd allen expeditionibus, gar die gemeinen Rathzdiener vnnnd Botten mit ihrem habit vnd zeichen/ vnd also alles nit anders als vor der Nacht im gebrauch gewesen/ doch mit vorbehalt/ vnd zu behuf ihrer Durchrechnung / sonst ohne einichen eintrag oder hindernuß gehalten/der gleichen der Statt recht vñ gerechtigkeit aller orten mit möglichem fleiß gehandhabt/nichts nachgesehen / versaumbt / auch menigklich / sowol Bürgern als andern/es sey mit jahrholtz/fallenden pensionen vnnnd andern beschwerden / das jenig was ihnen gebürt vnd zustehet / zu rechter zeit / mit ihrem

ihrem geringen vnkosten gehandtreicht / beynebens
da es die notturfft erfordert / wider die straffbare/
vngehorsambe vnd Malefiz Person irem verdienen
nach gebührendes einsehen fürgenommen.

Die Religion betreffend / haben ihre Durchl.
vnd dero Beuelchhaber / wie oben auch vermelt / da-
mals als sich die Statt ergeben / keinen Prediger
Augsburgischer Confession in der Kirchen oder
Statt gefunden / also dieselben nicht geändert oder
abgeschafft / sonder sie sein selbst zuuor freywillig / oh-
ne allen gewalt entwichen / mit grossen mißfallen/
vnwillen vnd verweiß / so wol hoher als gemeiner
Augsburgischen Confessions verwandten. So
gar daß M. Kuelich den 17. Januarij Anno 608.
in seinem schreiben vnder andern setzt : Daß der
SchulRector sein Schuel / so wol als die
Prediger ihre Kirchendienst verlassen / dar-
an haben sie sehr vnweislich / vnd weit an-
derst gehandelt / als sie billich thun sollen/
vnangesehen / daß man dise flucht noch
wil verthädigen. Ich trag lauter sorg / es
werde mancher starcker seuffzer wider sie
gen Himmel gehn. Ich hab ihnen die vn-
3 nötige

nöthige flucht hoch verweisen / 2c. sie haben sich einiges gewalts oder Lebensgefahr nit zubefahren gehabt / vnd da schon spot oder gefängnuß vber sie gangen / were es doch für Gott vnd frommen Christen ehrlicher gewesen / etwas gelitten als entritten. Aber man wil nicht gern darvon hören reden / heuchlen ist meines thum oder ampts nit / habe Herrn Pfarrer mein meinung rund vnd gut teutsch nach Nürnberg geschriben. Man kan nicht sagen / daß man zu Donawerth Kirchen vnd Schuldiener verjagt / dann der Feind hat keine darin gefunden / vnd ist der guten hinderstelligen Euangelischen Gemein gangen wie Christo im Garten. Erkennen sie solches / so ist billich diser Menschliche fall mit dem Mantel der Lieb zudecken.

Von welcher zeit an ermelte außgetretene Kirchendiener sich weiters nicht eingestellt / auch ihrer Durchl. nit beuelch gewesen / dieselben oder andere

vere Prediger in die Statt/oder auff die Sankel zu
beruffen.

Entzwoischen nit allein in werender Nacht/son-
der auch jetzt da die Statt auff ihr Durchl. gewi-
sen/vñ derselben gehuldigt/ist kein einiger Burger/
Zñwohner oder Spitaler in der Statt seines glau-
bens halber / es schreibe vnd rede ein ander was er
wölle / von Obrigkeit wegen ungebürllich angefoch-
ten/dar in betrübt/oder zu einem andern gedrungen/
sonder dieselben sein in ihrer Religion sicher vñ frey/
besuchen ihre Lutherische predig in grosser anzahl
jung vnd alt / klein vnd groß / nechst bey der Statt/
zu Berg vñnd Zürgeshalmb / lassen allda sich mit
ihren Sacramenten / Kindertauffen vñnd andern
Glaubenssachen ungehindert / so oft vnd wann sie
wöllen ohne ainiges weiters anmelden versehen.
Also daß in der Religion (welches beyhm Gegen-
theil wol nicht zuhoffen wer) diß orts die wenigste
änderung nicht vorgenommen / außserhalb daß
die Pfarckirchen / welche die Seelsorger selbst ver-
lassen / vnd pro derelicto gestanden / der Catholi-
schen Burger schafft / die solcher Kirchen vor langer
zeit spolirt vnd entsekt worden / auff ihr vnderthä-
nigstes bitten / durch die Kayf. May: allüberait vor-
ditem / wie hie oben angedeut / eingeräumt / allda
die

die Catholische exercitia, als die ohne das in der Statt biß auff diese stundt herkommen / sambt den gebräuchigen Predigen vnd ermahnungen / in vöblige vbung sein / vnuertwöhrt menigklich / Bürgern oder andern / so dieselb besuchen / oder sich darzu bekennen.

Diß ist der ganze verlauff / wahre beschaffenheit vnd eigentlicher vnpartheischer bericht alles desjenigen / was vor / bey vnd nach der Donawertschen Nachtserklerung vnd darauff volßführter execution, alles mit außtrucklichen gemessenen / hernach vilmals confirmirten Käyserlichen Beuelchen / anordnungen / Decreten, erkantnuß vnd gebotten / durch die Fürstl: Durchl: in Bayern / als einen gehorsamben Fürsten / vermög geleister pflicht / mit der sie einem Römischen Kayser zugethan / ange stellt vnd vollzogen werden müssen.

Ob nun wol dem also / dasselb mit glaublichen vrkunden / offenen Instrumenten / mit allen denen so der orteñ bekandt / darumb wissen / oder dauon gründlich gehört / ja mit der vnuernainlichen gegenwertigkeit / siue notorietate facti, bekandt vnd zuerweisen.

So wirdt doch solches alles durch eiliche hikige verkehrte priuat Personen / auß angebomer art / zu höchster

höchster verkleinerung/abbruch vnd gänzlich der
 pression Kayf: May: ambt/hochheit/authoritet,
 gewalt vnd macht / nicht weniger zu gesuchtem vn-
 glimpff/haß vnd widerwillen der Fürst: Durcht:
 in Bayern / ganz vorsehlicher arglistiger mutwilli-
 ger weiß/wider bessers wissen vnd gewissen / wider
 den offnen grundt der warheit glat umbkehrt / ge-
 tadelte/wider sinniger gefährlicher weiß auffgenom-
 men / außgerueffen / etlichen hohen Häuptern vnd
 Ständen des Reichs/dermassen (als wann mit de-
 nen von Donawert die höchste vnbildt so möglich
 gespielt worden/) vorgetragen / vnd durch solche irri-
 ge falsche relationes also bewögt / daß dieselben
 auß gutem mitleydenlichen eyffer / nicht allein in-
 tercessionsweiß/sonder gar auff nechstem Reichs-
 tag zu Regenspurg durch ein schreiben vnder ihrer
 Gesandten namen / vnd dann vnlangst zu Prag /
 mit einer scharpffen schrift / in angesicht der Kayf:
 May: sich diser sachen annehmen/dieselb carpiren,
 vnd als einen widerrechtlichen Process, ganz vnd
 gar abzuschaffen begeren: Gleichwol man daneben
 dessen gewiß ist/ auch jederzeit in diser ganken erzeh-
 lung für ein fundament gesetzt wirdt / wann hoch;
 vnd wolermelte des H. Reichs Stände hohen vnd
 nidernstandis / deren Person / statt vnd hochheit

N

hier,

hierinn mit dem wenigsten nit gemaint / die grosse
 partheyligkeit vnd ganken vngrundt / mit welchem
 sie durch priuatpersonen oberredt / gründlich wiss-
 ten / sie als Christliche ehrliebende fürnemme glider /
 der Röm: Kay: May: in solchem jhr: Kay: vnd das
 höchste Haupt berührenden Ambt / wie sie schuldig
 vnd willig bespringen / derselben hochheit / ehr vnd
 reputation zu der vergwaltigte erriettung verspre-
 chen / dergleichen vngedür abschaffen / nit allein sol-
 chen milden relationen, vñ delationen gar keinen
 glauben geben / sonder vilmehr gegen den authorn,
 concipisten, fingenten vnd auffwiglern / zerstö-
 rern vnd feinden des fridens / ruhe einigkeit vnd gu-
 ten vertrauens / mit wolverdienter straff criminis
 falsi, accusationis & delationis iniustæ, andern
 so der selben art fürnemmen vnd fußstapfen nur zu-
 uil folgen wollen / zu einem exempel verfahren / auch
 in dem sie eines Römischen Keyseris autoritet
 handthaben / zugleich jhr eigne macht vnd
 ansehen consolidiren
 wurden.

Ande

Anderer Theil.



Mit aber der guthertzige Leser seht an-
 geregter Priuatpersonen/authorn vnd
 concipisten, in diser sache zu Ken: Man:
 vnd der Fürst: Durchl: in Bayern/te. höchstem pre-
 iudiz gebrauchten vnseueg/vnuerantwortliche an-
 zug / vermessene circumscription, Tax vnd ver-
 schimpffung Kay: ampts/vnd hierinn vorgangnen
 rechtmessigen Process, sambt zuuilmiltten gegebenen
 berichten etlicher massen abnemme / würdet dasselb
 sambt allen vermainten einwürffen/defecten, nul-
 liteten vnd beschwerden in folgenden drey puncten
 oder capiteln / mehrer erleuterung vnd kürz halben
 begriffen / auch solcher gestalt an einem vnd andern
 oben vermeldten ort zum hefftigsten vrgirt.

Erflich wider die Röm: Kay: Man: daß dersel-
 ben in diser sachen gar kein cognition oder Iuris-
 diction gebüre / sonder ohne alles mittel / vermög-
 Religionfriden an das Kay: Cammergericht / da-
 hin es ihre Man: vnd dero Reichshof Rath weisen-
 sollen / gehörig / auch die Euangelische Stände nit-
 einzuraumen wissen / wann zwischen den Ständen-
 vber den Religionfriden stritt fürfällt / daß ihrer-
 Man: Rätthe darüber zu cognosciren, noch in der-

»Reichßordnung sich befinde/daß die Religions sa-
 »chen wider den Passauischen vertrag/vnd vllermel-
 »ten Religionßriden/dahin zuziehen: auch die höch-
 »ste vnbilligkeit/gantz verderblich/allen Reichs Con-
 »stitutionen, vnd dem natürlichen verstandt vnge-
 »meß were/da die Euangelische Stände sich derglei-
 »chen cognition vnderwerffen / für den Hof Rā-
 »then/deren fast keiner Euangelisch/auf die maß wie
 »jetzt/litigiren,vnd irer widrigen gefallen nach/sich
 »also schlecht de simplici & plano entsehn lassen
 »müßten. Sonderlich auch darumb/daß nit allein
 »Religions: sonder in genere alle sachen vnd perso-
 »nen/so ohne mittel der Rā: Iurisdiction vnterworfs-
 »sen / nicht bey ihier May: sonder an hochermeltem
 »Rāß: Cammergericht für genommen werden sollen: ei-
 »nem Römischen Kayser aber (weil man sich mit der
 »jurisdiction vnnnd rechten / wie die Lateinischen
 »Kayser gehabt/nit auffzuhalten / vnd ein grosse vn-
 »gleichheit mit dem alten Lateinischen rechten sehe)
 »vermöß der Cammergerichts ordnung p. 2. tit. 7.
 »allein da Fürstenthumb/ Graffschafften strittig/2.
 »vnd daß in causis fractę pacis, ord. p. 2. tit. 9. mit
 »dem Cammergericht concurriren: also bloß in zwen
 »fällen die cognition obergelassen/sonst aber keiner
 »zwoyfachen jurisdiction nicht berechtigt/ noch derglei-

gleichen zwysfach Reichs gericht im herbringen: bey denen sich gleichwol ein Römischer Kayser noch wol befunden/ auch zuuermunderen/ daß ein andere/ als in der ordnung bestimbte competentia sub pretextu cōcurrentis jurisdictionis eingeführt werden will. Dahero der Concipisten fürgeben nach/die außgangne Kayf: Process in diser Donawertischen sach / wider die Reichsverfassung / ordnung vnd Constitutiones, dem natürlichen verstande vngemeß / inn vil weg præiudicirlich / geschwindt/ nur gar zugeschwindt/ vnsonmblich/ verderbliche Nachsiserklärung vnd Execution, auß welchem dann das conclus an der handt ist / daß weil die erkandnuß à Iudice non competente ergangen / dieselbig nichtig / zugleich auch die Execution, welche ohne das der Craißordnung zuwider/sambt allem dem was darauß volgt/aufgehbt/ die Statt plenariè, sine vllis expensis, damnis, in pristinum statum zu restituiren sey.

Die andere einwürff berühren das Hauptwerck/ oder merita cause præsentis, vnd den darüber angestellten process, nemlich das factum, in dem nur etliche Burger nicht offensiuè, sonder defensiuè sich gewert/sey nit auf den Landtsfrieden qualificirt, wider des Reichs Constitution, abschide/vnd vifi-

»tations memorial An. 79. Mandata sine clau-
 »sula, gleich anfangs vnder dem prætext, als ob der
 »Statt in abwöhrung deß öffentlichen angestellten
 »Creuzgangs gebrauchte defension vnuerantwort-
 »lich/ erkennt: dardurch der Abbt/ deme weder cura
 »animarum, oder jus parochiale gebürt / vnd die
 »Römische Religion nicht proprio jure, sonder mit
 »gewisser maß/ auß burgerliche Magistrats gutwil-
 »ligkeit exercirt, ohne gnugsame außführung vñ er-
 »lantnuß/ per viam executiuam in die possels ge-
 »setzt: ihme allerley gebräuch/ die er vor oder nach An-
 »no 1552. nit gehabt/ eingeräumt: da doch die Statt/
 »in deren Ringmarz/ hohen vnd nidern Obrigkeit
 »das Closter ligt/ die Augspurgisch Confession vor
 »dem Religionfriden rhuigklich herbracht: denen der
 »Abbt in irem gebiet vnd hohen Obrigkeit eingriffen:
 »sie wider den Religionfriden beschwert/ er sein fun-
 »damentum possessionis nit probirt: ime wie bey
 »den Gerichten herkommen / vnd den Rechten gemetz/
 »keln deduction per interlocutoriam auferlegt/
 »sonder als der Rath in seinen exceptionibus (dar-
 »auff nit erkennt) sich auff possessionem libertatis
 »& juris prohibendi gegründet/ vnd vermög aller
 »rechten ime zugelassen/ sich bey seiner possession cū
 »moderamine hand zuhaben/ were ohn ainige fer-
 »nere

nere handlung / procediren vnd inquiriren, viâ
executiua verfahren / die Statt ad videndum se-
declarari citiert, mit angehengtẽ beuelch / dem Ab-
ten die possession zugestatten / auch ineuentũ non-
factę partitionis, decretum banni außgefertiget:
Vber das hetten die Bayrische abgeordnete in irer
Commission, mit denen auß der Statt gantz ei-
lend vnd geschwind procedirt: dieselbẽ alles raths-
vñ beystands priuirt: mit betroungen angestrengt:
biß sie inen ohne vorwissen vnd bewilligung deß auß-
seren Raths vnd der Gemein / einen beschwerlichen
reuers, darinnen mehr als die Mandata in sich ge-
halten / abgedrungen / welchen hernach der Rath vñ
ganze Gemein / zum 2. mal vbergebẽ: also dardurch
mehr dann gnugsam / vnd von den Commissarijs
selbst begert worden / parirt: dannoch vber gelaißt
völlige partition, vnd vnangesehen die Bayrischen
solches mit diser anzaig / daß sie allerdings außge-
söhnt / geråmbt / das Mandat auff genugsame vnd
acceptirte satisfaction allberait erloschen / weren:
die von Donawert / den 6. Nouembriß Anno 607.
von den Bayrischen widerumb nach Rain citiert:
denen mit einem reuers zu cassierung eines ver-
mainten Statuti, krafft dessen allein die Euangeli-
sche Burger zum Rath vnd andern Embtern gezo-
gen /

»gen / zu cassiren, oder die angedroete Acht zuer-
 »warten/ hefftig zugesetzt: vnd als die vom Rath in
 »dieses weit außsehende begeren/ wegen ihrer posses-
 »sion nicht können verwilligen / sonder sich auff die
 »Mandata (darin diß gar nit einkommen) vnd völs-
 »lig gelassne parition beruffen / weren sie doch durch
 »den Heroldt allein vnder dem schein nouæ causæ
 »extra Commissionem, ohne rechtmessige gnug-
 »same verhör/ absentes & inauditi in die Acht er-
 »klärt: Burgermeister/ Stattschreiber/ vñ mehr an-
 »dere gefäncklich angenommen: vnd gemainer Statt/
 »daß dieselb bald in staub vnd Aschen gelegt werden
 »soll/ gedröet: da doch solch begern nie in lite, noch
 »in den Mandatis einkommen / die Acht allein in
 »den Mandatis fundirt, den 3. Augusti zuuor/ vnd
 »also 3. Monat ehe decretirt vnd außgefertigt/ als
 »diß new begern des Statuti halber/ von den Com-
 »missarijs geschehen / auch ein solch Statutum nit
 »publicirt, noch von kurzen Taren/ sonder von vn-
 »erdentlichet zeit / ehe der Religionsfrideu jemals
 »auffgericht / diuturna consuetudine obseruirt,
 »biß dahero rhuigklich continuirt, auch die Statt
 »als ein Standt des Reichs/ nicht allein solche con-
 »suetudinem introduciren, sonder gar ein Sta-
 »tutum machen können: inmassen solchs bey den
 Pápsti

Päbstischen Reichs Stätten gebräuchig. Darauf-
 daß zu sehen/daß es nit allein vmb deß Abbtis con-
 trouertire proceßion, sonder deß Raths vnd Re-
 ligions änderung/ welche mit vngewöhnlichen ge-
 walt vnder dem schein Religionfriedens / vnd dessen-
 execution, vber alles intercediren durchgedrun-
 gen werden will/ zuthun ist.

Die dritte einreden gehn auff die Execution
 vnd den Käys: Executorn: Daß die Execution,“
 dabey die Euangelischen Stände höchlich interes-
 sirt, ohne communication der Reichsversamb-
 lung wider die Execution: vnd Craißordnung/“
 darzu Röm:Kay:May: sich verbunden/sür genom-
 men/ dardurch dem Schwäbischen Craiß/ darinn-
 die Statt ligt / mit aller andern præiudicio ein-
 griffen / vnd demselben Craiß entzogen: Es were-
 gleichwol dem Herzogē in Bayern (der in Religion:“
 vnd prophānsachē alles verändert) ein deduction-
 vbergeben / mit angehengter bitt / mit der Execu-
 tion sie nit zuübereylen/ē. dessen vnernwogen/were-
 man doch ein weg als den andern mit der Nachts-“
 Execution fortzufahren begirg / vnd im werck ge-
 wesen: Welches nit dem Kayser/sonder den jenigen-“
 zuzumessen/so durch den anfang mit diser armen ge-
 ringen Statt / gern ein solch Fewr auffblasen wol-“

„ten/ so allgemach sich weiter außbrachten/ vnd ander
 „re mehr vnd höhere Euangelische Ständt mit der
 „zeit auch ergreifen möcht: vnd wünschen/ das in
 „den Religionfriden bey welchem sich das Röm:
 „Reich bißhero wol befunden/ ein loch gemacht/ end-
 „lich derselb gar abgethon werde/ wann gleich alles
 „darüber in hauffen gehn sollt.

Diß sein die maisten capita, dardurch eilliche
 Concipisten mit ihren theils spitzigen/ theils he-
 schleichenden/ von aussen gar scheinbaren worten
 disen Donawertischen verlauff/ laut einer den 26.
 Nouemb: datirten Fürsil: Intercession: wte auch
 eines am 14. Martij hernach zu Regenspurg/ von
 den Protestirenden Gesandten vbergebenen schrei-
 bens/ vnd dann den 8. Julij des 609. jars zu Prag
 im Namen Fürst Christians von Anhalt Fürsil:
 Gnad: einkommen vortrags/iren Herrschafften vnd
 Ständen des Reichs auff das hefftigist/ vnd zwar
 also fürgetragen/ daß wo ihrem angeben nach/ es
 sich mit dem geführten process also solte verhalten/
 kein wunder/ daß nit allein höchst: hoch: wol: vnd
 ehrengedachte Stände bewögt/ ihnen dise sach ge-
 main zumachen/ bey ihrer May: sich zubeschweren/
 vñ vmb abstellung anzufuchen/ sonder auch gar die/
 so der Catholischen Religion vnd einem Römischen
 Rey:

Keyser zugethon vnd gehorsamb/der gleichen sachen
nit wurden gutheissen.

Aber / wie der Regenspurgische Concipist
(wegen ihrer May: vnd daß dieselb/ wann sie recht
berichtet / zu solchen Processen sich niemals betwö-
gen hetten lassen) schreibt / also hat man vilmehr
durchaus keinen zweifel/wann seine gnedigste/Gn:
vnd gunstige Herrn vnd Obern/nicht mit so vnglei-
chen / vngegründten / vnwarhafften / theils ganz
widertwertigen bericht / von besagten priuat au-
thorn, ex liuore quodam calumniandi extre-
mo, & odio plus quàm Vatiniano hindergan-
gen / sonder ihnen das factum mit seinen circum-
stantien redlich vñ aufrecht fürtragen worden we-
re/sie mit solchen scharpfen/bey dem höchsten haubt
der Christenheit vngewonlichen vnd vnerdienten
erinnerungen / ermahnen / ansuchen vnd begeren/
die jehige Röm: Kay: May: in dero ohne das wi-
dertwertigen zuestandt / nicht noch mehr betrübt /
sonder gänzlich verschont / dero selben rechtmessi-
ges nothwendiges einsehen / wider so mutwillige
trutzige vngehorsame / respectu aliorum gerin-
ge rebellische Statt / die wegen eines so schlechten
geringen dings (Ob man den Fahren/welcher oh-
ne das in der Procession durch die Statt jedes

mals gebunden getragen / durch die Stadt fliegen
 lassen soll diese gefährlich weiterung mutwillig cau-
 sirt, hetten helfen vollziehen / vnd solches vermög
 besagten Anhaltischen Vortrags / auß tragen
 ger treuherziger vorsorg vnd gehorsamer
 vnderthänigister affection, die sie zu ihrer
 May: vnd für dero Kays: Reputation vnd
 authoritet, deroselben / vnnnd des heiligen
 Reichs handthab: auffnehmen vnd wol-
 standt / biß anhero vnd noch haben / auch
 dabey beständig zuuerharren gedenccken.
 Dahero sie ihres bekandten auffrechten Teutschen
 gemüts halber / nit allein entschuldigt / sonder (dise
 sein der widrigen concipisten wort) alles wider-
 wertige denen zu zumessen / welche durch dise gerin-
 ge vnpräiudicirliche occasion, (weil kein bessere
 vorkommt) gern ein solch Fier auffblasen wolten / so
 sich allgemach weiter außbraiten / vmb sich fressen /
 vnd andere mehr Catholische Ständt ergreifen
 möcht / die auch höchlich wünschen / daß dem Reli-
 gionsfiden/bey welchem sich die Catholische bißhero
 (wegen daß man denselben wider sie nicht gehalten)
 nicht wol befunden / erst ein recht / ihnen gefällig /
 jede

jede Secten aufffassendes / vnd alle gewaltthätige entziehung Geistlicher güter bedenkendes Loch gemacht wurde / wann gleich alles darüber zu hauffen gehn / vnnnd der Erbfeindt Christlichen Namens (deme ein zeithero allerhandt anlaß geben) die oberhandt nemmen sollt.

Ob nun wol auß hieoben erzelter wahrer beschaffenheit: deß gantzen Donawertischen Nachts vñ Executions Proceß, ein jeglicher rechtlibender Christ / der vnbescheidenen concipisten vnstueg / vñ daß es vil anderst ergangen / als sie vnuerschambt fürgeben / kan abnemmen: So erfordert doch die notturfft / solche vnerheblichkeit diser vermessen einwürff (gleichwol mit diser erklärung / daß man diß orts eines Röm: Kayfers / desselben Reichshofrath / ambt / reputation, als ein hochwüchtigs werck nit außführen / oder ihrer May: vnd dero ansehenlichen Råthen fürgreiffen / sonder allein denen / welche deß gemainen lauffs nicht sonderbar erfahren / zu mehrer nachricht anlattung dardurch geben wölle) von weiten zuentdecken: zumaln daß ihre May: den 20. Augusti 601. den 2. Augusti / vnd 5. Decembris 607. gegen etlichen ansuchen den Chur: Fürsten vnd Ständen sich dahin runde

»resoluiert, daß ihr als Römischen Kayser vnd
 »berhaupt/ die Iurisdiction von rechts vnnnd her/
 »kommen wegen gebür/ vnd in dero macht nicht sey/
 »noch bey den nachkommenden Römischen Königen
 »vnd Kaysern/ etwas an dem ihrigen/ so ihr recht/
 »messiger weiß/ vnd durch ordenliche wahl zustehet/
 »vnd sie sambt ihren Vorforderen herbracht/ für sich
 »selbstn nach: oder zubegeben verantwortlich/ daß
 »auch ihres wissens der Reichs HofRath erkennt/
 »was den rechten vnd Reichs Constitutionen ge-
 »meß/ vnd mit den Commissionen sürgenommen/
 »was ihrer May: ohne das gebürt: Ferner daß ihre
 »May: niemandt gestatten oder einräumen können/
 »wann im Röm: Reich vber den auffgerichteten Reli-
 »gionsfriden zwischen den Ständen streitt fürfallen/
 »daß einem Röm: Kayser die cognition oder deci-
 »sion benommen/ vnd allein ans Cammergerichte
 »gehöre/ sondern daß vilmehr ihre May: vnd dero
 »hochgeehrte Vorfordern jederzeit/ so oft ein: oder
 »der ander theil omb hülff angeruffen/darinn gebüren/
 »den auffschlag gebe/vnd noch zugeben befügt: geben/
 »cken auch nit/ ihr vnd ihren nachfahren am Reich
 »zu verkleinerung vnd nachtheil dauon zu weichen.
 »Item/ daß sie jrer vralten Kayf: Reichs Hofjuris-
 di-

diction berechtigt / sich bey solcher hochheit vnd ob-
 messigkeit handgehabt / die widerseztige in vil vnzehe-
 lichen fällen dieselb jurisdiction erkennt / die sich der-
 selben vnderwoissen / ja noch heutigis tags gar gern /
 wann es in ihren nutz vnd vortheil geracht / suchen
 vnd gebrauchen. Wie dann der widrigen authora
 selbst vorgeben nach vnüernainlich / daß ehe Anno
 1496. das Kayf: Cammergericht erslich angeordnet /
 biß auff dieselbe zeit / alle vnd jede personen vnd sa-
 chen / so ohne mittel der Kayserlichen Iurisdiction
 vnderwoissen / doch jegliches sonderbaren priuile-
 gien vnabbrüchig / nirgents anderst als vor einem
 Röm: Kayser / dessen Hochheit / Kayf: vnd höch-
 stes ambe gegen menniglich fundiert, gerechtfert-
 tigt werden müssen. Es ist auch diß gewiß / daß zwis-
 schen Maximiliano primo: vnd den Reichsständen
 den Añ. 1496. oder zuuor / niemals der stritt gewesen /
 daß ein Römischer Kayser sich diser seiner engens-
 thumblichen hochheit / kleinodt / höchsten regals /
 Kayserlicher Iurisdiction, so bey jeglichem Röm:
 Kayf: biß auff dieselb zeit vnuerföhrt gebliben / be-
 geben / gänzlich fallen lassen / vnd den Reichsständen
 den einantworten soll: sonder weil höchstermeltem
 Kayser Maximiliano lobseligster gedächnuß /
 als der mit den Reichsachen / wider die Türcken /
 die

die Benediger/ im Herzogthumb Maylandt / vnd
 sonst geführten langwirigen Krlagen / vnd dann
 mit ihrer May: angnen/ auch dero geliebten Söns
 Erb: vnd angefallnen Landen / ganz vnd gar ober-
 häufft/ nicht mehr mützlich gewesen/ den am
 Kayf: Hof wachsenden sachen stättlich ge-
 nug außzuwarten / haben ihre May: sich sol-
 cher etlicher massen zu entladē / mit den Reichstän-
 den auff das Kayf. Cammergericht verglichen/da-
 zu der Kayf. Landtsfridt/ welcher biß dahin nie recht
 zum bestandt gebracht werden können / sonderba-
 re vrsach geben / damit durch diß mittel die
 vile am Kayf: Hof / dem wegen Kayfers
 Maximiliani bekandtlichen langwirigen
 auß: vnd absein / nicht jederman nachzie-
 hen können / geringert / vnd die beschwer-
 den Partheyen desto süßlicher zu irem rech-
 ten gelangen möchten: Also mit den Kayserli-
 chen Hof mit seiner ordenlichen jurisdiction ganz
 ab: oder zu entsetzen / sondern an mühe vnd arbeit
 zuentheben / in partem sollicitudinis, non in
 plenitudinem seu extinctionem potestatis,
 hochermeltes Cammergericht mit gewisser maß vnd
 con-

condition, was gestalt daselbsten die Partheyen/
 dem Reich ohne oder mit mittel vnderworfenen klagen
 sollen/auffgericht/welche ein jeglicher Kläger / so
 sich desselben Gerichts hinfüro gebrauchen wolt/
 müste in obacht nemen. Dahero dises eines Röm:
 schen Kayfers gutwilliges einwilligen/vnnd zu des-
 selben erleuchterung angesehenen hülff vñ beystandes/
 dem ersten anfang / wie auch des Röm: Kayser vnd
 aller Ständen will / meinung vnnd intention
 zugegen / weiters nicht zu interpretiren, vñweni-
 ger darauff ein gantzliche abdication oder exclu-
 sion eignen Keyserlichen gewalts/macht vnd iuris-
 diction (da sich deren ein Keyser eben auff die weiß
 wie zuuor gebrauchen wolt/vñ die nie in delibera-
 tionem kommen) zu inferiren ist / vmb sovil desto
 weniger/das nit allein in der Cammergerichtsord-
 nung / Creysßverfassungen oder Reichsabschieden
 solche Keyserliche iurisdiction nie auffgehbt / vil-
 mehr vermög gemeiner rechten / jedesmahl pote-
 stas & autoritas des höchsten Haupts vnuer-
 söhrt zuuor außgenommen bleiben muß : sonder
 auch von zeit an eingeführten Cammergerichts/ den-
 noch jedertweil in solchen der ordnung einuerleib-
 ten sachen/am Kayf: Hof / sovil es der vñle halber
 sein können / die ordenliche iurisdiction exercirt,

bißweilen daselbst allberait introducirte, vnd we-
 gen anderer wichtigen expeditionen verhin-
 derte rechtsfritt ans Kayf. Cammergericht gewisen / ja
 alsbaldt nach dessen anstellung (laut Cammerge-
 richts ordnung Anno 1500. anfangs/ auch 1502.
 1505. 1506. 1507. hernach 1545. 1546. 1547.
 1548.) hochermeltes Cammergericht bewuster vr-
 sachen halber theils verhin- / theils gar erlegen/
 dannoch in solcher zeit/ wie auch hernach das Röm:
 Reich nicht rechtroß gelassen/ sonder am Kayf: Hof
 die rechiliche hülff/ auff der anhaltenden ansuchen/
 wie auß dem Reichs abschidt Anno 1512. §. zum
 dritten/ 1c. zusehen/ ertheilt worden / vnder andern
 » auß disen worten: Nachdem täglich der Partheyen
 » handel vnd sachen auß dem Reich / an vnsern Hof
 » erwachsen/ die man zu zeiten mit freundschaft vnd
 » guten willen in der erst wol ablainen vnd richten/
 » vnd sie wol außserhalb des Cammergerichts (also
 » in denen sachen die ans Cammergericht gehören) so
 » die Partheyen etwan selbst des verzugs vnd kosten
 » halber scheuhen/ vertragen möchte/ 1c. So gar das
 vordor der zeit keiner so keck erfunden / der eines Röm:
 Kayfers / mit dem Kayf: Cammergericht habende
 concurrentiam außdrucklich vernainet / oder in
 zweiffel gezogen / sonder wie auß dem Geil: lib. 1.
 obf.

obf. Cam. 29. n. 3. obf. 11. n. 61. Minfing. conf.
 94. n. 4. Hartman. Hart: de feud. obf. 43. Bor-
 chold. de feud. c. 10. sub n. 3. 4. Cifnero in fuis
 Saxonix decif. lib. 4. decif. 21. n. 30. zusehen im
 Römischen Reich tanquam maxima undispu-
 tirtlich præsupponirt worden / biß vmb das Jahr
 1590. die Röm: Kayf: May: den wider den Religi-
 onsfiden beschwerten theilen / irem Keyf. ambt nach
 durch rechtliche mittel geholffen/welches andere auff
 vil weg/vnd als derselben keiner verfendlich / endt-
 lich mit disen neuen gefunden angeben (das einem
 Römischen Kayser auffser eines oder deß andern
 falls/alle iurisdiction zwischen denen in der Cam-
 mergerichtsordnung benannten personen vnd sachen/
 vnd also vilmehr in Religionsfachen abgefehnitten
 fen) zuuerhindern vermeint / dessen sich gleichwol
 die Röm: Kayf: May: gar nit irren / sondern wie sie
 vnd ihre vorfordern biß auf solche zeit/also auch hin-
 füro in Religion: vnnnd prophan sachen/ rechtlicher
 ordnung nach von Hof auß procedirt, vñ sich irer
 Kayf: iurisdiction durch solche abweg niemals
 priuiren lassen. Dahero wañ gleich die Cammerge-
 richtsordnung diffals / ob die iurisdiction der
 Cammer allein zustehet/(wie doch nit) etwas zweif-
 lich/ doch der nachfolgende / obliche / vnwidertrib-

ne gebrauch / obseruanz vnnnd herkommen/
welches in dergleichen fällen/als der Hauptgrunde
in acht zunehmen/klarlich zuerkennen geben / vnnnd
declarirt hett / daß Kayser Maximilianus pri-
mus sein Kayf. iurisdiction, die ohne das einem
Kayser angeboren/nit priuatiuè in das Kayf. Cam-
mergericht transferirt, sonder vil mehr: (weil dieselb
ein Röm. Kayser dergestalt nit alieniren kan) den-
noch völliig vnnnd ganz verbliben: auff die gemeine
rechtsstell / vnnnd aller Scribenten meinung gezo-
gen / vnter denen / vnnnd zwar weil der Concipist
wie er schreibt / mit den Lateinischen Kaysern vnnnd
Rechten sich nit wil beladen/mag er einen Teutschen
Augsburgischer Confession zugethonen Doctor
Petrum Heigium, in suis quaestionibus ciui-
libus & Saxonis, q. 9. n. 1. & seq. wol ponderi-
rē, da er meldet/aduersam partem malè sentire,
addēdo: Quis ergo dicere audebit, Imperato-
rem talem potestātē Cameralibus dedisse, vt
semetipsum eā spoliarit? manet certè verum,
Imperatorem fontem Iurisdictionis maiorē
penes se seruasse: maximè subsecuta obseruā-
tia. Nec video, si cōstare Imperatoris authori-
tatem volumus, quomodo aliud sine viola-
tione

tionem eiusdem dici queat? maximè quod iudicium Camerale non ideo, ut Imperatoriæ Maiestati derogaretur, sed molestiarum iudicialiũ sarcina minueretur, ab Imperatore introductum, cõtrarium effectum minimè debet parere, multò minus contra ipsum cõstituentem & authorem interpretandum, quicquid Schraderus de Vafallo, & sic in re toto genere dissimili, & nulla refutatione indigente ratiocinetur. Sit igitur primum Imperatoris fastigij & præminentix argumentum, ne quis Cameram in cõsortium Imperij assumptam opinetur, sed iurisdictionis exercitium, saluâ Maiestate Cæsaris illi concessum sit, & hoc insuper credat, vnum se in Imperio Cæsarem habere, & venerari debere.

Daß es mit den zwo angezognen Copenen etlicher Chursfürsten vund dero Botschafften Anno 1502. 1503. nicht die meinung (wieder author des furzen bedenden in dem Anhaltischen vortrag vermuthlich selbst erdacht/oder sich vberreden will) habe/sihet menniglich vnshwer: Dann ob wol darinn das Kayf. Cammergericht zu Regenspurg/ vnd die Proceß zu Hof abzustellen gebetten worden sein soll:

soll. So ist doch deme nicht also / oder ein solches er-
 folgt / sonder eben in demselben 1503. bis auff das
 1509. Jahr / wie D. Saylor vñnd D. Christian
 Barth in ihren sententijs & personis Camera-
 lib. außweisen / Kayf. Maximiliani Cammergericht
 daselbsten zu Regenspurg vñgehindert bliben / das-
 selbig menniglich recht gesprochen / beynebens der
 Kayserliche Hof ebenmessig sein iurisdiction ge-
 übt hat. Gebürt also eine Römischen Kayser die Iu-
 risdiction eben so wol nech / als vor auffgerichter
 Cammergerichtsordnung / in allen darin bestimbtē /
 vñ also auch in Religionssachen / zwar nit ober die
 GlaubensArticul selbst / vñnd der selben entliche de-
 cision, als welche zu verhoffter vereinigung aller
 Ständ in der güte / durch verlenhung Göttlicher
 gnaden gelegt vñnd gericht werden muß / sonder in-
 massen der Passawisch vertrag vñnd Religionfrid
 „dise distinction selbst setzt / wann vñnder dessen je-
 „mandts einen andern in seiner Religion / vñnd dann
 „in dem was der bis zu völligen vergleich auffge-
 „richte Religionfriden außtrucklich statuirte, ge-
 „dachtē Religionfriden zuwider beschwert / 12. kon-
 nen ihre May: crafft ihres Ambtes nicht weniger /
 als das Kayf: Cammergericht (Reichsabschidt
 Anno 1566. §. vñ nach dem 12.) die beschwerden ab-
 schaffen/

schaffen / mentglichen darben handhaben / wider die
 vbertreter rechtlicher ordnung nach procediren,
 cognosciren vnd exequiren; dieweil solch Kayf:
 Ambt zu rettung deren so wider recht vnd billigkeit
 der zugelassenen Religion halber betragt / auch zu
 handthabung des fridens / ruhe / ainigkeit vnd glei-
 chen recht im Reich / bey den Römischen Kaysern /
 vor vñ von anfangs des vnseligen Religionstritts /
 biß auff den Passauischen Vertrag vnzweifflich ge-
 wesen / ein Römischer Kayser / laut Reichsabschidt
 Anno 44. §. Als wir aber in der handlung 12.
 auß Kayf: macht vñnd vollkommenheit / ordnung
 darinn fargenommen / in demselben Ihrer May:
 als Römischen Kayser kein form oder maß von
 den Ständen farschreiben lassen / sonder ihres obli-
 genden Kayf: Ambtes halber / hierinn nottürfftige
 fürsehung gethan / in den strittigen Articuln von
 Obrigkeit wegen / vñd auß ihrer Kayf: macht / voll-
 kommenheit gesetzt / geordnet / als Röm: Kayser von
 Kayf: macht / vollkommenheit ernstlich gebotten / 11.
 Ein solches ist durch den Passauischen Vertrag
 vñd Religionfridt ntemal abgeschafft / nach dem-
 selben jedesmals / wie die Proceß in den Eöllni-
 schen / Straßburgischen / Nachischen vñd andern sa-
 chen außweisen / wann man zu Prag darumben an-

gesucht/in rhuiger vbung herbracht/von den Aug-
 spurgischen Confessionsverwandten jedesmahls
 so gar bey auffrichtung des Religionstribdens/vnnd
 hernach wann sie bey dem Röm. Kayser vmb ab-
 stellung wider die Catholischen geklagt/erkennt/im-
 plorirt,vnnd daselbst hülff gesucht worden. Dann
 als gleich bey auffrichtung des Religionstribdens/
 die Protestirende nach mäglichen dingen der Geist-
 lichen vorbehalt zuuerhindern sich beflissen / vnnd
 deren einstreuen vnuerhindert / Kayf: Ferdinand
 crafft obligenden Ampts / den entscheid zwischen ih-
 nen den Protestirenden vnnd den Catholischen
 Ständen geben:schreiben der Protestirenden Chur-
 Fürsten vnd Stände Gesandten/den 21. Septem-
 bris desselben 55. Jars: Da aber E: Kön: May:
 je auff ihrer resolution beruhen / durch dise
 vnnd andere vrsachen sich dauon nicht ab-
 wenden lassen: Sonder disen articul der
 gestalt wie er von E: Kön: May: gesetzt/an-
 stat heimbstellung vnd habenden gewalt/
 auß volkommenheit der Kayf: May: vnd
 also von wegen ihres obligenden Ampts/
 vnd für sich selbst zuuerordnen endlich
 entz

entschlossen. So wissen ihr Chur: vnd
Fürstl: Gn: E. Kön: May: ober beschehen
ne vnderthänige bitt / vnd fürwendung
hierinn kein form oder maß zusetzen:
Darbey es dann vngehindert der Anno 56. 59.
66. 76. vorbrachter widrigen vrsachen / ihre May:
durch dero endliche decision, wie auch daß die
Freystellung gar auff die Vnderthanen nicht zuuers-
stehen sey gelassen. Ebenmessig als Anno 66.
auff dem Reichstag / die Grauen bey den hohen
Stifften / linderung der alten iuramenten, als
wider den Religionfrieden gesucht / melden sie /
Ihre May: werden sie in keinen vngna-
den verdenecken / daß sie in disen ihren an-
ligenden beschwerungen bey ihrer May:
als dem höchsten Haupt / ihr letzte vnd ai-
nige zuflucht suchen. Desgleichen in dersel-
ben letzten Supplication vmb die Freystellung /
dieweil (sie die Grauen) wissen / daß E.
Königl: May. von Gott eben darumb zum
höchsten Haupt vnd Magistrat des gangen
Reichs erhebt vnd verordnet sein / damit

P

sie

sie in strittigen sachen darunder die damals vor
 ihrer Kay. May. hangende Religionsfach gezogen)
 daran des ganzē Reichs gemeiner nutz/te.
 pro autoritate fastigij & muneris Imperato-
 rij selbst darein zu greiffen / vnnnd alles zur
 billigkeit zurichten haben / was sonst der
 Partheyen widerwertiger gedancken hal-
 ber im stritt verbleiben möcht / dessen wir
 nochmal gewertig. Vnd führen noch biß auff
 heutigen Tag beyde / sowol ermelte Protesti-
 rende / als die Catholischen ihre grauamina bey
 einem Römischen Kayser ein / daselbst sie die erles-
 digung instendigs fleiß suchen / auch in dem man
 (wie das kurz bedencken des Anhaltischen Für-
 trags) einem Röm: Kayser die cognition in dem
 prophanfrideu / vltro gestendig / eben darumb
 auch dieselb in Religionsfachen nit zuwägern / weil
 nach dem Reichsabschid Anno 59. §. als dann auf/
 12. Item Reichsabschid Anno 66. §. vñ nach dem / 12.
 in Religion vnd Prophanfachen ein gemeiner frid
 auffgerich / auch beyde des Religion / vnd fridens
 constitution, der Iurisdiction halber durch auß
 gleich zusammen gezogen / vnd was in einem außser-
 halb

halb etlicher Puncten statuiret, bey dem andern zu
 obseruiren sein muß / vmb so vil desto mehr / daß
 zwar dem Röm: Camergericht jedesmals / vnd son-
 derlich Anno 66. im Reichsabschidt §. Wir wöl-
 len / ic. auff des wider den Religionfriden beschwer-
 den anrufen / gebürliche rechtmessige hülff zuerthei-
 len / mit ernst beuolchen / aber zugleich (welches wol
 zunoetiren) die Röm: Kayf: mit runden teutschen
 worten (weil das Lateinisch im kurzen bedenkē / bey
 den Consulanten nit mehr gilt) die cognition,
 erkantnuß vnd execution, jhr als einem
 Röm: Keyser der aller affecten frey / Iudex in
 propria causa, vnd nit recusirt werde mag vorbe-
 halten / auch als das Oberhaupt im Röm:
 Reich mennigklich bey solchem Religion
 vnd gemainen friden / jhrem tragenden
 Kayf: ambt gemess / schutzen vnd handthar-
 ben wil / vnd vhrbittig nichts abgehn zulass-
 sen / damit ruhe / fridt / ainigkeit vnd sicher-
 heit im Reich erhalten / vnd menigklich
 bey dem seinen gehandhabt werden mög.
 Dahin auch der Reichs Abschidt Anno 1548. §.

Dieweil wir dann 2. des Kayf: Ambts halber gehet.

Endtlich wann einem Röm: Kayfer sein Iurisdiction gar benommen/ derselb die Stende an dē Kayf: Hof/in disen sachen zueuociren oder zu citiren nit macht hett/verständ es sich doch allein/ wann solches wider der Parthen willen/ aber nit da sie selbstē sich zu Hof einlassen / vnd gleichsamb Iurisdictionem Imperatoris dardurch prorogiren, wie dann dieser Unhaltische fürtrag expresse nur die etliche Jahr her am Kayf: Hof newerlicher weiß contra declinantes & inuitos eingefürte Process: Ze/ daß dergleichen zwysfachen Reichsgerichts herbringen contra declinantes & inuitos, nirgent zu finden / andet vnd abgeschafft haben will. Nun kan man nicht sagen/ daß dise Donawertische sache am Kayf: Hof / contra inuitos & declinantes eingeführt / sondern die Statt ist gleich anfangs vnd hernach zum drittenmal daselbst erschinen / forum nie declinirt, sonder agnoscendo iurisdictionem Imperatoris in causa principali, vnd daß die Process ihies habenden rechtens halber per definitiuā zu cassiren,
ver.

verfahren / & per processum ad vltiora, seu
litis contestationem, in die Kayf: jurisdiction
consentirt hat: Gestalt des Herzogen von Wür-
temberg Fürst: Gn: als dieselb deren von Donawert
relation verlesen / vnd in deliberationem zihen
lassen / selbst laut schreibens den 9. Aprilis 602.
datirt befunden / daß jr (Donawerter) gleich-
wol zu eingang deren wider euch außge-
brachten Hofprocess / euch pure allbereit ein-
gelassen / vnd litem contestirt, vnd also dar-
durch euch selbst ein beschwerlichen ein-
gang gemacht. Welches die Statt Nördlingen
vermögenderen schreiben vom 28. Martij 606. glei-
cher gestalt gemerckt: Wir hetten bedenkens
gehabt / sich alß bald anfangs in causa prin-
cipali litem contestando ein zulassen &c.
Sonder rathsamber vor allen zuersuchen
&c. per modum declinatoriarum fori, sich al-
ler vnderthänigist zuentschuldigen / &c.
deswegen die proposition auf besagtem Craißtag
zu Stuttgart den 13. Julij 607. außdrucklich auch
dahin ggangen / daß die Statt Donawerth zu

wil gethan/das sie sich also bald mit der litis con-
 testation zu Hof eingelassen. Was nun ein Röm-
 scher Kayser / sein von aller rechten wegen eygne ju-
 risdiction durch aufrichtung der Cammergerichts-
 ordnung nit verloren / vergeben oder deren entsezt/
 sonder vnuersöhrt erhalten/pro commoditate se
 vnd allwegen so wol in Prophan als Religionssa-
 chen/ bis auff jezt erweckten stritt vblig herbracht/
 darinn procedirt, cognoscirt, erkennt vnd exe-
 quirt, in diser Donawertischen sachen von beyden
 theilen vltro agnoscirt: sicht mennigklich wie ver-
 messendie widrige Concipisten, homines noui,
 nicht de voluntate, sed expresse de & contra
 potestatem Principis disputiren, einem Röm-
 schen Kayser so gar nach dem Herk greiffen/ die ob-
 rige Feder gleich gar ropffen / demselben allen ge-
 walt vnd jurisdiction zwischen mittel vnd vnmit-
 telbaren / ausserhalb eines oder des andern falls
 wegreiffen/ vnd auß einem vollmächtigen Röm-
 schen Kayser (vnangesehen derselb nicht Germano-
 rum, sed Romanorum seu Latinorum Im-
 perator, auch nach Kayf: Lateinischen Rechten im
 Römischen Reich / so vil die Cammergerichtsord-
 nung nicht geändert / noch heutigs Tags recht ge-
 sprochen wirdt: Die widrige aucthores vnd Con-
 cipisten

cipisten, wo nicht alle doch meistens theils selbst auff
das Lateinische Recht geschworen / nicht Teutsche
sonder Lateinische Doctor gemacht / erhöcht / vnnnd
durch die Lateinischen Recht zu höhern ehren er-
hebt / gleichsam einen absonderlichen Teutschen ge-
bildten Kayser / mit dem (also schreiben sie) es vil
ein andere gelegenheit haben / vnnnd man
sich mit den Lateinischen Rechten nit auff-
halten soll / ihnen selbst fingiren, andere hoch: vnd
nidern Standes mit solchen widersinnigen / vnge-
gründten ganz verkleinerlichen discursen in ihre
meinung zuziehen vermeinen / vnd zuuorderst vor-
sezlich den straffen sacrilegij, die sie noch wol berüs-
ren möchten / sich vnderwerffen.

Gleichwol gemeinem Sprichwort nach / qui
semel transgressus est terminos, &c. cum be-
nè & gnauiter impudentem esse oporteat, be-
müet sich dergleichen contemptores & depressio-
res Cæsareæ Maiestatis, nit allein auff solche maß
den Kayser: gewalt zu diminuiren vnnnd zuuernich-
ten / sonder ein Römischer Keyser / so ein wachendes ..
Haupt des Römischen Keyserthums / Reichs ..
abschid Anno 70. § Nach erledigtem / 2^{ten}. das Ober ..
haupt im Röm: Reich Reichsabschid Anno 66. § ..
Wir

„Wir wollen / i^e. ein Obrister Vogt der Christheit/
 „11. Reichs Ab: Año 1530. § Nachdem aber vns/i^e.
 deme niemant maß zugeben/ Reichsabschid Anno
 1544. § Als wir aber/i^e. in seinem von Gott anbe-
 fohlenen Ambt / Reichsabschidt Anno 70. à prin-
 cipio, also Minister Dei in terris, totius mundi
 Dominus, &c. Muß nunmehr bey disen Conci-
 pisten vñ nouatoribus, zu geschweigen eines Au-
 gustuli, wo nit gar ein Schlaue, doch gewißlich ein
 rechter natürlicher Landsaß/ gleich einem Burger
 oder Batzen / seinem Oberherm der Chur Pfalz
 mit richterlichem Staab vnderworfen sein / auff
 ein dergleichen Concipisten heimlicher weiß vn-
 langst außgesprengtes bedencen gezogen/ des inn-
 „halts vnd schlusß/ daß wann ein Standt des Reichs
 „von der Röm: Kayf: May: judicialiter oder extra-
 „judicialiter grauir wirdt / vñnd dero halben bey
 „Chur Pfalz sich per modum simplicis quare-
 „læ beklagt oder appelliert, daß ein Pfalzgraue sei-
 „ner pflicht vñ des Reichs höchsten notturfft halbē/
 „sonderlich das vnleidenliche beschwerungē den Pro-
 „testirenden auff dem Hals ligen / vñd je länger je
 „mehr vom Kayf: Hof gemehrt/ schuldig solches an-
 „zunemen / den Kayser widerumb in die alten Can-
 „cellos vnd Schrancken zu bringen / daß auch dem
 Reich

Reich Teutscher Nation so mercklich daran gele-
 gen / daß solche des Pfalzgrauens Iurisdiction
 widerumb in gang gebracht / vnd disen ordnungen
 die ohne zweifel auß Gottes vorsehung hergeflos-
 sen/nachgesetzt werde. Solches krafft eines berü-
 mten Vicariats, welches doch beyde Churfürsten/
 Sachsen vnd Brandenburg Anno 75. als man es
 ben dises Vicariat selbiger zeit / gleichwol vil einge-
 zogner durchzubringen / die wahl eines Römischen
 Königs von Pfalz wegen vnnötig erachtet / mit
 dem Elogio beschriben / quod sit Imperij inte-
 ritus.

Noch weiter/damit der Keyser seinen lezten be-
 scheid hab/vnd der Sack recht gefüllt sey / dröden die
 zu Schwäbischen Hall vnirte Protestirende
 Stend / in ihrem an den Römischen Keyser den 27.
 Januarij jüngst abgangnem schreiben : Wosern
 der Röm: Keyf: vnder andern/mit der Statt
 Donawerth / ihrem gefallen nach zur völs-
 ligen restitution,es geschehe mit dem Execu-
 tions vnkosten wie es wölle / nit procedirt,
 daß sie (ermelte Stende)des geliebten Vatter-
 landts nothturfft vnd wolfarth in acht ne-
 men/

men / vnd das Werck also administriren
(sein also dem Röm: Reich neue Administrato-
res, die allberait darüber einen Eydt gelaißt vnnnd
pflicht gethan / wie auch jetzigen Römischen Teu-
schen Keyser/nunmehr: dergleiche Curatores gesetzt)
wie es Eyds vnd Pflicht halber gebürt/2c.

Dis ist / wie der Unhaltisch Fürtrag will /
die teutsche Freyheit/ordnung/verfassung/
mit den alten Lateinischen Rechten grosse
Vngleichheit / bey welchem jetziger Röm: Kayf:
May: vorfordern / von anfangs biß hieher sich wol
(O tempora, O mores, & ad quæ tempora re-
feruati sumus) wol befunden haben sollen.

Warumb aber dise Conciipisten mit den ih-
rigen die dem Röm: Kayser in prophan: vnd Reli-
gionsfachen angehörige jurisdiction jetzt wöllen
entziehen/vnd dem Cammergericht allein zueignen/
geschicht nicht darumb/ daselbst sich mit ordenlicher
von beyden Religionen Besizhern Decision ver-
gnügen zulassen / sonder damit wann hochgedachtes
Cammergericht nunmehr allein Iudex (gesetzt) et
nem Protestirenden turbatorem, occupatore,
inuasorem oder spoliatorem, rechtmessiger weiß
zur

zur restitution vnnnd abstellung der beschwerden
condemnirt, derselb auff antrib solcher concipi-
sten gleich reuisiones aufschreiben / aber dieweil
ihnen die ordenliche Reuifores nit annemblich (der
Camergerichts ordnung/darauff sie fussen/zugege)
von beyden Religionen andere in gleicher anzahl be-
gern/oder vilmehr/ wie jetzt geschicht/ den stritt gar
auff einen Reichstag / darinnen man abermal von
gleichen theilen sein gülich / wie anfangs in auff-
richtung des Religionsfriedens geschehen/handlen/
das ist/einem spoliatori, detentori, occupatori,
possessori cuilibet malæfidei, die wider alle
Recht/den hochbetheurten Religionsfrieden/vnd ge-
thane pflicht / occupirte Güter / in alle ewigkeit
oder biß der Religionsfrieden widerum confirmirt,
(das ist) alle bißhero geübte spolia, wie zur zeit des
Passauischen Vertrags gutgeheissen worden / blei-
ben können / vnd der entsetzte beschwerte theil / sich
alles gebürenden rechtens / wider die vernunft vnd
natürliche billichkeit / auch aller Völcker Rechten/
gänglich begeben muß.

Dahin die jentgen so Anno 66. durch die Aug-
spurgische Confessionisten, als Schwachglau-
bige / vnd die sich vnderweisen zulassen erbittig ge-
duldet von langen Jahren mit allen ihren consilij

gezielt/ vnd in mangel besserer gelegenheit/ newlich
 auff nechstem Reichstag Anno 608. zu Regens-
 spurg erst recht außbrochen: Dann obwol das Kay-
 serlich Cammergericht (welches von ihnen seht mit
 Worten zum höchsten erhebt / auch laut einer In-
 tercessionschrift vom zwanzigsten May 607.
 wegen beyder Religions Besshern / der Par-
 theiligkeit vnd affects frey ist) in den bewusten
 vier Clostersachen / auß dem grundt deß Reli-
 gionsriden/durch/wo nicht mehr Protestirende,
 doch zweifels ohne gleiche anzahl auß beyden Re-
 ligionen / rechtmessiger weiß / causa cognita die
 occupatores zur restitution condemnirt auch
 besagte Iudices & Assessores Camerales von
 beyden Religionen / derohalben vor dem ganken
 Römischen Reich/ vber ihr erkantnuß red vnd ant-
 wort zugeben / auff ihrer Mayestat erfordern all-
 da zu Regenspurg nechst erschienen: Ist doch hoch-
 ermelten Cammergerichts Decision , bey den
 Protestirenden Concipisten abermal nicht
 recht / sonder vnbillich / von vnuerstendigen (wel-
 ches von etlichen zu Regenspurg mit deß Kay-
 serlichen Cammergerichts grosser iniuri öffentlich
 außgeben worden) vnd vnwissenden Personen ge-
 stellt/nit durch die ordenliche Reuifores vnd Depu-
 tirtten

tirten (weil derselben mehr Catholisch / vnnnd dero halben solche Clostersachen in nechste deputationen außgesetzt werden wöllen) sonder durch das Röm: Reich / abermal in gleicher anzahl durch gültliche mittl zu reuidiren, das auch das Cammergericht in dergleichen präiudicirten erkantnuß den Religionfriden / solcher gestalt zu interpretiren gar nit macht / sonder ein gemeins werck / bey denjenigen so den Religionfriden auffgericht stunde. Vnangesehen dise sach nicht per interpretationem constitutionis, sonder ex dispositione eiusdem clarissima, darin vermög Reichs Abschiden Anno 1555. 1556. das Cammergericht den beschwerten Proceß erkennen / vnd zeitliche hülff bieten soll / decidirt, in ijsdem terminis terminantibus wider die Statt Wormbs Anno 86. das Reich conuent betreffent / durch das Römisch Reich per reuisionem allbereit dergleichen partition confirmirt, die Reuifores wider die auffgerichtete Reichsordnung (vermög deren in Religionsfachen keine besondere / als die ordenliche reuifores benent oder constituirt) setzt auff pares numero in religione / durch die Protestirende restringirt, vnd durch diß mittel (das in solchen fellen / das Römisch Reich / wie im Religionfriden / den außschlag geben soll nit

anders suchen (weil sie dem herkommen nach nit wei-
 chen) wann man friidt vnnnd einigkeit haben wil / die
 Catholischen / zu erhaltung des vbrigen rests / sol-
 che Clostersachen in die Schantz schlagen müsten/
 mit noch einem andern fürwort / als wann etlicher
 Catholischen priuatScribenten, wider die Policen
 vnd Religionfriden disputirns, vnd außschreyens
 halber (ob der Religionfriden giltig) dardurch von
 den Catholischen Ständen der Religionfriden nit
 gehalten / vnd deswegen vor allen dingen / von new-
 em der gestalt / mit vnnnd neben den Caluinisten zu
 confirmiren seye / damit alles das jenig / was vom
 auffgerichten Religionfriden hieher wider trew/
 glauben / trawen / vñ hohes mündtwordliches ver-
 sprechen / gehandelt / den Catholischen beschwerli-
 cher weiß ab: vnd auffgedrungen / nit mehr rechtl-
 cher weiß / vnd vermög des Religionfridens gean-
 det / geklagt / sonder wie im Passauischen vertrag/
 solches von den Catholischen mit gewalt / wider al-
 ler völder recht erzwungen / genzlich nach gesehen/
 vnd gutgeheissen / auch die Caluinisten / durch dise
 erwünschte gelegenheit / mit verblendung der Aug-
 spurgischen Confessionisten, in den Religionfr-
 den / vnder dem namen der Augspurgischen Con-
 fession, oder wie sie sich jetzt vno nomine zum-
 vort

vortil nennen / Euangelischen (welches sie doch biß-
hero nie erhalten können) auffgenommen wurden /
da doch vor disem / die / so sich zur Augspurgischen
Confession bekennen / in offenen Schuelen / Kir-
chen vnd Schrifften / den Caluinischen hauff deß
wegen Schlüsselburg zulesen / einer im Römischen
Reich verbotner / irrtziger / verführiger / Gottslester-
licher / ärgerlicher Sect außgeschrieten / in keiner
Gemein oder Bruderschaft geduldet / ganz vnd
gar verdambt / am Kayß. Cammergericht / als wi-
der eine verbotten Religion / gar Mandata sine
clausula, wie noch heutigs tags in den öffentlichen
Processen / vnd meniglich bewüsten vnauffgeheben
actis zusehen / erhalten / introduciren vnd behau-
ten / zwar nit ohne vrsach / weil die Stende Augspur-
gischer Confession, darunder die drey Weltliche
Churfürsten / Herkog Wolfgang Pfaltzgrau-
sambt gar vilen andern Fürsten / Grauen vñ Stät-
ten in ihrem absonderlichen Abschiedt / allbereit den
16. Martij Anno 1557. zu Regenspurg / in den
andern punct geschlossen. Nach dem auß ver-
hencknuß deß Allmechtigen etliche Secten:
vnd Kottengeister / von Sacramentirern
Widertauffern / Schwenckfeldt / Osian-
dristen

dristen vnd andern / neben vnserer Christ-
lichen Religion vnnnd Confession einschlei-
chen / die alle auß dem Religion Friden auß-
geschlossen / das man ins gemein wider
dieselben solle Mandata lassen außgehn/
damit man von solchem vnkraut / vnd ge-
schmaiß des leidigen Sathans /c. wie dann
solches hernach etlich mal / sonderlich in Sachsen/
als solches vnkraut vnder D. Krellen wollen vber-
hand nemmen (wie auß seinem Proceß, Beicht vnd
Leichpredig zusehen) nach dem bekandten Exem-
pel Churfürsten Augusti / lobwürdigen andern
ckens / practicirt worden / der zuuor Anno 75. in
gegenwert Kayser Maximilian / seligster gedech-
nuß / in seinem lust: oder freudenfeyr / vnder andern
sachen / das Risenbildt / so einen Zwerger in der
faust ergriffen / mit diser inscription: Ita inclytus
heros Saxoniae Elector, Caluinisticam Sectam
in prouincijs suis dissimulanter aliquandiu
nutritam, contundet, extirpabit, zu aschen ver-
brennen lassen.

Solchen Caluinischen / Ketneckischen rancz /
haben die Catholische / als welche wider den Reli-
gionfri-

gionfriden beschehner einträge halber sich zum heftigsten beklagen / denselben souil an ihnen jederzeit gehalten / vnd noch zuhalten / versprochen / vnd mit dem werck geleistet / auf obbesagtem nechsten Regenspurgischen Reichstag zeitlich gemerckt / vnd in bedenckung der Religionfriden ihres theils nie aufgehebt / bey ihrem gegentheil vil mehr in den Predigen / büchern / gemähen / des schendens / schmehens kein endt / wider dergleichen authores in der Policen gute fürsehung geschehen / die Catholischen Stände das jenig was Privatpersonen discurriren, eben so wenig als die Protestirende Ständ guthheissen / was so ehrnührig in Kirchen vnd Schulen wider die Catholische fürkôm / derhalben nechst zu Regenspurg vnnoth erachtet / den vnauffgehebtten Religionfriden weiters zu confirmiren, sonder villmehr mit dem werck was darîn verheissen zu effectuiren vnd das widrig abzuschaffen: Doch weil die Protestirenden Gesandten in den außgeschribnen puncten des Reichstags / ehe nit porcediren wölle / endlich in die Confirmation mit diser bescheidenheit verwilligt / daß sie dardurch alles das jenig / woz von zeit aufgerichtten Religionfriden / demselbe zu wider bißhero gehandelt / nit approbirt, sonder durch ordentlichen weg rechtens in vorigen stand gesetzt wer-

den / vnd menigklich so darwider beschwert / deßhalb
 er zu klagen vnuerwöhrt sein soll. Dardurch vor
 gangen Welt zu bezeugen / daß sie die Catholischen
 Stände / den Religionfriden beständigklich vollzo-
 gen / vnd nit anders begeren / suchen / wünschen vnd
 wollen / als daß die Protestirende, so den Religion-
 friden mit so schönen Worten äußerlich prediciren,
 nur was derselb klärlich außweist / laissen / vnd men-
 nit zu wider sein lassen sollen.

Die weil aber die restitution deren von Anno
 1555. wider den klaren heilsamen Religionfriden
 bißhero souil eingezogenen reichen / ansehlischen / abe-
 lichen / hohen vnd nidern Stifft / Clöster / Kirchen /
 Kirchen Clenodien / güter / vñ der newlich occupir-
 ten Fürstl. Reichs Prælaten Hierßfeld / zugeschwel-
 gens der auffgeheben nuzung / die man lechlich in
 windt schlagē möcht / bey denen (wie der Concipist
 vnd seines gleichen schreiben) sich die Stände Aug-
 spurgischer Confession wol befinden / den jñ habern
 gar zu schwer fällt / auch durch solch mittel jñnen die
 Thür zu den vbrigen Catholischen Erbz : Stifft /
 Prælaten / Clöstern vnd Gütern / darauff vnder
 dem vorthellhafftigen prætext grosser Abgötterey /
 sie ein herzhliches mitleidenliches gewissens aug ge-
 worffen / vnd darbey sie sich ohne zweiffel gar wol be-
 finden

finden wurden/gleichsam geöffnet/hat bey den Protestirenden Gesandten/dise der Catholischen billiche/rechtmessige/menigklich vnnachtheilige anzeigen/einwilligung/declaration vnd referuation gebährenden rechtens/welches keinem Türcken oder Heyden abzustriechen/keinen platz gefunden/auch solchen/der Protestirenden/so vnbillichen/der natürlichen vernunft widrigen/vnzulässigen suchens halber der Reichstag mit irer May. der o hochansehnliche Cömissarij, vñ des Reichs Teutscher nation, schädlicher verschimpfung/gesahr vñ höchstem schaden zerfallen. Solches ist bey den Protestirende cöcipisten vnd gesandten den Religionfrieden halten.

Glückt nun inen den Protestirende diser anschlag mit der confirmation des Religionfriedens/so ist leichtlich die rechnung zumachen/weil sie das jenig/was bißhero von Anno 55. von Catholischen andechtigen Voreltern Gott dem Allmechtige gestifteten gütern/wider der Stifter willē vñ meinung/mit irem jmerwährenden fluch occupirt, so leichtlich erhalte/dz sie stracks nach solcher neuen confirmation des so fecker/den vbrigen Catholischen Geislichen gütern (dann es ihnen nur omb solche güter in ihrem weiten gewissen zuthun) ein jahr zwainkzig/dreissig eyfferig nach setzen/vnd wann sie das maasse/oder

einen guten theil inen anheimischen / alsdann aber
 mal ein newe confirmation deß Religionfridens/
 vñ dardurch ein ratification der hernach occupir-
 ten güter suchen vnd erzwingen / bey welchem hail-
 samen Religionfriden/gutem vertrauen vnd band
 der lieb/sie/wie wol zugedencken / sich so lang wär-
 den wol befinden/so lang etwas von den Geistlichen
 gütern vbrig/so bald aber alles mit starckem vnuer-
 serten magen verdäet/hin:vnd zu milten sachen(wie
 der augenschein bey vilen gewesen/theils zerstört/
 zerfallnen / theils setzt Roß/ Bich/ Hundtsstellen/
 theils mit etlich wenig Schuelern oder armen zum
 schein besetzen / theils sonst Prophanirten Gotts-
 häusern mitbringt) angewendt / alsdann stellt das
 wol befunden/dz gute vertrauen / dz band
 deß fridens/vnd die lieb zu den Geistlichen
 Prebenden für sich selbst. Es were dann das die
 Protestirenden selbst / auß Euangelischer newer
 andacht(die doch bißhero sich nit sehen lassen) zu ih-
 rem Gottesdienst/mülten vñ andern sachen/derglei-
 chen ansehnliche stiftungen / doch mit ihren eignen/
 (nit frembden/ihnen nit gebührenden) gütern fundir-
 ten,dardurch villeich die Catholischen bey dem ob-
 rigen/welches sie die Euangelische doch in ihrem ge-
 wissen

wissen nit befunden/vil weniger bey ihrem Gott zu
uerantworten wissen/möchten ruigklich verbleiben.
Vnd diß auff den ersten einwurff wider des Röm-
schen Keyfers Iurisdiction.

Souil nun den andern einwurf in causa
principalis berürt / ist die erste Citation den 24.
Octobris 605. propriè auf de Religionfrieden/mit
inserirung desselben formalischen wortē gebetten/
des prophandens aber / dieweil sie beyde in ein
Constitution mit der Iurisdiction vnd gleicher
Peen gezogen vnd coniungirt worden/meldung
geschehen. Demnach nun der Herr Impetrant ein
Fürst des Reichs / vnd die Original beklagten ein
Reichs Statt/also beyde immediati, d; factum, zu
welchem die Statt krafft Religionfriedens befuegt
zu sein vorgeben/vnstrittig/wegen der Catholischen
Religion/vnd der selben Ceremonien, Kirchenge-
breuch sich erhaben/sicht ein jeglicher/das solches
auff gedachte Constitution des Religionfriedens
recht vnd wol qualificirt. Zu den Mandatis aber
sein ihre May: bewegt worden / das deren von Do-
nawert ein gute zeit wider die Catholische geführte
Proceß(dauon oben zu anfangs der relation wei-
ters)nit weniger der selbst vnbescheidene gewonheit/

mit der sie den Catholischen von tag zu tag mehr zugefetzt/mehr dann gnugsam am tag: Dahero sie in re clara die beschwerden abzuschaffen/den betragten nach außweisung Keyserlichen Ampts / darzu sie sich insonderheit in dem Religionstiden/wie auch zu dessen handhabung/friede/ruhe/einigkeit verbunden/durch solche Mandata hülff zu laisten verursacht/zumal daß die Mandata de non offendendo für sich/bey denen so recht leiden möge/anfangs gar nicht præiudicirlich. Auff welches denen von Donawert / frem eignen erbieten nach obgelegen/sich aller vnuerweißlichen gebür zuuerhalten / auff ihr wider die Proceß übergebne exceptiones vil mehr richterlichen beschaid zuerwarten / als nouo in auditoq; exemplo, also viâ facti zuuerfahren: Sonderlich darumben / daß der widrigen Concipisten eigener bekantnuß nach der stritt (nemlich/ ob man den Fanen / welche man jederzeit in der procession neben der Stangen eingewicklet getragen/in der Statt ober den Markt fliegen soll lassen) der erheblichkeit zu einer solchen weltterung je nit / auch die von Donawert auff das erst Mandat, die sach an ihre benachbarte Fürsten vnd Reichs Stätt/Pfaltz/ Brandenburg / Württemberg / Nürnberg/ Ulm/Nördlingen/d. omb Rath gelangen lassen/deren

ren keiner zu solcher thätigkeit/sonder zu gebürder
 bescheidenheit/als Nördlingen dē 28. Martij 606.
 ad legitimam necessariam defensionē incul-
 patæ tutelæ, Nürnberg den 8. April. 606. mit be-
 ster bescheidenheit/souil möglich aufs glimpfflichst:
 Vm den 7. Martij 606. wie vor alters/ie. Item/
 gütlich abweisen/vnd mit bester bescheiden-
 heit/wie hievor gebrauchig vnd herkommen/
 die von Donawert ermanet: So gar daß Herhogs
 von Württemberg F. G. den 9. April. der meinung/dz
 dem Abbt sampt den Catholischen / da sie die Weeg
 vnd Strassen wie bißher gebrauchen / die
 Fahnen fliegend (als welches ohne das nach
 deren von Nördlingen schreiben nur Adiaphora)
 villeicht vmb fridliebens willen wol möch-
 te zu zulassen sein / vnd daes nicht fruchtet/
 möchten sie doch ohne Böhr oder Wassen
 die Gassen mit Bürgern Ketten oder Wä-
 gen verstellen / damit die Proceßion gehin-
 dert werde / dardurch sie in possessione blei-
 ben/bevorab wañ nichts armata manu vor-
 genommen / welches sie in allweg zu vor
 werden für zukommen wissen.

Des.

Dessen doch alles ungeacht/ als die von Dona-
 wert stracks den 25. Aprilis desselben Jahrs her-
 nach/ wie oben in der relation. §. Ehe aber die Kö-
 mische Key. May. re. mit mehrern angeregt/ vorseh-
 lich/ muetwillig/ gewaltthätig handt angelegt/ der
 Herr Bischoff zu Augspurg/ wegen solcher är-
 gerlichen Landtfridbrüchigen/ vnd den vo-
 rigen Mandaten directò widrigen thaten/
 die ander Citation ad videndum se incidisse in
 die Peen dess ersten Mandati, vnd der Reichs Con-
 stitutionen, sonderlich in die Nacht/ nebe erwiderte
 Mandaten de non amplius turbando & non
 offendendo, am Kay: Hof rechtlichem ordenlichen
 Proceß nach außgebracht/ welche nit allein auff den
 Religionfriden / wie das erste Mandatum, Son-
 der wegen daß die von Donawert noch darüber den
 Landtfridt brochen / auch in specie auff die Con-
 stitution desselben fridens recht vnd wol qualifi-
 cirt, weil ersilich beyde Partheyen immediati, vñ
 ein grosser gewalt vast von allen Bürgern in der
 Statt geübt/ zum andern mit gewöhrter handt/ vi
 armata, spiessen / stangen / musceten / knüttlen/
 priglen/ stainen/ quæ omnia nomine armorum
 veniunt, zwischen beyden thoren / vnd durch die ne-
 bengeß,

bengäßlein/biß ins Closter: Zum dritten/boßhaff-
 ter weiß / in dem sie animodeliberato zuuor auff
 die angeschlagene protestation vorbehaltener
 handhabung vñnd betrödelichen warnung / in der
 Creutzfärter außgang sich zusammen geschlagen/
 vñnd in derselben heimßgehn / ad locum destina-
 tum der mainung / wie geschehen / gewaltthätige
 handt anzulegen geloffen / der Rath die ihrige mit
 gewaffneten Personen dahin verordnet / daselbst
 mit dem Creutzfahnen vñnd Creutzfärtern wie hie-
 oben vñnd im Mandat zusehen / so weit verfahren/
 daß wie Matthes Lintscher zu seiner vermainten
 entschuldigung gebrauchten gewalts / als im In-
 strumento desuper confecto zusehen/vñnd Mat-
 thes Krazer / die neben dem StattAmman von dem
 Rath die Creutzfärter abzuhalten / vor vñ zwischen
 die Statthor verordnet rñnd befeñt / dz den Creutz-
 fertern damals mit allerhandt Waffen/vñ gar ent-
 blösten Wödhien vermassen zugesezt / daß Lintscher
 die Catholischen vor augenscheinlicher Leib vñnd Le-
 bens gefahr / vñnd mehrer vbel zuuerhüten gezwun-
 gen wordē/sein seitenwödh: ebenmessig zuentblößen/
 dem gemeinen Gesindt etwas abzuwödhien/in deme
 er gleichwol ein Rathßverwandter/dannoch etliche
 S freich

streich eingenommen/ verwundet worden/ vnd mit dem
Catholischen in höchster gefahr gestanden sein soll.
Durch welche circumstantien, & euidentiam
facti, vermög Reichs Abschieds Anno 94. §. Ebner
massen ist man/ ic. dolus gnugsamb probirt, auch
in re illicita, prohibita, violentia, delicto, ver-
beribus, inuasione, &c. von rechts wegen gnugs-
samb dargethan zu sein præsumirt würdet.

Dahero se May: zuerhaltung seid/ruhe/aimig-
keit vnd heilsamer Reichsverfassung / in re omni
jure prohibita, mali exempli, abermal Manda-
ta sine Clausula recht vnd wol erkennt / als die
gleichwol ins gemein cum clausula, aber pro qua-
litate causæ von alters / vnd noch bisweilen sine
clausula außgehn / auch zweiffels ohne etlichen
Protestirenden wider die Catholische Ständ/ als
ebē wider das Haus Bayern in causa Ortenburg/
zum drittenmal/ daß Schwetnsfurt/ contra Würz-
burg/ Münster / contra Würzburg / erst newlich
Pappenheimb/ contra Würzburg/ Gochsheimb/
contra Würzburg/ zwölff Dörffer/ contra Bam-
berg/ vngehindert daß zwen vnd sibentzigsten Visi-
tation memorials (welches dem Cammergericht
zugestellt/ setzt in vim legis gar auf den Römischen
Kay,

Kaiser gezogen wird) wie auch den Augspurgischen
 Confessionisten wider die Caluinisten / als einer
 verbottnen verworffener Religion / in causa Ha-
 nau, contra Nassau, de exhibendis pupillis,
 Ann: 89. in causa Rückingen/ contra Büdingen
 (welches deß Caluinischen eyffrigen andächtigen/
 gegen den Augspurgischen Confessionisten ge-
 führten Proceß halber gar wol zu lesen) den 2. De-
 cemb. 97. in causa Speyr / contra Chur Pfalz/
 die bestellung der Caluinischen S. Egidii Psarz da-
 selbst in der Vorstatt / dergleichen Mandata sine
 clausula recht vnd wol: aber in diser sachen den
 Catholischen wider der Protestirenden vnerhörte
 transsal/ gar vnrecht erkent sein müssen. So möch-
 te man gleichwol von den Concipisten gem hören/
 wann die Mandata sine clausula in dergleichen
 Religionsfachen vnrecht/ warumb seine Glaubens-
 genossen in irer Supplication pro confirmatio-
 ne cuiusdam prætensi decreti Imp. Ferdinan-
 di, eiusdem filio Maximiliano Anno 76. über-
 geben / selbst inständig begert / damit den in Reli-
 gionsfachen betrangten nit Mandata cum, sonder
 sine clausula erkent werden sollen.

Vor außfertigung diser anderer citation ad vi-
 dendum se incidisse, & Mandatorum, ist durch

die Röm: Kayf: May: vnd dero Reichshofrath in
 reiffe deliberation gezogen worden/das wie in den
 narratis secundæ supplicationis einköm̃t / auff
 die erste den 24. Octoribis Anno 605. erkannte/
 vnd den 28. Februarij hernach ordenlich infinuir-
 te citation, wider den Religionfriden zugefügter
 beschwerden halber / Burgermeister vnñd Rath
 zu Donawerth in dem bestimbten termin, durch
 ihren ad totam causam & definitiuam, krafft
 special gewalts gevollmächtigten Anwaldt Chri-
 stophen Günter / ihre articulirte Exceptiones,
 widerumben Citatio cum annexo Mandato
 widerumb zu cassiren, auch sie definitiuè zu
 absoluiren weren / iuncta litis contestatione
 vbergeben / Aber nicht desto weniger sie die von
 Donawert den 28. Aprilis hernach abermal / auff
 drey vnderschiedliche weeg / erstlich in dem sie die Ca-
 tholische Ceremonias vnd Kirchengebrauch abge-
 schafft: Zum andern / wider ihrer May: vorgehen
 des Mandat, pendente lite: Zum dritten / wider
 den Landefriden mit gewaltthätiger handt / alles
 bey absonderlicher straff der Nacht sich vergriffen/
 deswegen höchstberürte Kayf: May: von eygen-
 schafft / vnd dißfalls rechtlichem Proceß nach / di-
 ses

ses auff so vilweg verbotten verbrechen halber/vñ
damit die beklagten darüber gehört / volgents in
der sachen gebürlicher weiß verfahren wurde / die
von Donawert per secundam citationem, we-
gen erzelten wider irer May: hienoriges gebott/frä-
uentlichen mutwillens vñ gewalthaten in die Peen
der Reichs Constitutionen, auch des Religion
vnd Landesfriedens / insonderheit der Nacht gefallen
zusein/ zusehen vnd hören den 3. Septembris offer-
melten 606. jars citirt, ihnen zugleich per secun-
da Mandata iudicialiter, & cum causæ cogni-
tione decreta, paritio priorū sub poena banni
quoque emanatorum iniungirt, auch sie in ef-
fectu dardurch quasi in eandem poenam erkläret
worden / welche nach der / den 22. Decembris be-
sehnen insinuation (dann sie ihre notturfft bey
ihrer May: vorzubringen geantwort) abermal am
Kays: Hof/ sine vllis exceptionibus declinato-
rijs, durch ihien volmächtigen Anwaldt erscheinen/
daselbst den 20. Januarij 607. abermal exception-
es sub: & obreptionis cum repetitione prio-
rum exceptionum einbracht/die dem Herrn Kle-
ger/welcher sein replicam darauff gefertigt/ judi-
cialiter zugestellt / also daß in causa iam coram
Pratore introducta, denen von Donawert via
facti,

facti, da sie es gleich zuvor hätten thun können / nit mehr gebürt zu procediren, sonder deß rechtlichen außschlags erwarten / vnder dessen in einer so vnpræiudicirlichen sach / den Creutzgang gestatten / wie auch biß dahin ihrer May: außgangnen erwiderten Mandatis, cum inhibitis semper timenda, etiam iniusta, operetur attentata, geminata, vim habeat clausulæ ex certa scientia, & motus proprii, cui vt secundæ iussioni præcisè standum, & præcepto Superioris parendum sit, donec reuocetur, etiam si dubium erat, an præceptum fuerit istum vel iniustum, gebürlichen respect vnd gehorsamb laisten sollen.

Was gestalt aber die von Donawerth dessen alles / auch vngerecht deren so sie selbst consultiert, getrewen ertheilten raths nichts thätlichs fürzunehmen / pendente lite, den ersten Kayf: Mandatis directò zuwider / via facti nit allein die Catholische Kirchengebräuch verhindert / sonder an ihnen den Catholischen ein so schweren Landtsfriedbruch begangen / hernach gar wider die Kayf: Subdelegirte zu den Wassen griffen / gegen denselben den 24. Aprilis 607. procedirt, ist hieoben zu genügen erzehlt / derohalben ihre May: disen grossen be-
harr

härlichen ungehorsamb/ gewaltthätige zunöthun-
gen/freuel vnd mutwillen im Römischen Reich/wei-
gen so geringer dingen/zum höchsten abbruch Kay-
May: autoritet vnd reputation angestellte/son-
derlich daß solche gewaltthaten/Landfriedbruch vñ
höchster ungehorsamb/durch die am 20. Januarij
607. producirte vnerhebliche/ auch euidentię rei
(dauon hieobē vnd hernach)widitgen exceptiones,
als wann der Rath daran nicht schuldig/
der Gemain nicht mächtig gewest/ vnd derg-
gleichen/ mit nichten elidirt, excusirt, oder verant-
wort werden können/ mit allen vmbständen secun-
dæ Citationis & Mandatorum fleißig erwogen/
wahr befunden/ vnd weil bey solchen rebellen kein
citiren, mandiren, kein litis pendentz, recht
noch billichfelt angesehen/ auditis partibus, suffi-
cienti cum causā, circumstantiarum, notoriæ
& permanentis rebellionis cognitione, ipso
sumo Principe, cui credendum est testificante,
sie die von Donawert/ den 3. Augusti Anno 607.
vñnd also nach erstem vñnd andern insinuierten
Mandat/ in den 18. & respectiuē achten Monat/
in die Peen der Nacht/ darein sie ipso facto in hoc
crimine notorio gefallen/ nicht allein darumben
decla-

declarirt, daß Donawert die Procession Anno
 605. darüber die erste citation außgefertigt / ver-
 hindert (welches die widersinnigen Concipisten
 zum vnglimpf vrgiren) sonder auch daß sie die von
 Donawert / vber solche erste citation sambt ange-
 hengten Mandatis de non offendendo & non
 turbando, vnd hangenden Proceß / stracks Anno
 606. mit neuem gewalt den Landtsfridt gebrochen/
 vnd vber das / als solches Landtsfridtbruchs halber
 die ander citation vnd Mandaten cum paritio-
 ne priorum iniuncta außgangen / Anno 607.
 zum andern mal Landtsfridtbrüchiger weiß verfäh-
 ren: Also daß die hernach publiciert Nachserklä-
 rung maifestes theils auff dise wider die Kayf. Man-
 data, ihier Intercessenten gegebne Consilia, litis
 pendenz, vnd gemeine wolfsahrt / pessimo exem-
 plo geübten Landtsfridtbruch / da gleich causa prin-
 cipalis der Procession halber für sich selbst nicht
 genugsamb / oder gar nit in cognitionem köm-
 were / fundirt, vnd derohalben vermög gemainer
 rechten Reichs Abschiedt: Ordnung: vnd verfassun-
 gen / declarit werden müssen / ohne weitere citati-
 on, weil die von Donawert zuuor zum zweiten mal
 citirt, durch ihren geuolmächtigten zu Prag in lo-
 co praesentes, wider die erste / andere vnd dritte
 auß-

aufgangne Proceß vnerhebliche exceptiones ein-
geführt/der citationen, Mandaten &c. vngehin-
dert/gewaltthät gebraucht/ihre excess vnlaugbar/
durch sie bekennet vnd offenbar/in welchem ohne das
kein langer oberflüssiger Proceß nicht notwendig/
quia in notorio iuris ordo non seruatur, sed
cum sententia parificatur, & rectè ab exequu-
tione inchoari potest, maximè in commit-
tendo delicto facti permanentis contra bina
Mandata, adèd vt tali casu probatio in contra-
rium non admittatur, & declaratio Iudicis po-
tius iuris executio, quàm sententia sit.

Das factum aber war (wie hieoben nachlängs
demonstrir) so notorium, daß auch der Rath in
seinen exceptionibus den 20. Januarij/die nar-
rata der andern Citation nicht verantworten oder
laugnen können/ allein daß alles was in be-
rührten Mandat erzehlet/aller dings ohne
wissen/beuelch vñ guthheissen des Raths/
quod falsum esse infra patet von dem gemei-
nen Pöfel/darunder maistest theils hand-
wercks gesellen/sürübergangen/Matthes
Lintscher hette die Böß/nit die Creutzsär-

ter zu beleidigē/entblößt/sonder den gemainen Pöfel von dem tumultuiren abzuhalten/denselbē vmb Gottes willen gebettē nichts thätlichs fürzunehmen/auch Carl Mayr deß zuschlagens auf die Creussfahñ sich nit entschuldigen können. Vñ bittet ermelter Rath/in oft angeregter Supplication vnd Exception der dritten gewaltthat halber am Key: Hof den 27. Julij Anno 607. Weil solcher schwerer Excess, entstandner tumult/zur höchsten vngedür erweckter Aufflauff / aller anwesenden grosse gefahr/trugige betröliche handlung/ gegen den Subdelegirten gebrauchte verschimpffung / excess ohne sein deß Raths wissen vorgegangen / etlich gar vnschuldig.

„Ihre May: wolten auß Key: gnaden vnd barmherzigkeit/ihrer mit der declaration verschonen/vnd wider die schuldige authores procediren lassen.

Ebenmessig schreiben die von Donawert auff den Graistag zu Stuttgart den 12. oder 18. Julij 607. in irem bericht/welchen Wirttemberg/Baden/Setting vnd Bln der Key: May: selbst vberschickte:

„Man ist zwar deß zusammen lauffen rottenweiß deß

daß gemainen mans mit spleffen vñ andern wöhrnen
 nit in abred / es ist aber ohne wissen / willen vnd mit
 sondern mißfallen des Raths geschehen / it. einer
 mit trucknen straihen tractirt, &c. Also antwort
 Vm auff die Insinuirte Executoriales, daß sie
 den Donawertern jr begangen vnrecht mit nichten
 billichen / die sie zu aller vnderthänigsten partition
 bestes fleiß angewisen. So ist die entblössung der
 wöhrnen/einpfangne schaden / daß man die Creutzfa
 nen zuboden gerissen / im Roth vmbzogen / zerissen
 vnlaugbar / von den Donawertern selbst (wie hieobē
 erzehle) erweisen / nie verneint / vnd bekennen diejenige /
 so in disem Proceß / den Donawertern beystandt ge
 laist / vnd dieselben zum gehorsamb ermahnt / daß sie
 selbst / irer anzeig nach / in leibs vnd lebens gefahr ge
 weßt: daß sie die sachen vil anderst befunden /
 als jren Herrn fürkommen / in der die Donaw
 werter zuwil gethan / so nit zuuerantwortē.
 Inmassen nit allein in der ersten den 4. vnd folgen
 den Sept. 607. sonder auch in der andern vnd drit
 ten Commission, vor den Kayf: Subdelegirten,
 der klein Rath samt dem eussern vnd der Gemein ab
 geordneten / solchen excess, schuld / verbrechen / vnd
 vngehorsamb / rundt bekennet / vmb nachlassung der
 verdienten straff / gar mit gebognen knyen gebetten /

der Rath ferners mit mehrer anzaig / daß solches
 „durch die Gemain / so bellua multorum capitū,
 „deren der Rath nit mächtig / noch vor ihr sicher / nit
 „gelaugnet / daß sie wider ihr May: sich schwerlich
 „vergriffen / mißhandlet ic. entgegen die Gemain dise
 des Raths entschuldigung / als vnwarhafft in sein
 des Raths gegenwart öffentlich widersprochen / vñ
 wegen hinderhaltung der Mandaten / angeschla-
 genen protestationen, abgeordneter bewaffneter
 Burger / sonderlich daß Burgermeister Wurmb
 von der Stattnaur zwischen den Thon / den Bur-
 gern als sie etwas langsam fortgefahren / solches
 mit disen Worten (ihr hundstesch / ic.) verweisen/
 beherzt zusein zugesprochen / die ganze schuldt be-
 sagtem Rath auff den Hals gelegt.

Ob nun wol die Röm: Kay: May: auß vätterli-
 chen genaden / auff der Statt flehentliches bitten
 vñ erbieten zu gehorsamben vollziehung der Man-
 daten / dises so hohe verbrechen mit so vilfältig ver-
 worchter Peen der Nacht / durch die drey vnder schid-
 liche derowegen angestellte wolmainende Commis-
 siones wöllen nachlassen / darzu sie ihr guter Nach-
 bar Zacharias Geiskfoster / den sie darumben omb
 rath ersucht den 15. Augusti 607. nemlich daß sie
 „den Mandaten gehorsamblich sollen nachsehen/
 jtem

stem / wann sie nur noch parirten, vnd sich ferner
 aller gewaltthaten / den Kay: Mandatis zuwider
 enthalten / sie gnad erlangen / trewlich ermahnet:
 haben doch vber alles verhoffen/angewendten trew:
 sorgfältigen fleiß / die von Donawerth sich solcher
 gnaden mißbraucht / die angebottene gnad außge:
 schlagen/vnd sich sonderlich wegen der letzten rebel:
 lion, mutwillig in die Nacht / wie hieoben nach
 längs erzehlet/ selbst gebracht.

Auß diesem kan der gutherzige Leser handt:
 greiflich abnehmen/was gestalt in diser Donawer:
 tischen handlung / mit rechtmessigen / vnd nach be:
 schaffenheit diser ding ordenlichen Proceß / mit vor:
 gehenden Citationibus, Mandatis, comparitio:
 nibus beyder Partheyen vorbringen / paritione
 semel iniuncta, super crimine notorio pacis
 vtriusq; ruptæ, cum sufficienti causæ cogni:
 tione am Kay: Hof verfahren / vnd dann wie ver:
 messen/vngescheucht / die hütige widerige Conci:
 sten in ihren schrifftten / den pur lautern vngrundt
 ihren Herrschafften / vnd dem ganken Römischen
 Reich fürtragen / als wann wider die Reichs Ab:
 schidt / gemaine Recht / sine causæ cognitione,
 ohne ferner inquirien, procediren, zugeschwindt/
 in auditis partibus, ja wider die vernunft pro:
 cedirt,

„cedirt, der Rath vnnnd Burgerſchafft / gar nicht
 „offenſiuè oder vnuerantwortlicher weiß / ſonder
 „deſenſiue cum moderamine tutelæ ſich in ſel-
 „ner poſſeſſion gehandthabt / die Nacht gleich in
 „euentum mit der Citation erkennt. Noch mit
 „größerem vnſug wider alle erbarkeit / ſchämen er-
 „melte Concipiſten ſich nicht ih: giftigen Gemüts
 „durch landekündige vnwarheit / zu deß Röm: Kay-
 „ſers vñ deſſen hochanſehlichen Commiſſarij, höch-
 „ſter vñehr außzuſchütten / als wann gleich nach v-
 „berriechung deß ohne vorwiſſen der Gemain ein-
 „gangnen erzwungnen reuers, mehr als die Man-
 „data außweiſen / abgedrungen. Item / daß nach
 „völlig gelaiſter vñ acceptirter partition, erloſch-
 „nen Mandaten / die von Donawerth den ſechſten
 „Nouembris wegen eines Statuti, kafft welches
 „allein die Euangelische Burger / in den Rath vñnd
 „Aembter den zutritt citirt, gedachtes ſtatutum,
 „ſo nicht in den Mandatis einkommen zu caſſiren,
 „hernach extra Commiſſionem, ohne genugsam
 „me verhö: abſentes inauditi, in die Nacht erklärt/
 „welche drey Monat zuuor / ehe man diß new
 „begeren vorgehalten / außgefertigt worden ſey/
 „da doch ſolches nie in lite, nie publiciert, noch
 „von furhen Jahren / ſonder ehe der Religionſriden
 auff

auffgericht / diuturna consuetudine ruhiglich.
herbracht / die Statt wol ein solch Statutum in-
troduciren können / vnnnd daß man also des-
Raths vnd Religionsänderung wölle introduci-
ren.

Dann die Donawerter in dem ersten reuers an-
derst nicht verheissen / als zu dem sie sich zu Prag
selbst anerbotten / gebetten vnd gesucht / welches ih-
nen oder aber der verworchten straff zuerwarten
freystanden / die parition solcher verheissung in
dem reuers, ist nie geschehen oder also acceptiert,
villweniger die Donawerter / als aller sachen frey ge-
tröstet worden / sonder der reuers geht allein als ein
nuda promissio ad futura, de faciendo, & pa-
rendo (quod nostris authoribus inepte est de
praesenti factum & paritum fuisse) welches sie
damals noch nicht gelaisiet / sonder erst hernach zu
laisien zwar versprochen / aber mit dem wenigsten /
sonderlich in den zweyen puncten nit gehalten / auch
ihnen von den Subdelegirten, die Nacht anderer
gestalt nit / als wosern sie den Mandatis vnd ihrem
versprechen wircklich hernach pariren, im widrigen
fall dieselb ergehn würde / eingestellt zu sein offen-
lich angezeigt: So sein die von Donawerth keiner
andern oder neuen vrsach halber / als eben wegen
des

deß ersten vbergebenen reuers vnnnd gethonen ver-
 sprechen (welches die gemaine Burgerſchaft nicht
 gutgeheiffen/ ſonder mit dem Rath in groffer vnei-
 nigkeit reuocirt) den 6. Nouembris citirt, damit
 nur das jenig / was erſilich abgehandlet vnnnd ver-
 ſprochen / ihnen zu gutem möchte beſtättet werden.
 Man iſt auch in der lekten Commiſſion auff kein
 ſolch Statutum oder gewonheit (als wann/wie die
 Concipiſten vorthailhaftig angeben/ kein Catho-
 liſcher Burger zum Rathſtand oder ämbtern zulaſ-
 ſen / ſonder daß die von Donawert in ihrer Statt/
 da beyde Religionen in öffentlichem exercitio her-
 bracht / alle Catholiſche vom Burgerrecht auß-
 ſchließen) gangen/ vnd ſolches war damals nit new
 oder nie in lite, oder extra Commiſſionem; ſon-
 „ der in der erſten Citation genugsamb (in dem der
 „ Rath/ſo gar auch ihren Mitburgern vnd Burgers
 „ Kindern/ſo ſich zu den Catholiſchen verheurat oder
 „ Catholiſch werden / das Burgerrecht abgeſtrickt/
 „ als atrociffimè delinquentes außgeſchafft/ ent-
 gegen andere ihres gefallens eingenommen) als nit
 das geringſte membrum: vnd dann in der Statt
 exceptionibus zu Prag 3. Julij Anno 606.
 vorbracht/articulo, 15. 16. 17. gleichwol negan-
 do factum clarum, begriffen. Außerhalb daß ſie
 zu

zu ende deß reuers, zu grösserer anzeig ihres gehorsams sich erbotten / die nechste stell im Rath mit einem Catholischen zusetzen.

Desgleichen ist hieoben zugenügen demonstirt, worin die Nacht fundirt, vnd daß dieselb nit älter / sonder dieweil die von Donawert was sie zur aussöhnung versprochen / nit gehalten / mit neuen gewaltthaten die alten gehäufft / in permanenti rebellione verstockt / eben auß der den 3. Augusti 607. wol erkennen / vnd biß dahin eingestellten vrtel / conditione non extante vel non subsistente promissæ gratiæ, in die Nacht erklärt.

Gleicher gestalt gehn gedachte Concipisten neben der warheit / als wann solche durch sie angezogene gewonheit nit von kurzen jaren / sonder diuturna consuetudine, ehe der Religion Fridt auffgerichtet / herbracht sein soll / weil nit allein vor der zeit deß Religion Fridens / wie Do. Fröschlin vnd die andern Donawertische trewerathgeben bezeugen / die ältesten im Rath / sonder hernach biß auff newlich "verwichne jar vil / ja wol die halb Statt / zwar gar" die Burgermeister / vnnnd noch vor weniger zeit ihre verstorbne Burgermeister Manser vñ Stattschreiber Wolf Tischinger / vnd also im Rath vnnnd ämbtern Catholische gewesen / vñ biß in iedendt gebliben /

die Predicanten erst vmb das jar 77. einen beruf vñ
 decret, dardurch alle Catholische außgeschlossen/
 vbergeben/vnd D. Fröschlin neben gedachten seinen
 mit Colleggen, wie zu anfangs seine eigne inserirte
 wort lauten/erst vmb dieselb zeit Anno 77. so gera-
 » then / man solle hinsäro seinen zu dem Burgerrecht
 » lassen/so der Bapstischen Religion/so sturb der vñ
 berig rest in kurzen jaren. Item/ daß die Ca-
 tholischer nach dem andern zu Badt/ oder
 grab gehe/ welches ja gleich dessen widerspil/was
 des rhuigen herbringens/die Concipisten außge-
 ben/zu dem were ein solch Statutum, durch welches
 die Burger / so Catholisch von dem Rath außge-
 schlossen nichtig vñ auffzuheben/ vermög der Chur-
 Pfälzischen proposition, bey den Euangelischen
 Ständen Año 1586. den 27. Janu. auff den depu-
 tations tag vorbracht/ allda vnder andern einkom-
 » men/damit die verpflichtungē in den Reichsstätten
 » dardurch die Euangelische von dem Rath außge-
 » schlossen auffgehebt / daselbsten den Euangelischen
 » ire Kirchē vnd schuln vermög Augspurgischer Cō-
 » fession auffzurichten vnd zubesolden (wo sein die
 » herbrachten lura parochiæ, cura animarum die
 » man jetzt bey dē Closter vrgirt) freygelassen werden.
 Endt

Endlich sein denen von Donawert in diser ganzen sache / ihrer guten freunden vnd Interessenten rath zupflegen / beyständer zugebrauchen / niemals verwöhrt / wie sie dann gleich anfangs alles denen von Ulm / Nördlingen / Nürnberg / Regensburg / Schwäbischen Hall / mit weniger der Fürst: Pfaltz / Württemberg / Brandenburg / Detting communicirte; zu Nördling / hernach zu Stuttgart vnd Ulm / durch obbesagte Fürsten vnd Stände / täg gehalten: diß werck laut Nördlingischen schreibens von letzten Aprilis 607. als ein gemain gewesen mit etliche Fürsten vnd Ständen berathschlagt: etliche / nach dem schreiben den 27. Augusti 7. datirt, denen von Donawert / fürnemblich eygnen dabey habenden interesse willen ire Rāth / in der ehl zu beyständern verordnet: die schiffen so zu Prag obergebē zu Ulm consultirt: etliches zu Newburg concipirt: das münst / so in den Commissionibus inen vorgehalten / strack bey der Post / so tag / so nachts / an Pfaltz Newburg vnd Ulm / h. überschriben / nach deren resolution sich regulirt: ja gar die Pfaltzische vnd Ulmische gesandten den Donawertern vordem Subdelegirten beigestanden / irentwege handlung pflogen. Gleichwol in diser sache allda weiters nit effectuirt werden sollen / als daß die von Donawert bey ihrer

May:gnad vnd verzeihung ihrer mißhandlung zu erlangen flehentlich gebetten) keines weitem raths/ länger dilationen, viler zeit/ vnnottwendigen vnderhandlen/ disputirens, bey welchen allerhandt außflucht/ verlängerung/ langweilige verdrüßliche abfatz gesucht/ vnd gemeiniglich dardurch alle Expedition verschlagen/gar vnnoth/ ja oberflüssig gewesen/vnd das ganz werck allein an deren von Donawert wilferigen selbst erkannten gehorsamb gestanden.

Eben gleicher münz ist/was die Conciipisten sambt deren von Donawert Rätthe schreiben/ vñ in ihren vnerheblichen exceptionibus zu Prag einkommen/dann der Herr Prælat/ der Statt in ihrer Pfar/ Glauben/ Kirchengebräuchen/mit dē wenigsten nicht: sonder der Rath/ die Catholische in souil weg beschwert/ ihnen eintrag gethan/ dieselben abgehalten/ verhindert/ beleidigt/ also das gegenspihl ihres angebens wahr/vñ der Wolff dem Schaf das wasser trüb gemacht. So ist hieoben gründlich angezeigt/daß die Lutherisch Confession erstes mals mit gewalt in die Statt eingeführt/ aber bald hernach/vnd auff getroffenen Passauischen vertrag widerumb abgeschafft:der alte Catholische glaub/samt der Kirchen zum zwayten mahl restituiert: darüber gar

gar der Rath vñ Burgerſchaft einen leiblichen eyde
geſchworen / doch volgendes etlich auß dem gemei-
nen Pöfel wider deß Raths willen / mit gewalt einen
Lutheriſchen Predicanten in einer neben Kirchen/
bald in der Pfar: neben den Catholiſchen / ohne der-
ſelben Verhinderung ihr predig begert : vber ein zeit
die Catholiſche / deren wol der halbe theil auß der
Burgerſchaft / Rath vñ Burgermeiſter geweſen /
gar der Catholiſchen Pfar: Kirchen entſetzt / ſpolirt,
in das Cloſter hinauff mit ſrem exercitio gezwun-
gen: alßdann nach vñnd nach in einen vñnd andern
Glaubensſachen / Kirchengebräuchen vñ Ceremo-
nien / mit der Catholiſchen vñ ſres Ordinarij cō-
tinuirten klagen / beſchwerden vñnd contradi-
ctionen eintrag gethan: lezlich durch vñnderſchidli-
che weiß gar auß der Statt banniren wöllen / deß-
wegen die Proteſtirēde in diſer Statt Donawert
kein andere poſſeſſion, aut ius, ob contradictio-
nem ſemper aduerſæ partis, & apertiffimas
Imperij conſtitutiones prohibitiuas, als vitio-
ſam, & violentam detentionem mit recht al-
legiren, & tanquam maniſeſtiſſimi poſſeſſo-
res malefidei, ſpoliatores, & prædones, de facto
attentando fortzuſchreiten ſich jederzeit beſliſſen.

Die merita causæ principalis, in citatione prima belangend / bekennen die von Donawert in ihren zu Prag den 20. Januarij 607. einbrachten exceptionibus, dz dieselb haubtsächlich nit in dem strittig/dz man dem Abbt oder andern Catholischen zu Donawerth / solch Creutzgehn oder Fahnentragen/in allem verwöhren wölle : Sonder diß werde principaliter gestritten: Ob sie befügt sein/sich desselben anderer gestalt / dann es von alters herkommen zugebrauchen? Also daß nur umb der geringen circumstantz willen (Ob die Catholische zu Donawerth in einer Ringmaur beschlossen / ihr Religion/Kirchengebräuch/Ceremonias, vor und nach dem Religionfrid (außgeschieden/der von tag zu tag wachsenden ver hinderungen) herbracht/ir gewöhnliche Creutzfarth zu der sie parte aduersa concedente befügt / vom Closter auß dem Thor zu / den geraden weg vber den Markt mit fliegenden Fahnen/am Creutz / oder aber durch die nebengäßlein / mit zusammen gewickelten Fahnen verrichten können) die von Donawerth sich selbst in disen Labyrinth mutwillig gestürzt: der Röm. Kay. May: dero Commissario, vllen Ständen im Reich/mähe/arbeit/mißtrauen / vntwillen / sonderlich allerhande beschwerlich verkleinerliches ansuchen / begern/

gern/practiciren, tentiren, consilia, conuentus
 vnd anschlag / so bißhero noch nit recht angangen/
 aber leichtlich ein weitsehendes Feuer/in vnserm ge-
 liebten Vatterland/mit vnaufsprechlichen gemeinẽ
 schaden verursachen möchten erweckt: welches die
 jenigen/denen dz werck so heiß angelegen/ob es auch
 solcher mähē/vnkosten/zusamentünfften/schießun-
 gen werth/wol sollen bedencken / sonderlich daß die
 Reichs Stätt in veränderung der Religion / die
 macht nit/als Chur: Fürsten vnd andere Ständ in
 ihrn Land/auch eine oder die ander zugelassene Re-
 ligion/so daselbst in den Reichsstätten ein zeit her
 von dem Religionfrieden in der vbung / wie andere
 Ständt/gar nit abschaffen/sonder nach dem klaren
 gesunden lautern Buchstaben des Religionfri-
 dens. §. Nach dem aber/12.in Reichs Stätten ge-
 dachte beyde Religionen / so im gang vnd gebrauch
 gewesen/auch hinfüro bleiben/auch derselben Bur-
 ger/vnnd NB. andere Einwohner Geistlichs vnnd
 Wellichs standes(vnnd also zu Donawert der da-
 selbst wohnende Prælat / sambt seinem Conuent,
 der Reichspfleger vnnd Catholische Burger) frie-
 lich bleiben/kein theil des andern Religion/Kirchen-
 gebrauch vnd Ceremonien abthun soll. Nun ist
 die Catholisch Religion zu Donawert nicht ein zeit
 hero

hero vor dem Religionfrieden / sonder von etlich
 hundert Jahren / vnnnd erster ihrer bekehrung zum
 Christlichen Glauben / biß auff das 1546. vnnnd fol-
 gende Jahr allein / hernach aber biß auff diese stunde
 vnnwidersprechlich neben der andern herkommen/
 auch derowegen wider solchen beteurten frieden / die
 Catholische in deren exercitio, Kirchenbräuchen/
 Ceremonien nit verhindert / oder dieselben abge-
 stellt werden sollen / ob gleichwol der Statt Rathgeb
 vnnnd jekigir Concipisten solche textum more
 Iudaico, ihren vnfüg zubemänteln torquieren,
 als wañ es nur von denen Ceremonien, die man
 in der Statt hat herbracht / vnnnd in deren posses-
 sion die Catholischen gebliben / aber gar nit von de-
 nen so sie darüber wöllen auffrichten / als wie zu
 Donauwerth den Fahnen fliegen lassen / oder die Ce-
 remonias auff der Gassen zuuerstehn sey. Dann
 durch dieses lüderliches ratiociniren were den Pro-
 testirenden Reichs Stätten / eben wegen deß nicht
 herbringens verwöhnt gewesen / die Lateinische Mess-
 responforia, bald die Teutsche vnnnd anders abzu-
 schaffen / vnnnd an deren statt andere newe Liedlein/
 Kirchengebräuch vnnnd ordnungen zu machen: glei-
 cher gestalt were ihnen verbotten andere mehr ord-
 nungen fürzunehmen: die Liechter / Exorcismum
 bey

bey der Tauff: die Chorrock/in den predigen: die Drögel/Altarbilder in den Kirchen ganz oder zum theil zuuerwerffen/oder widerumb anzurichten: an statt des Chorrocks einen gefalteten Mantel vnd Baret/oder einen gemeinē Burgersmantel oder Huet: ebenmessig an statt des steinern Altars / einen hülzernen Tisch/Paten/ Kelch oder einen Silbernen verguldeten Becher: die ohren/ oder nach dem duhet in der Sacristen / die gemeine Beicht: bey dem Nachtmal ein stücklein Brot oder ein Hostiam: ein Vesper/morgen oder abendt Predig: bey den Begräbnussen ein gefang oder keins/ie. vnd was dergleichen tägliche mutationes in ihren Kirchen vnd schulen mehr ist: zugebrauchen oder zu vnderlassen. Welches sie aber ipso facto, vnd ihr tägliche verbösser: oder verbesserung/so viler Kirchen/bücher/ordnungen vñ Geistlichen Rāth beschluß widersprechen. Derowegē was ihnen billich/bey den Catholischen in ihren alten /in Geist: vnd Weltlichen rechten statuirten, vnd garnicht von heut/oder gestern eingefühnten Ceremonijs, nit vnrecht sein kan. Zumahl daß die Catholisch Religion / vnd also das haupt: vnd Essentialstück sambt dem exercitio, administratione, omnium Sacramentorum, zu Donawert in der Statt jederzeit gebliben / deme die notwendige vnd

ex præcepto schuldige Ceremoniæ volgen / ob
dieselb gleich gar nie gebraucht/oder ein zeitlang vn-
derlassen worden. Wie dan der torquirte paragra-
phus. Nach dem aber/12. vers. hinfuro auch also
verbleiben/12. nit auff die Ceremonias, dauon
niemandt zudringen/sonder durch einen absatz/auff
die beyde Religion/vnd daß solche wie sie im brauch
gewesen/ad exclusionem sectarum aliarum sich
referirt. Vnd nit weit zuuor(welches die Conci-
sten nit sehen wollen)§. Vnd damit solcher freidt/12.
dises torquirten verstandts vngruntt erklärt / in
dem daselbst/welches auch die Statt Vlm in einem
rathschlag / denen von Donawerth in der geheimb
angedeutet / als am rechten ort vnd constitution,
vnder andern verbotten würdt / daß man keinen
Standt des Reichs / von wegen der Aug-
spurgischen Confession (idem de Catholica
religione iudicium, ob communem sanctio-
nem, & ne sit inter pares, diuersa dispositio)
derselben lehr/ Religion vñ glaubens halb
12. mit der that gwaltthätiger weiß über-
ziehen/beschädigen/vergwaltigen/oder in
andere weg wider sein Conscientz gewissen
vnd

vnd willen/von diser Augspurgischen Con-
fession, religion, Glauben / Kirchengebrau-
chen / Ordnungen vnnnd Ceremonien, so
sie auffgericht/oder NB. nachmals auffrich-
ten möchten / 2c. tringen / beschweren / 2c.
Ist nun den Lutherischen vngehindert deß S. Nach-
dem aber in vilen Frey: vnd Reichsstetten / 2c. verl.
hinsfuro auch also / 2c. verlaubt/bey irer Religion
ganz newe ordnungen / Ceremonias, &c. die sie
gar nit herbracht/auffzurichten/woher können sol-
che vermessene Conciipisten vnd Räte/dasselb den
Catholischen abstricken? Es gibt aber neben diser
klaren disposition deß Religionstribens/dasselb im
Römischen Reich bey ansehenlichen grossen Reichs-
stätten/der vblig gebrauch ebenmessig zuerkennen/
in dem zu Wormbs ein nebenstift zu S. Paul / ein
lange zeit verschlossen/gar vor wenig jaren mit täg-
liche Catholischen Gottesdienst/eröffnet: zu Speyr
die Creutzgäנג gar durch der Protestirenden Kir-
chentheil/auch von wenig jahren in die Augustiner
Kirch/so vor nit geschehen: deßgleiche zu Augspurg/
vnnnd Regenspurg in angesicht aller Reichsstende/
vñ diser Conciipisten vिलleicht selbst durch die hohe
Stiffi vnlangst newe Creutz: vnd Kirchfart: in den

vbrigen Reichsstätten / da beyde Religionen in off-
 ne exercitio, auf sich begebende fällt/zu abwendung
 Türcken: vnd ander gefahr/ erlangung Göttlichen
 segens / oder wie in eroberung der Vestung Raab/
 zur dancksagung ertheilter gnad/gar newe vñ zuuor-
 nte gebräuchige Creutzgäñg wider angestellt: zu Rems-
 ten alda von An. 1530. kein exercitium Catholi-
 cæ religionis gewesen sein soll/dennoch die Procession
 mit auffgerechten Fahnen/mitten durch die Statt/
 (laut des Kempfischen berichts auf der Catholischẽ
 grauamina de dato 31. Octobr. 1597. vnuerhin-
 dert zugelassen. Das aber der Hohesifft Wormbs/
 Speyr/Augsburg/Regensburg: auch andere Stifft
 zu Franckfurt/Cronweissenburg/Landaw/Wim-
 pfen: die Catholischen Pfarrer vnd Burger zu Ha-
 genaw/Dünckelspil/Vibrach/Kaufbaur/oder in
 der Statt Rempten die außwendig außser der Iuri-
 diction gelegne Catholische/durch solche processio-
 nes, darinnen man nur büchlein/bettsehnur/Creutz
 vnd stäb zutragen/auch nit anderst/als mit andacht
 zubetten pflegt/der selben Reichsstätt einer/in ihrer
 hohen vñnd nidern Obrigkeit soll eintrag thun: der
 Abbt zum H. Creutz / in dem er auff der Eanhl den
 vorhabenden Creutzgang verkündet/ einen actum
 possessorium in frembder iurisdiction began-
 gen

gen haben soll: Ist ein schimpffliche lächerliche/ vnger-
 reimbte (wie dann solche leut durch allerley schlipff/
 ihren vnſueg zudecken/ ſich beſleißten) außflucht/
 newer modus violandæ Iuriſdictionis vnd mü-
 ſſe der Türckiſch Kayſer/ wegen der Kirchſärter gen
 Jeruſalem/ vnd auff den Berg Sinai: der König
 auß Hiſpania/ wegen der Kirchſärter nach S. Ja-
 cob: der König auß Frankreich/ wegen der Kirch-
 ſärter gen S. Dionis vnd S. Martin: der Pabſt
 zu Rom vnd Fürſten in Italia/ wegen der Kirchſär-
 ter nach Loreta vnd Rom: Oeſterreich vnd Bayern/
 wegen der vilen Kirch vnd Creutzgãng auff den heil-
 ligen Berg/ Detting/ Duntzenhauſen/ Seefeldt: die
 Statt Cölln vnd Aach/ wegen der Kirchſärter auß
 Ungern vnd Wündiſchen Landt/ die alle in ganz
 frembder iuriſdiction, ihre andacht vnd Creutz-
 gãng ſicher verrichten/ an ihren Kay: Königl. Landts-
 fürſelichen hohen Obrigkeitten/ turbirt wer-
 den/ vnd die Creutz oder Kirchſärter vberal actus
 Iuriſdictionis exerciren.

Zu dem ob wol bey den Proteſtirenden in re-
 ligions ſachen kein poſſeſſion, wegen das die ihre
 Iunior vnd also vitios, nicht gilltig/ dennoch ſo
 war Donawert noch nit ganz der Augſpurgiſchen
 Confession, oder ein Proteſtirende Statt/ darinn

allein derselben Religion in der vbung / vil weniger die Statt/deren Iurisdiction vnnnd territorium, allein den Confessionisten gehörig/sonder die Catholischen Burger sein mit vil einem ältern iure es ben sowol darzu berechtigt / auch ohne das / als ein theil der Gemein in muneribus, honoribus, & iuribus mit dem Rath ein corpus vniuersitatis machen/dahero die Protestirende Ständ in ihren grauaminibus Año 1594.wider die Catholischen
 „anregen / daß es derowegen mit dem Rath vnd der
 „Gemein in Reichsstätten ein vnder schid als mit an-
 „dern Ständen sey.

Gleichwol dem klaren Buchstaben vbliehen obseruanz, der vernunft vnnnd billigkeit zuwider gesetzt/daß der widersinnigen Concipisten Interpretation nach / die Lutherische ganz newe Ceremonias von tag zu tag anzustellen macht/aber den Catholischen zu Donawerth/ausser deren so sie zur zeit des Religionfriedens im brauch gehabt / das selb ganz vnnnd gar abgeschlagen: So ist gleich im anfang dises berichts auß glaubwürdigen Protocollen vnnnd erkunden erzehlt / daß vor dem Passauschen vertrag (ausserhalb einer kurzen zeit wegen der Schmalkaldischen verbündnuß) das exercitium aller Catholischen Ceremonien, so gar

gar in der damals Catholischen Pfarckirchen im
gang: gleicher gestalt nach dem Passauischen ver-
trag (so des Religionfriedens Fundament) An-
no zwey vnd fünffzig / vnd hernach einzeittlang
die Catholisch Religion gänzlich restituirt: eben-
messig nach dem die Protestirende die Pfarckir-
chen de facto occupirt , dannoch von dem Clo-
ster auß / also bey vnd nach auffgerichtetem Reli-
gionfrieden einzeit hero völlig pro commoditate,
geübt worden: biß vmb das Jahr sechs vnd sechzig/
vnd hernach von tag zu tag mehr / alles dem hoch-
betheurten Religionfrieden zuwider / eintrag gesche-
hen / vnd gar abgeschafft worden wer / da nicht die
Catholischen solch ihr exercitium, Religion / Kir-
chengebräuch / Ceremonias, &c. vnder dessen / so-
uil sie gewalt halber könnnt / dannoch continuirt,
vnd die Bischöffen zu Augspurg Schrift: vnd
mündelich / das widrig beginnen contra dicirt,
Vnd wirdt der Donawertischen Aduocaten, als
wann Bischoff Marquardt auff der Statt verant-
wortung Anno 80. durch sein stillschweigen die
beklagte beschwerden gutgeheissen / derowegen wi-
dersprochen / daß hochermelter Her Bischoff der
Statt vermainte defension, vber den damals ge-
andten eintrag nit mit einer / sonder zwo außfährli-
chen

chen deductionen abgelaint/auff deren letztere die
 Statt still geschwigen/ die Catholischen aber in ih-
 rem exercitio, wie auß denen von vnder schidlichen
 jaren 86. 94. 97. 602. 604. specificirten fällen
 zusehen/ fortgefahren. Vnd conuincirt nit allein
 die beschaffenheit vnd herkommen Catholischer Re-
 ligion in diser Statt / sonder auch Doctor Frösch-
 lin/sambt andern alten Euangelische Aduocaten,
 welche der Statt gelegenheit besser gewußt / dise ne-
 we Concipisten deß wissenlichen vngrundis/als
 »wann die Catholische Religion nicht proprio ju-
 »re, sonder nur auß des Burgerlichen Magistrats
 »gutwilligkeit gestattet / auch dem Abbt cura ani-
 »marum, oder ius parochiale nicht gebürt habe:
 Dann das widerspil/vnd daß man vilmehr den Lu-
 therischen auß gutem willen zur zeit deß Passaut-
 schen vertrags / nur in einer neben Kirchen hernach
 in der Pfarz neben den Catholischen ihre predig zu-
 gelassen / gibt der Anno 52. oben ein gefährte Pro-
 ceß an tag/ vnd schreibt D. Fröschlin / daß zur zeit
 der verenderten Religion/die von Wört etliche ding
 »müssen fallen lassen: Entgegen dem Closter damals
 »anfahen zu gebären / die Päpstische Burger vnnnd
 »Kinder zutauffen/ zu communicieren, &c. (quæ
 »sunt Curæ animarum) daß ihnen bey vnrefor-
 mierter

mitter Religion keines wegs gebürt het / Als auch
 D. Georg am vnd vom Walde / neben dem abge-
 dancken Donawertischen Pfarier / die von Do-
 nawert / wegen daß sie bey den Catholischen Hoch-
 zeiten in die Kirchen gingen / der Messen gewohnt /
 gar für böse / nit rechtglaubige / aber göttliche Chri-
 sten / auff öffentlichen Canklen vnd Schrifftten auß-
 geruffen / verantworten sie dasselb in ihrer getruck-
 ten defension anderst nicht / als daß zu Donawert
 ein alter vnd vber 40. Jahr beständiger gebrauch
 gewesen / auch ohne ärgernuß beyderseits Religions
 verwandten gehalten / daß im fall ein Papistisch bar-
 chevolck Hochzeit zu halten willens / die andern sie
 ins Closter / gar in die Kirchen zu dem Einsegnen be-
 laitet / in der Kirch / doch außserhalb des Chors / biß
 der Gottesdienst geendet / gewartet. Also daß die iu-
 ra Parochialia von alten zeiten in dem Closter ex-
 exercirt, alda noch biß auff dise stund ein ordentlicher
 Pfarier bestellt / ius Parochiale jederzeit exercirt,
 die Lederstatt ohne das dahin gehörig / auch ein vn-
 gereimbeding were / einen Catholischen Burger in
 einer Reichstatt da man ime sein Kirchen entzogen /
 vnder dem schein / daß er nicht dahin pfärrig / in ei-
 ner anderen Kirchen seine pfärrliche recht zusperren:
 Ja wann man den Donawertischen Burgern / wel-

che seht zu Zürgesheimb oder Berg (Iso ober die
Statt kein ius parochiale oder Curam anima-
rum haben) ihre Sacramenta vnd anhöhrung der
predigen Augspurgischer Confession verbut / das
selb abermal im Römischen Reich die höchste trango-
sal außgeschrien werden müste.

Derohalben vnd weil disem also/wan gleich die
von Donawerth Anno 606. 607. keinen formali-
schen Landfridbruch/derentwegen sie die Nacht ver-
worcht/begangen / sonder allein / wie in der ersten
citation narrirt, die Catholische Religion vnd ex-
ercitia abgeschafft / in diser klaren vnbillichen sache
ihre Mayest: wol sine clausula mandiren, vnd
auff deren von Donawert vnghehorsamb/sie wegen
irer ganz vnerheblichen exceptionen causæ prin-
cipalis, in die Peen des Religionfriden erklären
können: Vnd omb souil desto weniger ihnen vnrecht
geschehen/das sie wegen deren noch darüber fürsetz-
lich/ärgerlich/vnd hochstraffwürdigen vnderschied-
lichen gewaltthaten/ auch biß auff die lezt conti-
nuirten vngheorsam vnd rebellion, ober alle vät-
terliche erzeugte gütē/ ihr Vnglück/Nacht/vnd der-
selben execution causirt, vnd ihnen auff den Kue-
cken gebunden.

Bei der dritten vnd letzten Einred/
das

daß die Execution der Crayßordnung zuwider/
 einem fremdden Crayß anbeuohlen / ist neben dem
 ihenigen was bey dem ersten einwurff der Kayß: iu-
 risdiction halber / mit mehrerm eingeführt / vnnnd
 hieher gleicher gestalt gehörig / in acht zu haben / daß
 deß Anhaltischen kurtzen bedenkens Author selbst
 auß der Cammergerichtsordnung part. 2. tit. 9. &
 seq. dem Röm. Kayser in Prophanßfridsachen / de-
 ren eine auch dise / auf sein weiß ist / concurrentem
 iurisdictionem cum Camera deferirt.

Weil nun dem Römischen Kayser die Iurisdic-
 tio in Religionsfridsachen / wie hieobē dargethan /
 ebenmessig iure summi Principis zustendig / dar-
 inn cognosciren vnd pronunciren können: So
 folgt / daß ihme auch die execution in beyden fri-
 denssachen / da er anderst dieselb vollziehen kan auß
 Keyserlichen Rechten gebüre / sententiam nam-
 que Iudex exequitur, qui eam tulit. In
 specie daß dem Römischen Kayser / wie vnzweifel-
 lich vor / also auch nach auffgerichtetem Kayserli-
 chen Cammergericht / neben der cognition vnnnd
 decision im Römischen Reich / in allen / & in spe-
 cie in Landtsfridbrüchigen sachen die würcklich
 execution vnngeschmelert verbliben / vnd sich der-
 selben mit dem wenigsten / durch gedachte Camera
 2 2 gerichtß

gericht^sordnung nie begeben / erscheint daher / daß
 Kayser Maximilianus gleich Anno 1500. ein Keyf:
 Regiment zu Augspurg im Reichstag besetzt / dem
 selben den Kayserlichen Gewalt vbergeben / allda
 würdt solche verichtung vnd was dahin gehörig/
 titulo, wie alle sachen bey den / 12. gleicher gestalt
 auf dem Reichstag Anno 1521. zu Wormbs. §. vnd
 dieweil / 12. declarirt, nemblich alle vnd jede des Röm:
 11 mischen Keyser^s vnnnd des H. Reichs sachen / recht /
 11 frid / vnd irer beyder vollziehung / vnd handhabung
 11 12. vnnnd was an den friden / rechten / ihrer
 11 handhabung / 12. hanget / darzu dienlich oder
 11 ersprüßlich sein mag / an keinem andern end / als bey
 11 einem Röm: Keyser / vnd in seinem abwesen bey dem
 11 Regiment gehandelt / 12. so vniuersaliter, & sine
 dubio per euidenter concurrentiam cum
 Camera, daß erst Anno 1524. auff dem Reichstag
 zu Nürnberg. §. Fürter soll vnser Statthalter / 12.
 11 gedachtes Regiment aller gerichtlichen Proceß vnd
 11 rechtfertigung enthebt / vnnnd dieselb an das Kayf:
 11 Cammergericht vnd andere ordenliche Gericht ge-
 11 wisen / darauß folgt erslich / daß der Röm: Kayser
 derselben zeit / als ers dem Regiment vbergeben / die
 cognition vnnnd execution in allen so gar gemein-
 nen

nen rechtsfachen gehabt: zum andern das vnangesehen ermelten regiments / danner solcher Friden / recht: vnd handhabung derselben / bey niemandt anders / als dem Römischen Kayser vnd erst in dessen abwesen / bey dem Regiment gehandelt: zum dritten das nach erloschnem Regiment / desselben macht vnd gewalt an das ort / daher es geflossen / widerumb vmbgewendet. Dahero eben im Landtsfride Anno 1500. zu Augspurg §. ob jemandt durch / ic. zu abwendung einiches zweifels / statuiert worden / da einer darwider beschwert / vnder an ire May: vnd an das Regiment gelangen leß / daselbst solches gerathschlagt / gehandelt vnd fingenommen werden / wie ihme deß hülff vnd beystandt geschehen soll. Noch klärlicher titulo Von deß Regiments macht: Soll der Römisch Kayser / oder der (quod nota) den er an sein statt sezt / vnd das Regiment / vollkommen gewalt vnd macht haben / wie vnd welcher maß mit execution vnd straf wider die (quod iterum notandum) so deß Cammergerichts vrtheilen sich widersetzen. Ebenmessig sub titulo. Wie dem Kläger / ic. Da deß ächters Schloß dem Kläger nicht möcht eingewantwort werden / solches an den Römischen Kayser / oder den / so er an sein

statt setzt/vnd an das Regiment zubringen/wie auch
 §. Vnd welcher dise ordnung. §. Wir oder der/so wir/
 12. §. vnd ob der ächter/ §. Item declariren. Der-
 gleichen die Cammergerichtsord: zu Cosnitz Anno
 507. §. Wirdt sich aber/ §. desgleichen sehen Reichs-
 Abschiedt Anno 1512. §. Wir sollen vnd wollen/ §.
 Wo aber Reichs Abschiedt/ vnd Cammergerichts-
 ord: Anno 21. §. wann gegen mächtigen/ 12. da einer
 »weiten Execution nothwendig/ sol das Cammer-
 »gericht den Röm: Keyser/ als das Haupt vnd Herrn
 »ansuchen/ darinn weitere notturfftige execution
 »fürzunehmen. §. von der Peen der oberfaher des
 »Landtsfriedens/ 12. gegen dem ächter mit der denun-
 »ciation, execution vnd einbringung der Peen/
 »vnd anderer straffen/ durch den Röm: Keyser/ das
 »Regiment oder das Kay: Cammergericht (Nota
 »in executione concurrentiam) strenglich vnd
 »vnablässlich procedirt, fürgenommen vnd gehand-
 »let werden sol vñ mag/ nach außweisung des Landts-
 »friedens/ vnd wie sich sonst gebürt, mehr. §. Vnd wel-
 »cher/ tit. Ob jemandt des Fridtsbruchs. §. vnd nemb-
 »lich/ tit. Von ächtern/ §. Item wollen/ 12. So weit/
 »daß ihre May: vnd in deren abwesen/ die iren so von
 »irentwegen beuelch / vermög der erklärung des
 Landts

Landtsfriden Anno 1522. §. Ob ein sonderer Hauptman/12. Ober vnd auffser der Craißhaubtleut / vnd nach dem die Craißexecution albereit eingeführt/ dennoch macht hat / einen sonderm Hauptman / zu sonderbaren sachen (deren eine dann dise ist zuuerordnen/ auch ein Hauptman den andern nit verhindern/ sonder fouilles sein vnd sich erleiden mag / ein fürnehmen dem andern mithülfflich vnd dienstlich/ auch ein Hauptman dem andern / so ferz einer deß andern begeren würdt / in solchen allen beystendig sein soll.

Dise eines Römischen Kayfers macht ist Anno 1548. confirmirt, Anno 55. nit in zweifel gezogen/ oder in deliberationem kommen / sonder allein damals der albereit zuuor langst aufgerichtete Landtsfriden vnd Executions ordnung verbessert / erleutert vnd dahin declarirt, damit die execution, so den Craissen anbeuolchen/ desto süglicher ins werck zurichten: aber von deß Kayfers authoritet, nit ein wort/ sonder weil dieselb executions ordnung kein andere/ als die erster/ so daselbst repetirt, vnd die mit eines Kayfers absonderlicher Cognition vñ execution nit zuthü/ also ist auch dieselb Anno 55. per Relationē præsupponirt worden. Sonderlich dz die
Cammern.

Cammergerichts ordnung p. 2. tit. 9. causas fra-
 ctæ pacis, nit præcisè auff das Cammergericht/
 sonder zu deß Klägers/wo er die Klag/& per con-
 sequens was darauß volgt/wil einführen/gefallen
 sielt/vnd tit. 49. p. 2. §. vnd wo sich/ ic. beuillt/da
 „die Execution schwer das Cammergericht solches
 „sol eilendts an ire May:gelangen lassen / in solchen
 „gebürliche fürsichung zuthun/& tit. 48. §. vnnnd
 ob die Obristen/ ic. dem Kläger heimbsetzt / Vmb
 „ferner hülff der Execution, bey dem Röm: Kat-
 „ser oder dem Cammergericht/sambt oder sonders zu
 „bitten. Ein solche deß Kayfers absonderliche macht/
 gewalt vñ amt/in cognitione, decisione & exe-
 cutione pacis publicæ, bestetigt nach ermeken
 Anno 55. verbesserten Landtsriden/der Reichs Ab-
 „schide Anno 59. §. Im fal aber/ ic. da die indicia ver-
 „handen/ soll vnd mag der Keyser/ oder das Cam-
 „mergericht/ ic. wider die citirte zum schleimigsten
 „procediren, die Nachserklärung vnnnd Execu-
 „tion ergehn lassen. Anno 64. §. vnnnd dieweil/ ic.
 daß dem Röm: Kayser/ als dem Haupt in
 allweg gebüren wil/ob schon niemandt an-
 hielt / dannoch in den sachen keines wegs

zu seyn / sonder für sich selbst die frommen
zuschügen / zuschirmen / §. Vnd wir / 2c. wil
ihre May: die Ritterschafft zur Execution
erfordern / §. Vnd wollen wir / 2c. gegen de-
nen sonit Ständt / doch Immediati, die Con-
stitution exerciren, wircklich volziehen / vnd
die verbrecher zur straff halten Anno 66. §.
Vnd da ainiger Standt / 2c. Wann auß den
vier Craissen keiner den anfang nit machet / solches
einem beuelchen / §. Wir wollen / 2c. beuelchen ihre
May: dem Cammergericht die hülff / 2c. vnd wollen
sie als Röm: Keyser / vnd das Oberhaupt im Römi-
schen Reich / menigklich auch bey solchen Religion:
vnd gemeinen Friden ihrem tragenden Key: ambt ge-
meß / schutzen / handhaben. Derowegen die samen-
liche Reichs Stendt / als dieselben damais / §. dem
nach im 64. jahr / 2c. wie auch Anno 67. §. Als wir
dann ferner / 2c. & seq von ihrer May: omb ein gut
achten vorhabender Execution wider die Würtz-
burgische ächter ersucht (wie dan nach dem Reichs
Abschidt Anno 55. §. vnd im fall da die Röm: May:
2c. die Stände sich in solchen fällen mit ihrer May:
als dem Haupt / wie bräuchig vnd herkommen / ver-
gleichen)

3

gleichen) geht dieselb dahin / daß was gegen den
 »Friedbrechern fürzunehmen / sie dem Römischen
 »Kaysr als Oberhaupt des Röm: Reichs dessen
 »hochtragenden Kayf: ambt nach/heimstellen/ vnd
 »nit zweiffeln/ihre May: werden auß Hoherleuch:
 »ten verstandt für sich selbst/ zu handhabung der
 »Constitution, auch zuerhaltung ihrer vnnnd des
 »Reichs authoritet, in disem werck / was zu fürde:
 »rung vnd erhaltung des friedens/ im Reich zum er:
 »sprießlichisten erscheinen möcht / wissen in wirck:
 liche volziehung zustellen. Item daß ihr May:
 als Römischer Kayser/rc. die freueler stewart/
 wie dann ihre Kay: May: auff die Nacht wider
 solche Würzburgische Ächter Executions
 »Mandata außgehn lassen dieselben renouirt, auch
 »Anno 67. §. Wir wöllen sich erklärt auff der
 »Ständt vnderthänigste bitt vnd erinnerung/nicht
 »weniger als bißhero geschehen / mit wachenden /
 »embsigen/gnedigen fleiß/vnd allen väterlichen für:
 »wenden/ihme zum höchsten angelegen sein zulassen/
 »im Röm: Reich/rc. So vil ihrer May: stett den ge:
 »liebten frieden zuerhalten / die Ständt / Glider vnd
 »Vnderthonen/vor vnrechten gewalt zuschützen/ zu:
 »uerthädigen / wie solches bißhero gethan / hinfaro
 nicht

nicht weniger thun / vnd alle sachen zu solcher fridt-
fertigen sicherheit / so vil menschlich möglich / iē.
vnd were dem höchsten Oberhaupt wol verkleiner-
lich / da demselben die Nachts Erklärung in Landt-
fridtbrüchigen sachen soll zustehn / aber in der Exe-
cution ihme die Händt gebunden / vnd da er selbst
wol mittel zu exequirn hett / dannoch præcise den
Craissen / als noch höhern oberhäußtern / vund
Herren vberlassen müß / sondern es hat der Röm:
Kayser sein Kayserslich ambt / macht vnd gewalt /
in Landtsridtbrüchiger Cognition, Execution,
dieser zeit noch / wie sie bey dero Vorfordern am
Reich/vor vnd nach der Cammergerichts ordnung/
vund deputierten Craiß Obristen gewest / auch
wie ein Römischer Kayser vor ermelter Consti-
tution der Craissen für sich selbst / also auch her-
nach die Execution, seiner gelegenheit nach thun:
Ja gar einen absonderlichen Hauptman an sein
statt verordnen / oder dieselb den Craissen anbeuel-
chen können / auch solches Kaysersliche Oberhaupt
vnd höchstes regale, den Craissen seipsum pri-
uando nicht vbergeben / inn bedenkung / daß die
versachen warumben die Craiß introducirt (nem-
lich daß ein Kayf: Cammergericht die execution

nicht vermag / auch die Ständt zu volziehung des
 Landtsfriedens / sonderlich impedito, vel absente
 Imperatore, desto fleissiger sein sollen) bey einem
 Röm: Kayser/der für sich selbst die Execution oh-
 ne der Graiß hülff / vorher vnnnd noch zuthun wol
 waiß/gar nicht versenklich: Oder aber gesetzt / ci-
 tra præiudicium, daß ein Röm: Kayser præcisè
 auff die Executions ordnung/vnd daß die Execu-
 tion nur durch den Graiß Obristen geschehen müß/
 astringirt, So hette dennoch ihr Kay: May: die or-
 berhandt / vnd zuermessen / was darinn am fägli-
 chsten / sonderlich nach dem Reichs Abschiedt An-
 no 70. §. Weiters als auch/1c. Wann einem Stand-
 so wider den Religion: vnnnd Prophanfrideu be-
 schwerdt / von den Obristen seines / oder anderer
 Graissen vermög der Ordnung zeitlich nicht ge-
 holffen wurdet sonder saumbselig/1c. einem zweyen
 oder mehr nechsten angesessenen Graiß Obristen
 die Execution zubeuelchen: Dahero / weil des
 jüngst abgeleiteten Herzhogen von Württenbergs
 Fürst: Gn: nicht allein der Vechter sich starck an-
 genommen / sonder mit vnnnd neben andern Stän-
 den zu vnder schidlichen malen bey ihrer Kay: May:
 vnnnd dem Herzhogen auß Bayern / den Proceß wol-
 der sie als nichtig / wider die Reichs Constitu-
 tion,

tion, krafftloß / beständig fürgeben: selbst des Schwäbischen Craißrechter CraißObrißter / oder nachgesetzter nit / noch von den Schwäbischen mit außschreibenden Fürsten / Herrn Bischouen zu Eosnitz erkennt / oder darzu erwöhlt geweest: vnd also den betrangten / mittel der Executions ordnung / vnd dessen CraißObrißten nicht verholffen werden können: solche Executions hülff / der Fürst: Durch: in Bayren / als nechsten geseßenen CraißObrißten / wol / recht vnd der Executions ordnung nach anbeuolchen werden können / dessen Fürst: Durch: sich dann des rechtens ratione expensarum, & sumptuum, einem exequirenden CraißObrißten zu der Executions ordnung bestimbt / desto mehr zugebrauchen.

Was des Landfriedebruches einem Röm: Keyser gebührender Execution halber jetzt außgeführt / ist auch auff den Religionfrieden / als einerley Constitution; vnd darinn ein Röm: Keyser gleicher gestalt ludex competens, zu referiren, sonderlich krafft des hieoben vnder andern fundamenten oft an geregten außdrucklichen klaren runden Reichs abschids Anno 66. J. wir wollen auch vnsern Cammerichter / ic. neben der bißhero in solchen fällen üblichen obseruanz, wie solches im fall der noch mit

gar vilen exemplen/alt vnd newen præiudicijs, als mit Straßburg/Cölln vnd Aach darzuthun. Dañ als Herr Gebhardt Truchseß / gewester Churfürst zu Cölln/nach verendertē Catholischen religion vnd Geistlichen Standt/ zugleich das Erzb: vnd Churfürstenthumb/wider den S. Vnd nachdem bey vergleichung/11. des Religionstribens Anno 55. mit zuthun der meiste Protestirenden Standt/gar durch Heerskrafft wollen behaubten/er dannoch auf vorgehende Kayf: erklärung / zuthun vnd Mandata, (dann die Päpstlichen bullæ, monitoria, aggrauationes vnd anders / allein gar nit gehaffet) des Erzb: vnd Churfürstenthumbs vnsehtig erkennt/vnd in darauff erfolgter execution mit seiner Gemahl/ als er zuuor alle Menschliche hülff versucht/lethlich solche Geistliche Güter müssen verlassen / welches er hernach sambt den andern Caluinischen Graue/am hohen Stifft Straßburg/in dem wider sie durch die Kayserliche Mayestat angestellten Proceß / dadurch sie irer Præbenden entsezt / vngehendert der Protestirendē dergleichen vnerheblichen einwürfften/ zum andernmal/ desgleichen diejenige/ so Anno 81. 82. die Aachische cognition vñ execution von irer May: hefftig impugnirt, erfahren/in dem auff desßhalber vorgehende re: vnd correlationes, höchst

höchstermelte Kayf: May: mit diser gegebenen ernstlichen resolution in der sachen ungehindert fortgeschritten: Daß ihre May: nicht anderst / als was derselben ampts halben obgelegen vnd wol gebürt / auch des heiligen Reichs Constitutionen vnd Satzungen gemess ist gehandelt. Desgleichen als man die Straßburgische Mandata, Cognition vnd Execution begert abzuschaffen/erklären sich ihre May: daß sie ampts vnd pflicht halber / einsehen thun / mandata außgehn lassen müssen / welche dem Religionfrieden gemess / da die Grauen nicht gehorsamb laisten / werden sie ihres Kayserlichen ampts sich gebrauchen / mit der Macht verfahren / beydeme es so wol in der Straßburgischen / Cöllnischen / als ermelten Nachischen Cognition, decision vnd execution verbliben / auch diser neuen concipisten vnd authorn, gesuchter schimpflicher einwurff / bedencken / vnd im jüngsten scharpfen schreiben / der dem Römischen Kayser gebrödeten Administration vnuerhindert / hinfüro bleiben wirdt.

Sonst ist man in den Protestirenden bey diesem Donawertischen werck / als welches kein Religionsach oder Glaubensarticul / sonder verbottene zündung betrifft ainiges rechtmessigen Interesse
nie

nle gestendig gewest/allein sie wolten sich der Donau-
 werter höchsten vnseugs / das sie wegen eines so
 schlechten/vñ in grossen Reichstetten gebräuchigen/
 vnpräiudicirlichen dings / wider irer glaubens ge-
 nossen erslich gegebne rath/sich so hoch vergriffen/
 vñ ire verdiente straff mutwillig causirt, selbst theil-
 hafftig machen/dahero ire May:einiche Commu-
 nication mit inen/sonderlich auch darumb nit pfle-
 gen sollen oder können/dz sie sich dieses Process so et-
 ferig angenommen/ die Kayf: Iurisdiction gar nle
 zuzulassen/ solches alles auff alle weg biß auff dise
 stundt/vmbzustossen vermaïnen/vnd also gar zuuñl
 suspect gewest. So ist oben anregung geschehen/
 dz die Fürstl: Durchl: in Bayern bey diser Statt das
 wenigist nit/ausser ires vnkosten zusuchen/ in Re-
 ligion vnd Politischen sachen / weiters kein vnzu-
 lfige ordnung fürgenommen / vil weniger / wie die
 Concipisten vnuerschambt erdichten vnd mit ge-
 sparter warheit fürgeben / die Statt dem Schwä-
 bischen Craiß / wider die Kayf: Immission vñnd
 Confirmation entzogen/ oder auch deßwegen mit
 der Execution fortzufahren begierig: Dann wie
 mehrmals hieoben angemelt/höchst berürte Fürstl:
 Durchl: bey Craißträgen vnd sonst allenthalben / je-
 derzeit vnd noch / sich Cathegoricè dahin erklärt/
 daß

daß wann ihr dero außgelegte vnkosten völig bezahlt/ sie die biß dahin verobligirte Statt weiter nicht ansprechen / sonder dieselb Quittiren / vnder dessen aber bey dem Römischen Reich allenthalben/ so wol in den oneribus als commodis vertreten / behnebens wünschen / daß die von Donawert zu diesem beschwerlichen Stand vnd ihrem Vnheil/ nit vrsach geben / auch höchstberürte Fürst: Durchl: von ihrer May: der anbenolchnen Commission, deren sie nie begert / sonder auff erwiderte Kayf: beuelch vndernemen müssen / geübrig bleiben were. Sintemal aber ihre Durchl: sich des Göttlichen Befehl auß heiliger Schrift / ihrer aignen gelasteten pflicht / vnd dem höchsten Haupt vnd Herrn gebährenden gehorsambs/ besser als die vermessen vnd vergessenen Concipisten müssen erinnern/ haben sie auff so vilfeltiges ernstliches ermahnen/ diese schwere verrichtung/in der sie bißher mit nichts anders als mit den widrigen / schmechhaften / vngegründten anzügen vngemach / ihr vnd ihrer getrewen vnderthanen nachtheil vnd schaden / ins gemein aber bey den Protestirenden vnuerschulten verdacht/droungen vñ allerhand anschlag belohnt/auff sich genommen/ vnd oben außgeführter weiß/

Na wie

wie sie es gegen Gott dem Allmächtigen/dem Röm:
Kays: / dem gantzem Römischen Reich zuuerant-
worten wissen/vollzogen.

Hierauff vnd disem allem nach / sihet / merck
vnd greift menniglich / daß die Donawertische
handlung vil anderst / als vil berührte / verschlage-
ne/spitzige Concipisten, iren gnedigsten gn: Herrn
vnd Obern / sampt der ganken Welt eigen gewis-
sen vnd Landeskündigen warheit zuwider / impo-
niren wollen / beschaffen : Daß auch die Röm:
Kays: May: als ein im Römischen Reich / von
Gott dem Allmächtigen vorgesehtes Haupt / in
diser vnd dergleichen sachen zu handthabung ih-
res Kayserlichen Scepters / hochheit / authori-
tet, Jurisdiction, wie auch gemeiner natürlicher
Recht / Reichs: vnd Grantzverfassungen / Con-
stitutionen vnd saktionen / dann zu beschätzung
der wider recht vergwaltigten / auch abwendung
vnrachtmessigen begünnens / obligendem Umbe-
nach / also zu procediren befugt / ja gezwungen/
hierin nicht anders / als was höchstberührtes Kay-
s: Ambt / gemeine Rechten / Reichsordnungen vnd
natürliche billigkeit erfordert / vorgenommen / in
allweg die Statt Donawert / auß Vätterlichen v-
berflüß-

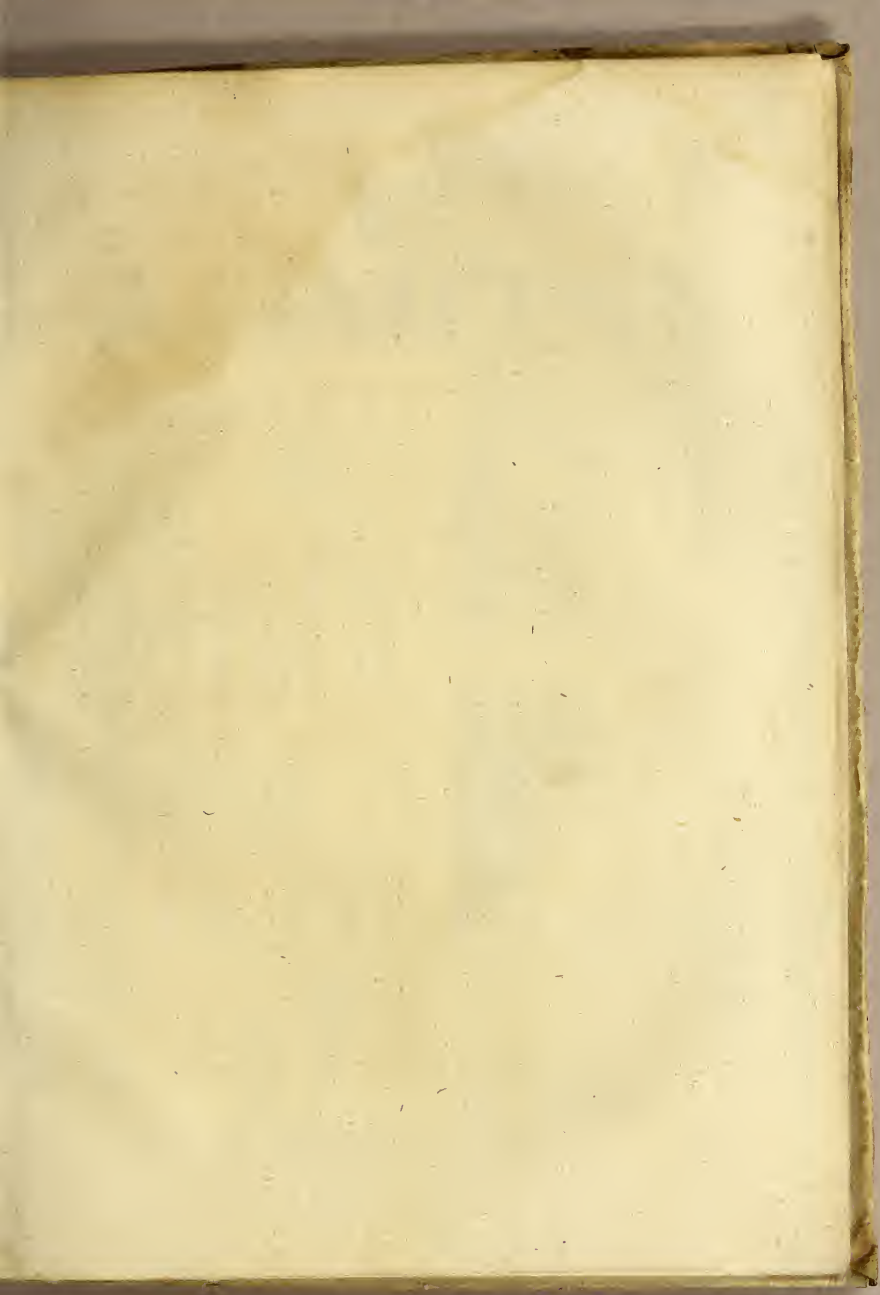
berflüssigen genaden / auff ihr selbst erkenttes hohes
 verbrechen / vnnnd gebettene gnadensmittel / vor der
 erfolgten Nachts erklärung / vnd darauß entsprun-
 genen vngelegenheit / saluiren, vnd zu den gnaden /
 so sie halßstarriger / trutziger / muetwilliger weiß
 außgeschlagen / vnnnd mit newer rebellion aggra-
 uirt, wöllen auffnehmen: Daß auch der Proceß
 nach gestallten dingen / vnd pro qualitate causæ,
 formblich / ordenlich / wolbedächlich / auditis par-
 tibus, sufficienti cum causæ cognitione, deli-
 berate, ohne einliche inquitet, oder nullitet, dar-
 über sich niemandt mit einichen fueg zubeschweren /
 volführt: Desßgleichen daß die wolerkennte Kay: Br-
 uchel / recht / wol vnd legitimo modo exequirt, der
 ächter güter / wegen desß auffgewendten vnkosten /
 vermög gemeiner rechten vn Reichs Constitutio-
 nen, dem Herrn Executori, so darbey anderst nit
 interessirt, nicht anderst sucht vnd begert / biß auff
 völlige wirkliche erstattung / in handen bleiben: Fer-
 ner / daß Burgermeister / Rath vnnnd Gemein zu
 Donawert / durch ihren groben mutwillen / vnnnd
 im Rom: Reich / ben einer Reichsstatt vnerhörten /
 gewaltthätigen / continuirten vn fueg / vngehor-
 samb vnnnd rebellion, vber allen treuherzigen rath

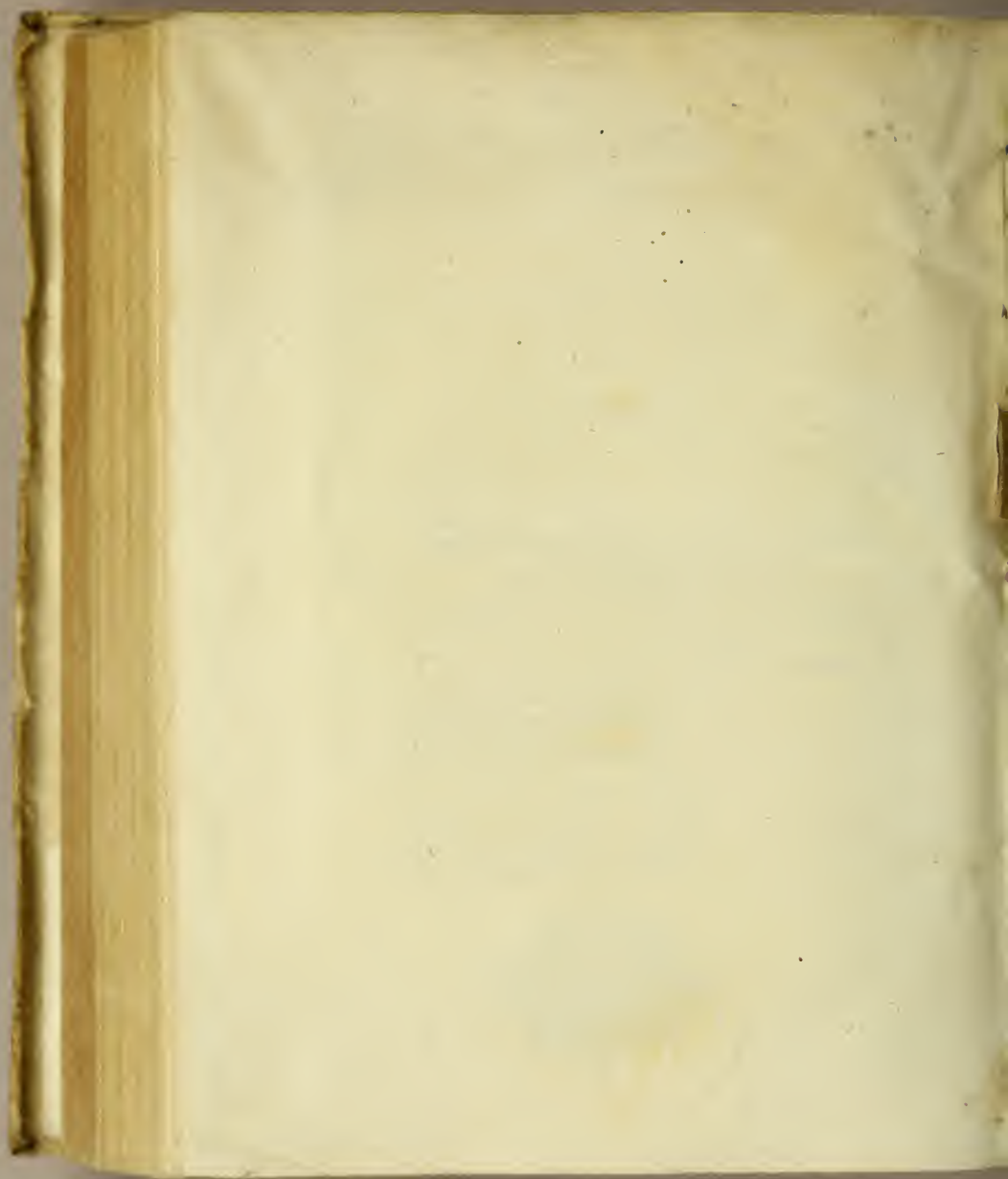
vnd ermahnen die außgestandene Straff/mehr als
zuuill verdient/vnnd mit ihren exempel allen denen/
so sich irer hohen Obrigkeit widersetzen/ deren Aime
verachten/vernichten rebelliren, nochmal wol für
die augen stellen / daß Gott der Allmechtig solchen
vngeho:samb/gegen seiner vorgesezten Obrigkeit/
nicht allein in Chore, Datan vnd Abiron, sonder
auch noch heutigs tags/jedesmals straffe / vnd hin-
füro vngezweifelt straffen wirdt : Endlich / daß die
hitzigen Concipisten, sambt ihrem anhang/durch
diß mittel vnd verblümbten schein / als wann alles
nur den betrangten Donawertern/ auch gemeinem
wesen zu guten angesehen / vil ein anders / was sie
sambt dem widrigen / bißhero auff vil vnder schidli-
che weeg / lange jahr gesucht / aber nie effectuiren
können/ sonderlich eine wolbeschnittene / circum-
scribirte, gleichsam angemahlte Keyserliche Iuris-
diction, aber re ipsa die überhand im Römischen
Reich/zu ihrem vorthail vnnd vollziehung ihres in-
tents, zuerlangen vermainen.

Dahero alle die ihenige / so durch diser Conci-
pisten, süsse/scheinbare/zierliche/doch läre wort/vn-
derschidliche schreiben/zeitungen / vngegründte in-
formationes vnnd deductiones, in diser gantzen
Donao

Donawertischen sach/ab dem rechten weg/wahren
 grundt/sub:& obreptitiè verlaitet/nunmehr auff
 dise warhaffte erinnerung vnnnd aller circumstan-
 tien genugsames erzehlen / die gefaste irrige mei-
 nung fallen lassen/Die jenigen aber/so noch nit von
 den Concipisten hindergangen oder den wahren
 grundt bißhero nie vernommen/noch nicht recht / o-
 der gar nit informirt,destomehr sich vor disen Cō-
 cipisten(welchen der gütige Gott erkantnuß ihrer
 schweren Sünd/gnediglich verleihen wölle) in die-
 sem vnd andern hüten/der warheit platz geben/vor
 allen dingen/der Röm:Key:May:ambt vñ autho-
 ritet, wie sie vor Gott schuldig/nach müglichen din-
 gen erkennen/handhaben/defendiren vnd dar von
 sich gar nit abwenden lassen sollen oder können.

Discite Iustitiam moniti & non tem-
 nere Diuos.





H606
B748m 4985

u. b. c.

